

Bekanntmachung der Kommission — Handbuch zur Überstellung verurteilter Personen und zur Übertragung freiheitsentziehender Strafen oder Maßnahmen innerhalb der Europäischen Union

(2019/C 403/02)

INHALT

	Seite
ABKÜRZUNGEN	5
VORWORT	6
EINLEITUNG UND ALLGEMEINER RECHTLICHER RAHMEN	6
1. Überblick	6
1.1. Hauptmerkmale des Rahmenbeschlusses	7
1.1.1. Übermittlung	8
1.1.2. Bescheinigung	8
1.1.3. Urteil	8
1.1.4. Sanktion	8
1.1.5. Ausstellungsstaat und Vollstreckungsstaat	9
1.2. Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung	9
1.3. Rechtswirkung der Rahmenbeschlüsse der EU	9
1.4. Artikel 267 AEUV: Vorabentscheidungsverfahren	10
TEIL I: ÜBERMITTLUNG EINES URTEILS UND EINER BESCHEINIGUNG	10
2. Anforderungen An Die Übermittlung	10
2.1. Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses	10
2.1.1. Persönlicher Anwendungsbereich	10
2.1.2. Sachlicher Anwendungsbereich	10
2.1.3. Zeitlicher Anwendungsbereich	11
2.2. Zuständige Behörden	11
2.3. Wahl des Vollstreckungsstaats	11
2.3.1. Szenarien nach Artikel 4 Absatz 1	11
2.3.2. Übermittlung an den Mitgliedstaat der Staatsangehörigkeit der verurteilten Person, in dem sie lebt (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a)	12
2.3.3. Übermittlung an den Mitgliedstaat, in den die Person abgeschoben werden wird (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b)	12
2.3.4. Übermittlung an einen anderen Mitgliedstaat, der der Übermittlung zustimmt (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c)	12
2.4. Zustimmung der verurteilten Person nach Inkennzeichnung	13
2.5. Zustimmung des Vollstreckungsstaats	13
2.6. Stellungnahme der verurteilten Person	14
2.7. Beurteilung der Resozialisierung	14
2.7.1. Vergewisserung seitens des Ausstellungsstaats	14
2.7.2. Gegebenenfalls Konsultation mit dem Vollstreckungsstaat	14

2.7.3.	Definition der Resozialisierung	15
2.7.4.	Modalitäten des Strafvollzugs	15
2.8.	Liste der 32 Straftaten, die eine Übergabe ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit zur Folge haben	15
2.9.	Schutzbedürftige Personen: minderjährige und psychisch kranke Straftäter und Übertragung von Maßnahmen der psychiatrischen Betreuung oder der Gesundheitsfürsorge	16
2.10.	Wahrung der Grundrechte durch den Ausstellungsstaat	16
3.	Übermittlungsverfahren	17
3.1.	Berechtigung zur Einleitung des Verfahrens	17
3.2.	Verfahren zur Einholung der Stellungnahme der verurteilten Person	17
3.3.	Unterrichtung der verurteilten Person (Artikel 6 Absatz 4 und Formblatt in Anhang II)	18
3.4.	Einzureichende Unterlagen	18
3.4.1.	Bescheinigung	18
3.4.2.	Urteil	19
3.5.	Hilfreiche Zusatzinformationen des Ausstellungsstaats	22
3.6.	Übermittlung	22
3.7.	Ersuchen um Informationen über Bestimmungen für eine etwaige vorzeitige oder bedingte Entlassung	22
3.8.	Ersuchen um vorläufige Festnahme	23
3.9.	Zurückziehung der Bescheinigung	23
TEIL II:	ANERKENNUNG DES URTEILS UND VOLLSTRECKUNG DER SANKTION	24
4.	Anerkennungsverfahren	24
4.1.	Frist für die Entscheidung über die Anerkennung und Rechtsbehelfe gegen die Übertragungsentscheidung	24
4.2.	Ersuchen um Übersetzung des Urteils	24
4.3.	Aufschub	24
4.4.	Vorläufige Haft	25
5.	Entscheidung über Die Anerkennung Und Die Vollstreckung	25
5.1.	Allgemeine Pflicht zur Anerkennung und Vollstreckung	25
5.2.	Zustimmung des Vollstreckungsstaats	25
5.3.	Liste der 32 Straftaten, bei denen das Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit nicht überprüft werden muss	25
5.4.	Anpassung der Sanktion	26
5.5.	Gründe für die Versagung der Anerkennung und der Vollstreckung	27
5.5.1.	Unvollständige oder unrichtige Bescheinigung (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a)	27
5.5.2.	Nichterfüllung der Kriterien für die Übermittlung (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b)	27
5.5.3.	Der Grundsatz „ne bis in idem“ (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c)	27
5.5.4.	Fehlen der beiderseitigen Strafbarkeit (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d)	27
5.5.5.	Vollstreckung der Sanktion ist verjährt (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e)	28
5.5.6.	Immunität nach dem Recht des Vollstreckungsstaats (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f)	28
5.5.7.	Strafmündigkeit (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g)	28

5.5.8.	Zu kurze Restdauer der noch zu verbüßenden Sanktion (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h)	28
5.5.9.	Verhandlung in Abwesenheit (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i)	28
5.5.10.	Strafverfolgung wegen einer vor der Überstellung begangenen Straftat (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe j)	29
5.5.11.	Maßnahme der psychiatrischen Betreuung oder der Gesundheitsfürsorge oder andere freiheitsentziehende Maßnahme (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe k)	30
5.5.12.	Exterritorialität (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe l)	30
5.6.	Teilweise Anerkennung und teilweise Vollstreckung	30
6.	Überstellung Der Verurteilten Person	30
6.1.	Fristen für die physische Überstellung	30
6.2.	Durchbeförderung durch einen anderen Mitgliedstaat	30
6.3.	Kosten der Überstellung	31
6.4.	Reisedokumente	31
7.	Vollstreckung Der Sanktion	31
7.1.	Für die Vollstreckung maßgebliches Recht	31
7.2.	Anrechnung	31
7.3.	Vorzeitige und bedingte Entlassung	31
7.4.	Amnestie, Begnadigung	31
7.5.	Wiederaufnahme des Verfahrens	32
7.6.	Recht auf Vollstreckung des Urteils	32
7.7.	Kommunikations- und Informationspflichten	32
8.	Grundsatz Der Spezialität	51
TEIL III SONSTIGES		33
9.	Kommunikation Zwischen Den Zuständigen Behörden In Den Verschiedenen Phasen Des Verfahrens	33
10.	Verhältnis Zu Anderen Übereinkünften	34
11.	Verbindungen Zu Anderen Instrumenten Der Justiziellen Zusammenarbeit In Strafsachen	34
11.1.	Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl	34
11.2.	Andere Instrumente	35
11.2.1.	Richtlinie 2012/29/EU über die Rechte von Opfern	35
11.2.2.	Rahmenbeschluss 2008/947/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen	35
ANHANG I — Rahmenbeschluss 2008/909/JI, nichtamtliche konsolidierte Fassung		37
ANHANG II — Bescheinigung zur Überstellung		52
ANHANG III — Unterrichtung der verurteilten Person		58
ANHANG IV — Ablaufschema des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI		59
ANHANG V — Informationsquellen		60
ANHANG VI — Urteile des Gerichtshofs betreffend den Rahmenbeschluss 2008/909/JI		61
ANHANG VII — Urteile des Gerichtshofs betreffend den Rahmenbeschluss 2002/584/JI		62

ABKÜRZUNGEN

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJN	Europäisches Justizielles Netz in Strafsachen
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention (Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten)
EuHB	Europäischer Haftbefehl
EuroPris	Europäische Organisation der Justizvollzugsanstalten
EUV	Vertrag über die Europäische Union
Opferschutzrichtlinie	Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI
Rahmenbeschluss	Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union
Rahmenbeschluss 2002/584	Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten
Rahmenbeschluss 2008/947	Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen
Rahmenbeschluss 2009/299	Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990
Übereinkommen des Europarats von 1983	Übereinkommen des Europarats über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983
Zusatzprotokoll von 1997	Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats über die Überstellung verurteilter Personen vom 18. Dezember 1997

Haftungsausschluss:

Dieses Handbuch ist weder rechtsverbindlich noch erschöpfend. Es gilt unbeschadet des geltenden Unionsrechts und seiner künftigen Entwicklung. Es berührt auch nicht die verbindliche Auslegung des Unionsrechts durch den Gerichtshof der Europäischen Union.

VORWORT

Dieses Handbuch soll die Mitgliedstaaten und die von ihnen benannten zuständigen Behörden bei der praktischen Anwendung des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 (im Folgenden: „Rahmenbeschluss“), geändert durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über Gerichtsverhandlungen in Abwesenheit der betroffenen Person ⁽¹⁾ (im Folgenden: „Rahmenbeschluss 2009/299“), unterstützen. Frist für die Umsetzung des Rahmenbeschlusses war der 5. Dezember 2011. Bei der Abfassung dieses Handbuchs hat die Kommission die Standpunkte von Fachleuten berücksichtigt, die sich auf zahlreichen in Zusammenarbeit mit der Europäischen Organisation der Justizvollzugsanstalten (im Folgenden: „EuroPris“) durchgeführten Expertentreffen über die Herausforderungen und Hindernisse bei der Umsetzung dieses Instruments und der Überstellung von Strafgefangenen in der Praxis ausgetauscht haben. ⁽²⁾ Darüber hinaus wurden von der Kommission eingeladene Sachverständige zu einem Entwurf des Handbuchs konsultiert. Ein Bericht über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses wurde am 5. Februar 2014 veröffentlicht. ⁽³⁾

Das Handbuch ist im Internet in allen Amtssprachen der Europäischen Union abrufbar unter: <https://e-justice.europa.eu> sowie auf der Website des Europäischen Justiziellen Netzes (im Folgenden: „EJN“) ⁽⁴⁾.

Informationen über die Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses und die von einzelnen Mitgliedstaaten abgegebenen Erklärungen finden Sie auf der Website des EJN. ⁽⁵⁾

Ein hilfreiches Dokument mit praktischen Leitlinien zur Überstellung verurteilter Personen ist das EuroPris „Resource Book on the Transfer of Sentenced Persons“ ⁽⁶⁾.

Nach Artikel 3 des Beschlusses 2002/187/JI des Rates besteht eines der Ziele von Eurojust darin, Ersuchen und Entscheidungen betreffend die justizielle Zusammenarbeit zu erleichtern, auch in Bezug auf Rechtsakte, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen. Eurojust kann demnach die Überstellung von Strafgefangenen erleichtern und koordinieren. ⁽⁷⁾

Die in diesem Handbuch enthaltenen Informationen entsprechen dem Stand vom 1. Juli 2019.

EINLEITUNG UND ALLGEMEINER RECHTLICHER RAHMEN

1. Überblick

Die justiziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten beruhen auf gegenseitigem Vertrauen in die Rechtssysteme der anderen Mitgliedstaaten, sodass Entscheidungen der Behörden des Ausstellungsstaats vom Vollstreckungsstaat anerkannt werden können, wobei die Möglichkeiten zur Ablehnung einer solchen Anerkennung begrenzt sind.

In den letzten Jahrzehnten kam es in den Mitgliedstaaten immer häufiger vor, dass Bürger aus anderen EU-Mitgliedstaaten zu Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßnahmen verurteilt wurden. ⁽⁸⁾ Die jüngsten verfügbaren Zahlen ⁽⁹⁾ zeigen, dass der Anteil von Bürgern anderer EU-Mitgliedstaaten an der Gesamtzahl der Gefängnisinsassen in den einzelnen Mitgliedstaaten zwischen 0,3 % (PL und RO) und 39,4 % (LU) beträgt. Einige haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Mitgliedstaat, in dem sie inhaftiert sind. Einige von ihnen könnten möglicherweise zur Verbüßung ihrer Reststrafe abgeschoben werden.

Für viele verurteilte Bürger der EU-Mitgliedstaaten ist die Vollstreckung der Strafe im Mitgliedstaat der Verurteilung unter dem Aspekt der Resozialisierung nicht unbedingt optimal.

Der Rahmenbeschluss sieht mehr Möglichkeiten vor, verurteilte Ausländer im Hinblick auf eine bessere Resozialisierung in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu überstellen.

Der Rahmenbeschluss gilt für alle EU-Bürgerinnen und -Bürger und für Drittstaatsangehörige, die in einem EU-Mitgliedstaat wohnhaft sind. Für ausländische Staatsangehörige, die nicht in einem EU-Mitgliedstaat wohnhaft sind, gelten andere internationale Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit wie das Übereinkommen des

⁽¹⁾ Durch den Rahmenbeschluss 2009/299 wurde der Rahmenbeschluss dahin geändert, dass der Grund für die Versagung der Anerkennung eines in Abwesenheit ergangenen Urteils durch eine neue Fassung ersetzt wurde. Dies betrifft Fälle, in denen bei einer vollstreckenden Justizbehörde ein Ersuchen um Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Strafe eingeht, die im Ausstellungsstaat in einem Verfahren verhängt wurde, zu dem die betroffene Person nicht erschienen war. Das vorliegende Handbuch basiert auf der konsolidierten Fassung des Rahmenbeschlusses und der Bescheinigung unter Berücksichtigung der oben genannten Änderungen.

⁽²⁾ Siehe www.europris.org.

⁽³⁾ COM(2014) 57 final vom 5. Februar 2014, S. 5.

⁽⁴⁾ <https://www.ejn-crimjust.europa.eu/>

⁽⁵⁾ https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/EJN_Library_StatusOfImpByCat.aspx?CategoryId=36

⁽⁶⁾ <https://www.europris.org/file/europris-resource-book-on-the-transfer-of-sentenced-prisoners-under-eu-framework-decision-909/>

⁽⁷⁾ Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138); die Verordnung gilt ab dem 12. Dezember 2019.

⁽⁸⁾ United Nations Office on Drugs and Crime, Handbook on the International Transfer of Sentenced Persons, 2012, S. 1, abrufbar unter: http://www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/11-88322_ebook.pdf.

⁽⁹⁾ Siehe Jahreskriminalstatistik des Europarats, SPACE I — Prison Populations Survey 2018 Statistics, abrufbar unter: http://wp.unil.ch/space/files/2019/04/FinalReportSPACEI2018_190402.pdf

Europarats über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 (im Folgenden: „Übereinkommen des Europarats von 1983“) und das Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen vom 18. Dezember 1997 (im Folgenden: „Zusatzprotokoll von 1997“) ⁽¹⁰⁾.

Dieses Übereinkommen von 1983 bildete auch die erste Grundlage für eine Erleichterung der grenzüberschreitenden Überstellung innerhalb der EU. Mit Wirkung vom 5. Dezember 2011 ist für die EU-Mitgliedstaaten der Rahmenbeschluss an die Stelle des Übereinkommens des Europarats von 1983 und des Zusatzprotokolls von 1997 getreten.

Eine der wichtigsten durch den Rahmenbeschluss gegenüber dem Übereinkommen des Europarats von 1983 eingeführten Änderungen ist die Umstellung auf ein obligatorisches System zur Überstellung von Strafgefangenen in bestimmten Fällen, während gleichzeitig die Möglichkeiten zur Überstellung erheblich ausgeweitet wurden. Die Anwendung des Übereinkommens des Europarats von 1983 wurde dadurch erschwert, dass sowohl die beiden Staaten als auch die betroffene Person einer Überstellung zustimmen mussten. Zur Lösung dieses Problems hatten die Schengen-Staaten bereits beschlossen, das Übereinkommen des Europarats von 1983 durch die Möglichkeit einer „Zwangüberstellung“ zu ergänzen. Nach den Artikeln 67 bis 69 des Übereinkommens von 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen (Schengener Durchführungsübereinkommen, im Folgenden: „SDÜ“) ist die Zustimmung der betroffenen Person zur Verbüßung einer Sanktion in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, nicht mehr erforderlich, wenn sie sich durch Flucht in dieses Land der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung entzogen hat. Diese Neuerung im SDÜ fand sich auch im Zusatzprotokoll von 1997 zum Übereinkommen des Europarats von 1983 wieder.

Sowohl das Übereinkommen des Europarats von 1983 als auch der Rahmenbeschluss zielen vorrangig darauf ab, die Resozialisierung von Strafgefangenen dadurch zu erleichtern, dass wegen einer Straftat verurteilten Ausländern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Strafe in einem anderen Mitgliedstaat zu verbüßen.

Der Rahmenbeschluss gilt für die Überstellung von Strafgefangenen, die ihre Strafe weiter verbüßen, und nicht für die Abschiebung von Straftätern, die ihre Strafe bereits verbüßt haben und somit nicht mehr Gegenstand eines Strafverfahrens sind. Der Rahmenbeschluss ist im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union einschließlich der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats frei zu bewegen und aufzuhalten, anzuwenden. Nach Artikel 28 dieser Richtlinie können Unionsbürger nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit aus einem anderen Mitgliedstaat ausgewiesen werden.

1.1. *Hauptmerkmale des Rahmenbeschlusses*

In dem Rahmenbeschluss ist festgelegt, in welchen Fällen und auf welche Weise die EU-Mitgliedstaaten bei der Anerkennung von Urteilen und der Vollstreckung von in einem anderen Mitgliedstaat verhängten Sanktionen zusammenarbeiten, um die Resozialisierung der verurteilten Person zu erleichtern. Das Instrument soll die wirksame Zusammenarbeit im Vergleich zum Übereinkommen des Europarats von 1983 verbessern; dazu stützt es sich auf den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, d. h. auf das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten in ihre justiziellen Entscheidungen. Dazu geht der Rahmenbeschluss in einigen Kernpunkten des Übereinkommens des Europarats von einem anderen Ansatz aus:

- Nach dem Rahmenbeschluss besteht grundsätzlich in zwei Fällen die Verpflichtung, ein Überstellungsersuchen zu akzeptieren. Der Ausstellungsstaat ist aber nicht verpflichtet, ein Urteil zwecks Anerkennung und Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat zu übermitteln.
- Überstellungen können nur aus ganz bestimmten Gründen für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung abgelehnt werden.
- Der Rahmenbeschluss schränkt die Fälle ein, in denen die Zustimmung der verurteilten Person erforderlich ist. Schon nach dem Zusatzprotokoll von 1997 war diese Zustimmung nicht mehr erforderlich, wenn die Überstellung an einen Staat erfolgen sollte, in den die Person geflohen war ⁽¹¹⁾, oder wenn eine Anordnung zur Ausweisung oder Abschiebung der verurteilten Person in den ersuchten Staat vorlag ⁽¹²⁾. Darüber hinaus sieht der Rahmenbeschluss eine dritte Ausnahme vor, wenn um die Überstellung in den Mitgliedstaat ersucht wird, dessen Staatsangehörigkeit die verurteilte Person hat und in dem sie lebt.

⁽¹⁰⁾ Das Übereinkommen des Europarats von 1983 wie auch das Zusatzprotokoll von 1997 sind abrufbar unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/112.htm>

⁽¹¹⁾ Vgl. Artikel 2 Absatz 3 des Zusatzprotokolls von 1997.

⁽¹²⁾ Vgl. Artikel 3 Absatz 1 des Zusatzprotokolls von 1997.

- Die herkömmliche Überprüfung des Kriteriums der beiderseitigen Strafbarkeit ⁽¹³⁾ wird für 32 Straftatbestände abgeschafft (wobei die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, dieses Erfordernis beizubehalten) ⁽¹⁴⁾.
- Das Instrument gibt einen klaren Zeitrahmen für das Verfahren vor.
- Der Rahmenbeschluss sieht eine Fortsetzung der Vollstreckung der vom Ausstellungsstaat verhängten Sanktion mit begrenzten und genau festgelegten Anpassungsmöglichkeiten für den Vollstreckungsstaat vor. Der Ausstellungsstaat hat das letzte Wort bezüglich der Überstellung, nachdem er sich von der Anpassung der Sanktion und den Vollstreckungsmodalitäten überzeugt hat.

1.1.1. Übermittlung

Die Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung kann erfolgen, wenn sich die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats, gegebenenfalls nach Konsultation mit der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats, vergewissert hat, dass die Übertragung und die Vollstreckung der Sanktion durch den Vollstreckungsstaat der Erleichterung der Resozialisierung der verurteilten Person dient (Artikel 4 Absatz 2).

1.1.2. Bescheinigung

Der Ausstellungsstaat übermittelt das Urteil an den Mitgliedstaat, an den er die verurteilte Person überstellen kann, d. h. an den Vollstreckungsstaat (Artikel 4 Absatz 1). Zur Beschleunigung des Verfahrens wird dem Urteil eine Standardbescheinigung mit den für die Überstellung erforderlichen Angaben beigelegt (Artikel 4 und 5, siehe Anhang I des Rahmenbeschlusses).

Die Bescheinigung ist ordnungsgemäß auszufüllen und muss mit dem Urteil übereinstimmen. Die Bescheinigung ist von der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats zu unterzeichnen; hierbei bescheinigt die Behörde die Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung.

Die Bescheinigung wird in die Amtssprache oder, falls es mehrere Amtssprachen gibt, in eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats übersetzt (Artikel 23 Absatz 1). Jeder Mitgliedstaat kann in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung angeben, dass er eine Übersetzung in eine oder mehrere Amtssprachen der Europäischen Union akzeptiert.

Wenn Abschnitte der Bescheinigung gar nicht oder unvollständig ausgefüllt sind, verfügt der Vollstreckungsstaat nicht über ausreichende Informationen, um eine Entscheidung über die Überstellung treffen zu können; er muss dann weitere Informationen vom Ausstellungsstaat anfordern, sodass sich das Verfahren verzögert (siehe Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a).

Standardbescheinigungen sind in allen Amtssprachen der EU erhältlich. Die Erklärungen zu den von den Mitgliedstaaten akzeptierten Sprachen können auf der Website des EJN ⁽¹⁵⁾ eingesehen werden.

Der Rahmenbeschluss enthält einige Begriffsbestimmungen (Artikel 1 Buchstaben a bis d), die möglicherweise weiterer Erklärungen bedürfen. In den folgenden Abschnitten werden die wesentlichen Begriffe des Instruments erläutert.

1.1.3. Urteil

Ein „Urteil“ ist „eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts des Ausstellungsstaats, durch die eine Sanktion gegen eine natürliche Person verhängt wird“. Der Rahmenbeschluss verlangt, dass das Urteil eines Gerichts, das übermittelt werden soll, rechtskräftig ist (Artikel 1 Buchstabe a), d. h. dass alle nationalen Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung ausgeschöpft oder die Fristen für solche Rechtsbehelfe abgelaufen sind. ⁽¹⁶⁾

1.1.4. Sanktion

Eine „Sanktion“ ist „jede Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme, die aufgrund eines Strafverfahrens wegen einer Straftat für eine bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit verhängt worden ist“ (Artikel 1 Buchstabe b).

⁽¹³⁾ Vgl. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e des Übereinkommens des Europarats von 1983.

⁽¹⁴⁾ Viele Mitgliedstaaten überprüfen nach wie vor die beiderseitige Strafbarkeit; siehe Erklärungen gemäß Artikel 7 Absatz 4 von AT, CZ, DE, FR, HR, HU, IE, LT, LV, NL, PL, RO und SI.

⁽¹⁵⁾ Die Website ist abrufbar unter:
<https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/libcategories.aspx?Id=36>

⁽¹⁶⁾ Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 25. Januar 2017, van Vemde, C-582/15, ECLI:EU:C:2017:37. Der Gerichtshof stellte in dieser Rechtssache fest, dass der Begriff „Urteil“ als autonomer, im gesamten Unionsgebiet einheitlich auszulegender Begriff zu verstehen ist, der die letzte im Rahmen eines Strafverfahrens ergehende Entscheidung meint, die die gegen die verurteilte Person verhängte Sanktion rechtskräftig werden lässt (Rn. 23 bis 27).

Nach Artikel 3 Absatz 3 gilt der Rahmenbeschluss nur für die Anerkennung von Urteilen und die Vollstreckung von Sanktionen im Sinne des Rahmenbeschlusses. Der Umstand, dass zusätzlich zu der Sanktion eine Geldbuße oder Geldstrafe oder eine Einziehungsentscheidung verhängt wurde, die noch nicht gezahlt, eingezogen oder vollstreckt wurde, steht einer Übermittlung des Urteils nicht entgegen. Die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen zur Verhängung von Geldbußen und Einziehungsentscheidungen fällt nicht unter den Rahmenbeschluss, sondern unter andere Instrumente wie den Rahmenbeschluss 2005/214/JI⁽¹⁷⁾ über den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen und den Rahmenbeschluss 2006/783/JI⁽¹⁸⁾ über Einziehungsentscheidungen.

1.1.5. Ausstellungsstaat und Vollstreckungsstaat

Der Rahmenbeschluss definiert den „Ausstellungsstaat“ als „den Mitgliedstaat, in dem ein Urteil ergangen ist“, und den „Vollstreckungsstaat“ als „den Mitgliedstaat, dem ein Urteil zum Zwecke seiner Anerkennung und Vollstreckung übermittelt wird“ (Artikel 1 Buchstaben c und d).

1.2. Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung

Nach der Bestätigung der gegenseitigen Anerkennung als Eckpfeiler der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen wurde dieser Grundsatz auch als Grundlage für die Annahme des Rahmenbeschlusses im Jahr 2008 herangezogen.⁽¹⁹⁾

Dieser Grundsatz bedeutet, dass ein Mitgliedstaat gerichtliche Entscheidungen eines anderen Mitgliedstaats in Strafsachen anerkennen und vollstrecken muss, es sei denn, dass einer der umfassenden Ablehnungsgründe geltend gemacht werden kann. Er beruht auf einem hohen Maß an gegenseitigem Vertrauen zwischen den EU-Mitgliedstaaten.

Das Konzept des gegenseitigen Vertrauens geht von der Annahme aus, dass alle EU-Mitgliedstaaten die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit vollständig einhalten.

1.3. Rechtswirkung der Rahmenbeschlüsse der EU

Gemäß ihrer Rechtsgrundlage (Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden: „EUV“) in der vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon geltenden Fassung) sind Rahmenbeschlüsse für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den nationalen Behörden die Wahl der Form und der Mittel; sie sind nicht unmittelbar wirksam. Durch den Vertrag von Lissabon wurde der Rahmenbeschluss nicht aufgehoben, für nichtig erklärt oder geändert (nach Artikel 9 des Protokolls Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen, die mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon angenommen wurden). Folglich hat sich das Wesen des Rahmenbeschlusses nicht geändert, und insbesondere hat er keine unmittelbare Wirkung.⁽²⁰⁾

Aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs geht jedoch eindeutig hervor, dass der verbindliche Charakter von Rahmenbeschlüssen die nationalen Behörden einschließlich der nationalen Gerichte verpflichtet, das nationale Recht unionsrechtskonform auszulegen unter Berücksichtigung des gesamten innerstaatlichen Rechts und unter Anwendung der dort anerkannten Auslegungsmethoden. Wenn diese Gerichte innerstaatliches Recht anwenden, sind sie verpflichtet, es so weit wie möglich anhand des Wortlauts und des Zwecks des betreffenden Rahmenbeschlusses auszulegen, um das darin festgelegte Ziel zu erreichen. Diese Verpflichtung zur Auslegung des nationalen Rechts im Einklang mit dem EU-Recht ist Bestandteil des Systems des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: „AEUV“), da es den nationalen Gerichten ermöglicht, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die volle Wirksamkeit des Unionsrechts sicherzustellen, wenn sie über die bei ihnen anhängigen Rechtsstreitigkeiten entscheiden.⁽²¹⁾

⁽¹⁷⁾ Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16).

⁽¹⁸⁾ Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59). Dieser Rahmenbeschluss wurde durch die Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1) ersetzt, die ab dem 19. Dezember 2020 gilt.

⁽¹⁹⁾ Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung wurde in den Schlussfolgerungen von Tampere (Schlussfolgerungen des Europäischen Rates) vom 15. und 16. Oktober 1999 bestätigt und im Haager Programm vom 4. und 5. November 2004 (Schlussfolgerungen des Vorsitzes) zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union erneut bekräftigt.

⁽²⁰⁾ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. November 2016, Ognjanov, C-554/14, ECLI:EU:C:2016:835, Rn. 56.

⁽²¹⁾ Siehe in chronologischer Reihenfolge Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Juni 2005, Pupino, C-105/03, ECLI:EU:C:2005:386, Rn. 33-34; Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. September 2012, Lopes Da Silva Jorge, C-42/11, ECLI:EU:C:2012:517, Rn. 53; Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. November 2016, Ognjanov, C-554/14, ECLI:EU:C:2016:835, Rn. 56; Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2017, Popławski, C-579/15, ECLI:EU:C:2017:503, Rn. 46.

Allerdings unterliegt der Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts gewissen Einschränkungen. So wird die Verpflichtung des nationalen Gerichts, bei der Auslegung und Anwendung der einschlägigen Vorschriften seines innerstaatlichen Rechts den Inhalt eines Rahmenbeschlusses heranzuziehen, durch die allgemeinen Rechtsgrundsätze und speziell durch den Grundsatz der Rechtssicherheit und das Rückwirkungsverbot begrenzt. Nach diesen Grundsätzen darf die Auslegung insbesondere nicht dazu führen, dass allein auf der Grundlage eines Rahmenbeschlusses unabhängig von einem zu seiner Durchführung erlassenen Gesetz die strafrechtliche Verantwortlichkeit derjenigen, die gegen die Vorschriften dieses Beschlusses verstoßen, festgelegt oder verschärft wird. Überdies kann der Grundsatz rahmenbeschlusskonformer Auslegung nicht als Grundlage für eine Auslegung *contra legem* des nationalen Rechts dienen. ⁽²²⁾

Aufgrund der Anforderung, das nationale Recht im Einklang mit dem EU-Recht auszulegen, sind die nationalen Gerichte einschließlich der letztinstanzlichen Gerichte auch verpflichtet, gegebenenfalls die ständige nationale Rechtsprechung zu ändern, wenn sie auf einer Auslegung des nationalen Rechts beruht, die mit den Zielen eines Rahmenbeschlusses unvereinbar ist. Es ist daher Sache des zuständigen Gerichts, für die volle Wirksamkeit des Rahmenbeschlusses Sorge zu tragen und erforderlichenfalls die vom Obersten Gerichtshof vorgenommene Auslegung aus eigener Entscheidungsbefugnis nicht anzuwenden, wenn diese Auslegung nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist. ⁽²³⁾

1.4. Artikel 267 AEUV: Vorabentscheidungsverfahren

Der Gerichtshof kann Rahmenbeschlüsse wie jede andere Maßnahme des EU-Rechts auslegen. Im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen können alle Gerichte eines Mitgliedstaats ab dem 1. Dezember 2014 in Streitfällen, die ihnen vorgelegt wurden, dem Gerichtshof Fragen zur Auslegung des Rechts der Europäischen Union oder der Gültigkeit eines Rechtsakts der Europäischen Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, in der Rechtssache gemäß der Entscheidung des Gerichtshofs zu urteilen; diese Entscheidung ist auch für andere nationale Gerichte bindend, die sich mit einer ähnlichen Frage zu befassen haben. Das Vorabentscheidungsverfahren ist ein unstreitiges Verfahren, das es dem Gerichtshof ermöglichen soll, nationale Gerichte zu beraten, wie das EU-Recht auszulegen ist, damit sie es korrekt anwenden können.

Die wesentlichen Merkmale des Vorabentscheidungsverfahrens finden sich in den „Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsverfahren“ ⁽²⁴⁾.

2017 lag die durchschnittliche Dauer von Vorabentscheidungsverfahren bei unter 16 Monaten. ⁽²⁵⁾ Für jemanden, der in Haft ist, kann diese Wartezeit sehr lang sein. ⁽²⁶⁾ Deshalb steht dem Gerichtshof seit 2008 ein Eilverfahren für Vorabentscheidungen, das sogenannte „PPU“ (*procédure préjudicielle d'urgence*), zur Verfügung. 2017 betrug die durchschnittliche Bearbeitungszeit solcher Fälle im Schnitt nur 2,9 Monate. ⁽²⁷⁾

TEIL I: ÜBERMITTLUNG EINES URTEILS UND EINER BESCHEINIGUNG

2. Anforderungen an die Übermittlung

2.1. Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses

2.1.1. Persönlicher Anwendungsbereich

Die Anerkennung eines Urteils und die Vollstreckung einer Sanktion gelten für alle EU-Bürgerinnen und -Bürger und Drittstaatsangehörige, die sich im Ausstellungsstaat oder im Vollstreckungsstaat aufhalten (Artikel 3 Absatz 2).

2.1.2. Sachlicher Anwendungsbereich

Um die Resozialisierung der verurteilten Person zu erleichtern, erstreckt sich der Rahmenbeschluss auf jede Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme, die aufgrund eines Strafverfahrens wegen einer Straftat für eine bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit verhängt wurde (Artikel 1 Buchstabe b).

Wie aus der Definition klar hervorgeht, kann jedes nach einem Strafverfahren wegen einer Straftat verhängte Urteil, das einen Freiheitsentzug vorsieht, nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses übermittelt werden. Das bedeutet, dass die Begriffsbestimmung des Rahmenbeschlusses auch Entscheidungen über eine Einweisung nach Feststellung der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit des Straftäters aufgrund einer geistigen Behinderung (siehe Erwägungsgrund 20) mit einschließt.

⁽²²⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2017, *Popławski*, C-579/15, ECLI:EU:C:2017:503, Rn. 32-33 und die dort angeführte Rechtsprechung.

⁽²³⁾ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. November 2016, *Ognyanov*, C-554/14, ECLI:EU:C:2016:835, Rn. 70.

⁽²⁴⁾ ABL C 257 vom 20.7.2018, S. 1.

⁽²⁵⁾ https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-04/ra_2017_de.pdf, Seite 13.

⁽²⁶⁾ Hierzu heißt es in Artikel 267 AEUV: „Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren, das eine inhaftierte Person betrifft, bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, so entscheidet der Gerichtshof innerhalb kürzester Zeit.“

⁽²⁷⁾ https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-04/ra_2017_de.pdf

Auch sogenannte kombinierte Strafen, bei denen die Justizbehörde eine Kombination aus einer Freiheitsstrafe und einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme wie einer psychiatrischen Behandlung für erforderlich hält, fallen unter den Rahmenbeschluss.

2.1.3. Zeitlicher Anwendungsbereich

Der Rahmenbeschluss gilt ab dem 5. Dezember 2011 (Artikel 26).

Für Ersuchen um eine Überstellung verurteilter Personen, die vor dem 5. Dezember 2011 eingegangen sind, gelten weiterhin die bestehenden Instrumente für die Überstellung verurteilter Personen. Für die nach diesem Zeitpunkt eingegangenen Ersuchen gelten die von den Mitgliedstaaten gemäß diesem Rahmenbeschluss erlassenen Bestimmungen (Artikel 28 Absatz 1).

Die Mitgliedstaaten konnten jedoch zum Zeitpunkt der Annahme des Rahmenbeschlusses eine Erklärung abgeben, dass sie in Fällen, in denen das rechtskräftige Urteil vor dem angegebenen Zeitpunkt (spätestens am 5. Dezember 2011) ergangen war, weiterhin die für die Überstellung verurteilter Personen geltenden Rechtsinstrumente anwenden würden (Artikel 28 Absatz 2). Der Rahmenbeschluss wurde am 27. November 2008 angenommen.

Vier Mitgliedstaaten (Irland, Malta, die Niederlande ⁽²⁸⁾ und Polen) haben eine solche Erklärung abgegeben. Die Erklärungen wurden aber erst nach dem Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses, d. h. nach dem 27. November 2008, abgegeben. Nach Auffassung der Kommission sind diese Erklärungen daher nicht gültig; die betreffenden Mitgliedstaaten sollten daher die Fristen umgehend aus ihren Rechtsvorschriften streichen. ⁽²⁹⁾

2.2. Zuständige Behörden

Die Hauptakteure, die die Zusammenarbeit auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses gewährleisten, sind die zuständigen Behörden des Ausstellungsstaats und des Vollstreckungsstaats. Jeder Mitgliedstaat kann selbst entscheiden, welche Behörde oder Behörden nach seinen nationalen Rechtsvorschriften zuständig ist bzw. sind, wenn er Ausstellungsstaat oder Vollstreckungsstaat ist (Artikel 2).

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Rahmenbeschluss die Definition der „zuständigen Behörde“ nicht auf eine Justizbehörde beschränkt und es den Mitgliedstaaten freigestellt ist, die zuständige Behörde auszuwählen, die für die Verfahren auf der Grundlage dieses Instruments am besten geeignet erscheint. In einigen Mitgliedstaaten wurden diese Aufgaben dem Justizministerium übertragen, während in anderen Mitgliedstaaten Justizbehörden oder justizähnliche Behörden damit betraut wurden. Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union die entsprechenden Angaben mit, die diese zugänglich macht (Artikel 2) ⁽³⁰⁾.

Einige Mitgliedstaaten haben sich für ein System dezentralisierter Zuständigkeiten entschieden, bei dem alle Gerichte als zuständige Behörden benannt wurden. Dies kann die Ermittlung der jeweils zuständigen Behörde erschweren und zu unterschiedlichen Vorgehensweisen innerhalb ein und desselben Mitgliedstaats führen. Einige Mitgliedstaaten haben deshalb eine zentrale Behörde benannt, die sich mit den eingehenden Ersuchen befasst. ⁽³¹⁾

2.3. Wahl des Vollstreckungsstaats

2.3.1. Szenarien nach Artikel 4 Absatz 1

Nach Artikel 4 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses kann ein Urteil zusammen mit der Bescheinigung übermittelt werden:

- an den Mitgliedstaat der Staatsangehörigkeit der verurteilten Person, in dem sie lebt,
- oder
- an den Mitgliedstaat der Staatsangehörigkeit der verurteilten Person, in den sie, auch wenn sie nicht dort lebt, aufgrund einer Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung nach der Entlassung aus dem Strafvollzug abgeschoben werden wird,

⁽²⁸⁾ Die Niederlande haben diese Erklärung mit Wirkung vom 1. Juni 2018 zurückgezogen.

⁽²⁹⁾ Diese Auffassung vertritt auch Generalanwalt Bot, der in der Rechtssache van Vemde ausführte, „dass die Erklärung des Königreichs der Niederlande nicht rechtswirksam erfolgt ist, da sie verspätet vorgelegt wurde“ (Schlussanträge des Generalanwalts vom 12. Oktober 2016 in der Rechtssache C-582/15, van Vemde, ECLI:EU:C:2016:766, Rn. 26). Der Gerichtshof hielt eine enge Auslegung der Frist für am besten „zur Sicherstellung des vom Rahmenbeschluss verfolgten Ziels“ geeignet (Urteil des Gerichtshofs vom 25. Januar 2017, van Vemde, C-582/15, ECLI:EU:C:2017:37, Rn. 31). Siehe auch Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 24. Juni 2019 in der Rechtssache C-573/17, Daniel Adam Popławski.

⁽³⁰⁾ Die aktuellste Fassung finden Sie auf der Website des EJN: <https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/libcategories.aspx?Id=36>.

⁽³¹⁾ Die Kontaktdaten der zuständigen Vollstreckungsbehörden finden Sie im „Gerichtsatlas“ auf der Website des EJN: <https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/WorkerPage.aspx?x1=AC>

oder

- an einen Mitgliedstaat, dessen zuständige Behörde der Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung zustimmt, falls erforderlich, mit Zustimmung der verurteilten Person (siehe Artikel 4 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 4 Absatz 7 sowie Artikel 6).

2.3.2. Übermittlung an den Mitgliedstaat der Staatsangehörigkeit der verurteilten Person, in dem sie lebt (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a)

Die Feststellung, wo eine Person im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a lebt, ist ein wichtiger Aspekt der korrekten Anwendung des Rahmenbeschlusses und steht in direktem Zusammenhang mit dem zwingenden Charakter dieser Bestimmung. Wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, ist für die Übertragung der Sanktion häufig die Zustimmung der verurteilten Person erforderlich (siehe dazu die anderen Fälle, in denen keine Zustimmung erforderlich ist).

Was unter dem „Staat, in dem die verurteilte Person lebt“, zu verstehen ist, wird in Erwägungsgrund 17 erläutert. Aus diesem Erwägungsgrund geht hervor, dass damit der Ort bezeichnet wird, mit dem diese Person aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts und aufgrund von Aspekten wie familiären, sozialen oder beruflichen Bindungen verbunden ist. ⁽³²⁾

Anregungen hierzu liefert das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Kozłowski. Im Zusammenhang mit dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten ⁽³³⁾ (im Folgenden: „Rahmenbeschluss 2002/584“) entschied der Gerichtshof, die Bindung einer Person an einen Vollstreckungsstaat sei anhand einer Gesamtschau „mehrerer objektiver Kriterien zu ermitteln, die die Situation dieser Person kennzeichnen und zu denen insbesondere die Dauer, die Art und die Bedingungen des Verweilens der gesuchten Person sowie ihre familiären und wirtschaftlichen Verbindungen zum Vollstreckungsmitgliedstaat gehören“ ⁽³⁴⁾. Der Begriff „Wohnsitz“ bedeutet nach der Auslegung des Gerichtshofs, dass die betreffende Person „dort ihren tatsächlichen Wohnsitz begründet hat und sich dort ‚aufhält‘, wenn sie infolge eines beständigen Verweilens von gewisser Dauer in diesem Mitgliedstaat Bindungen zu diesem Staat aufgebaut hat, wie sie sich aus einem Wohnsitz ergeben“ ⁽³⁵⁾.

2.3.3. Übermittlung an den Mitgliedstaat, in den die Person abgeschoben werden wird (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b)

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b können das Urteil und die Bescheinigung auch an den Mitgliedstaat der Staatsangehörigkeit der verurteilten Person übermittelt werden, in den sie, obwohl sie nicht dort lebt, nach ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug abgeschoben werden wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die zugrunde liegende Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung in dem Urteil oder in einer infolge des Urteils getroffenen gerichtlichen Entscheidung oder Verwaltungsentscheidung oder anderen Maßnahme enthalten ist.

2.3.4. Übermittlung an einen anderen Mitgliedstaat, der der Übermittlung zustimmt (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c)

Der dritte Fall, auf den der Rahmenbeschluss (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) Anwendung findet, tritt ein, wenn der Ausstellungsstaat das Urteil und die Bescheinigung an einen anderen Mitgliedstaat als den Mitgliedstaat der Staatsangehörigkeit, in dem die verurteilte Person lebt oder in den sie aufgrund einer Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung abgeschoben werden wird, übermitteln will. Das kann z. B. der Mitgliedstaat sein, in dem die verurteilte Person ihren Wohnsitz hat oder ein Studium absolviert, oder der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt, in dem sie jedoch nicht lebt und in den sie nicht abgeschoben werden wird.

In dem Fall ist die vorherige Zustimmung des Vollstreckungsstaats erforderlich (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c), und die Konsultation zwischen den zuständigen Behörden ist obligatorisch (Artikel 4 Absatz 3). Die zuständigen Behörden sollten dabei Aspekte wie beispielsweise die Dauer des Aufenthalts oder andere Bindungen zum Vollstreckungsstaat berücksichtigen. In Fällen, in denen die verurteilte Person nach innerstaatlichem Recht oder nach internationalen Übereinkünften an einen Mitgliedstaat und an einen Drittstaat überstellt werden könnte, sollten die zuständigen Behörden des Ausstellungs- und des Vollstreckungsstaats in Konsultationen prüfen, ob das Ziel der Resozialisierung besser mit der Vollstreckung im Vollstreckungsstaat als mit der Vollstreckung im Drittstaat erfüllt werden könnte (Erwägungsgrund 8).

⁽³²⁾ Siehe auch das anhängige Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache C-495/18, YX, des Najvyšší súd republiky (Oberster Gerichtshof der Slowakischen Republik), eingereicht am 30. Juli 2018.

⁽³³⁾ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (Europäischer Haftbefehl), ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

⁽³⁴⁾ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 17. Juli 2008, Kozłowski, C-66/08, ECLI:EU:C:2008:437, Rn. 48.

⁽³⁵⁾ Die Rechtssache Kozłowski betraf ein Vorabentscheidungsersuchen zum EuHB-Verfahren, bei der der Gerichtshof über die Auslegung der Bindungen einer Person, die nicht die Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsmitgliedstaats besitzt, zu diesem Mitgliedstaat zu entscheiden hatte (siehe Rn. 53 des Urteils). Das Urteil wurde später in der Rechtssache Wolzenburg bestätigt (Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6. Oktober 2009, C-123/08, ECLI:EU:C:2009:616, Rn. 70).

Außer in dem in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c genannten Fall ist stets die vorherige Zustimmung der verurteilten Person erforderlich.

2.4. *Zustimmung der verurteilten Person nach Inkenntnissetzung*

Eine der mit dem Rahmenbeschluss eingeführten Neuerungen im Bereich der Überstellung verurteilter Personen gegenüber früheren internationalen Überstellungsregelungen besteht darin, dass es jetzt mehr Fälle gibt, in denen die Zustimmung der verurteilten Person nicht erforderlich ist.

Die Zustimmung der verurteilten Person ist nicht erforderlich (Artikel 6 Absatz 2):

- wenn die Person Staatsangehörige des Vollstreckungsstaats ist und dort auch lebt oder
- wenn die Person aufgrund einer Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung, die im Urteil oder in einer infolge des Urteils getroffenen gerichtlichen Entscheidung oder Verwaltungsentscheidung oder anderen Maßnahme enthalten ist, unmittelbar nach ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug in den Vollstreckungsstaat abgeschoben werden wird oder
- wenn die Person angesichts des Strafverfahrens gegen sie im Ausstellungsstaat oder nach der Verurteilung in diesem Ausstellungsstaat geflohen oder auf andere Weise in den Vollstreckungsstaat zurückgekehrt ist.

In allen anderen Fällen ist die Zustimmung der verurteilten Person nach Inkenntnissetzung erforderlich.

Artikel 6 Absatz 4 verpflichtet den Ausstellungsstaat zur Unterrichtung der verurteilten Person unter Verwendung des Standardformulars gemäß Anhang II (siehe auch Abschnitte 3.2 und 3.3) in einer ihr verständlichen Sprache über seine Entscheidung, das Urteil zusammen mit der Bescheinigung zu übermitteln. Hält sich die verurteilte Person zum Zeitpunkt dieser Entscheidung im Vollstreckungsstaat auf, so wird dieses Formular dem Vollstreckungsstaat übermittelt, der dann die verurteilte Person entsprechend unterrichtet.

Angesichts der Bedeutung der Resozialisierung, die das Leitprinzip des Rahmenbeschlusses bildet, muss sichergestellt sein, dass die betreffende Person zu Überstellungsentscheidungen ordnungsgemäß konsultiert wird. Deshalb sollte der Ausstellungsstaat der verurteilten Person grundlegende Informationen zur Verfügung stellen, damit sie ihre Zustimmung oder Stellungnahme nach Inkenntnissetzung abgeben kann. Diese Informationen können unter anderem die Abläufe der Überstellung, die Strafvollzugssysteme im Vollstreckungsstaat sowie Regelungen der bedingten Entlassung umfassen.

Wenn die verurteilte Person der Übermittlung nicht zustimmt, die Zustimmung aber erforderlich ist, ist eine Übermittlung damit ausgeschlossen (Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1). Wenn ihre Zustimmung nicht erforderlich ist, muss eine negative Stellungnahme der verurteilten Person zwar berücksichtigt werden, doch sie stellt keinen Versagungsgrund mit Bezug zur Resozialisierung dar (Erwägungsgrund 10).

2.5. *Zustimmung des Vollstreckungsstaats*

Die Zustimmung des Vollstreckungsstaats ist in allen anderen als den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Fällen erforderlich (z. B. wenn die Person Staatsangehörige des Vollstreckungsstaats ist, aber dort nicht lebt und nicht dorthin abgeschoben werden wird, oder wenn sie dort wohnhaft, aber keine Staatsangehörige dieses Staates ist) (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c). In dem Fall ist die Konsultation zwischen den zuständigen Behörden des Ausstellungs- und des Vollstreckungsstaats obligatorisch; der Vollstreckungsstaat kann die Zusammenarbeit verweigern, indem er der Übermittlung des Urteils nicht zustimmt (Erwägungsgrund 8).

Nach Artikel 4 Absatz 7 kann jeder Mitgliedstaat eine Erklärung abgeben, aus der hervorgeht, dass seine vorherige Zustimmung für die Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung nicht erforderlich ist, wenn die verurteilte Person:

- a) im Vollstreckungsstaat lebt und dort seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen ihren rechtmäßigen Aufenthalt hat und ihr Recht auf unbefristeten Aufenthalt in diesem Staat behalten wird ⁽³⁶⁾ und/oder
- b) in anderen als den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Fällen die Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsstaats besitzt.

Diese Erklärung gilt in seinen Beziehungen zu den anderen Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt der Annahme des Rahmenbeschlusses oder zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche Erklärung abgegeben haben (Artikel 4 Absatz 7). Erklärungen nach Artikel 4 Absatz 7 können auf der Website des EJN eingesehen werden. ⁽³⁷⁾

⁽³⁶⁾ Der Begriff „unbefristeter Aufenthalt“ wird in Artikel 4 Absatz 7 Unterabsatz 2 erläutert. In diesem Zusammenhang sollte der Rahmenbeschluss, wie auch in Erwägungsgrund 16 erwähnt, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union, insbesondere der Richtlinie 2004/38/EG des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, und der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristige aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, angewandt werden.

⁽³⁷⁾ <http://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/libcategories.aspx?Id=36>

Bei der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung des Ziels der Erleichterung der Resozialisierung der verurteilten Person, auf deren Grundlage ihre zuständigen Behörden darüber entscheiden, ob sie der Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung in den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c genannten Fällen zustimmen oder nicht (Artikel 4 Absatz 6).

2.6. *Stellungnahme der verurteilten Person*

Auch wenn ihre Zustimmung nicht erforderlich ist, muss der verurteilten Person, wenn sie sich noch im Ausstellungsstaat befindet, Gelegenheit zur (mündlichen oder schriftlichen) Stellungnahme zur Übermittlung und Anerkennung des Urteils und zur Vollstreckung der Sanktion gegeben werden (Artikel 6 Absatz 3).

Obwohl die Stellungnahme der verurteilten Person keinen Versagungsgrund mit Bezug zur Resozialisierung darstellen kann (Erwägungsgrund 10), muss die Stellungnahme bei der Beurteilung der Erleichterung der Resozialisierung und der Angemessenheit der vorgesehenen Überstellung berücksichtigt werden. Hat die verurteilte Person von der Gelegenheit Gebrauch gemacht, diese Stellungnahme abzugeben, wird eine schriftliche Aufzeichnung der Stellungnahme an den Vollstreckungsstaat übermittelt, damit der sie in seine eigene begründete Stellungnahme zum Ziel der Resozialisierung aufnehmen kann (Artikel 6 Absatz 3).

2.7. *Beurteilung der Resozialisierung*

2.7.1. *Vergewisserung seitens des Ausstellungsstaats*

Nach Erwägungsgrund 15 sollte der Rahmenbeschluss im Einklang mit dem in Artikel 18 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft niedergelegten Recht der Unionsbürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, der jetzt in Artikel 21 des AEUV verankert ist, angewendet werden.

Wie bereits erwähnt, ist die Resozialisierung ein Schlüsselaspekt des Rahmenbeschlusses. ⁽³⁸⁾ Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats muss „sich vergewissert haben“, „dass die Vollstreckung der verhängten Sanktion durch den Vollstreckungsstaat der Erleichterung der Resozialisierung der verurteilten Person dient“ (vgl. Erwägungsgrund 9 und Artikel 4 Absatz 2).

Die Beurteilung einer erleichterten Resozialisierung darf sich nicht auf den Aspekt der geografischen Nähe beschränken, sondern muss sich auf eine sorgfältige Einzelfallprüfung stützen. Zu diesem Zweck sieht das Instrument ein Konsultationsverfahren zwischen dem Anordnungsstaat und dem Vollstreckungsstaat vor.

2.7.2. *Gegebenenfalls Konsultation mit dem Vollstreckungsstaat*

Wenn der Ausstellungsstaat den Vollstreckungsstaat — fakultativ oder obligatorisch — konsultiert, um festzustellen, ob die Resozialisierung begünstigt würde, kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermitteln, wonach die Vollstreckung der Sanktion im Vollstreckungsstaat nicht der Erleichterung der Resozialisierung der verurteilten Person dienen würde. Darüber hinaus bleibt dem Vollstreckungsstaat diese Option auch dann, wenn keine Konsultation zwischen den zuständigen Behörden stattgefunden hat. In dem Fall kann eine solche Stellungnahme unverzüglich nach Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung abgegeben werden. Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats prüft diese Stellungnahme und entscheidet, ob sie die Bescheinigung zurückzieht oder nicht (Artikel 4 Absatz 4). Das EJN kann bei Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden Unterstützung bieten. ⁽³⁹⁾

⁽³⁸⁾ Der Grundsatz spiegelt sich in einschlägigen Instrumenten des Völkerrechts wider. Der Internationale Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte sieht in Artikel 10 Absatz 3 vor, dass der Strafvollzug vornehmlich auf die Besserung und die gesellschaftliche Wiedereingliederung verurteilter Personen abzielt. Die vom Ersten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger im Jahr 1955 angenommenen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen (abrufbar unter:

<http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/TreatmentOfPrisoners.aspx>) verweisen in mehreren Regeln (58, 61, 64, 65, 67, 80) auf die soziale Wiedereingliederung des Gefangenen; die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit ihrer Resolution 70/175 im Jahr 2015 verabschiedeten Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, die sogenannten Nelson-Mandela-Regeln, sprechen in den Regeln 59, 88, 90 und 93 Absatz 1 Buchstabe b von Resozialisierung (abrufbar unter:

https://www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/Nelson_Mandela_Rules-German.pdf). Die europäischen Strafvollzugsgrundsätze des Europarats (abrufbar unter: <https://www.coe.int/en/web/human-rights-rule-of-law/european-prison-rules>) 17.1, 105.1, 106.1 und 107.1 sehen ausdrücklich vor, dass Häftlinge so weit wie möglich in Justizvollzugsanstalten in der Nähe ihrer Wohnung oder des Ortes der sozialen Wiedereingliederung unterzubringen sind und dass durch Arbeit, Aus- und Weiterbildung und Entlassungsvorbereitung die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft erleichtert werden soll.

⁽³⁹⁾ Informationen über das EJN finden Sie auf der EJN-Website: <https://www.ejn-crimjust.europa.eu/>

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine ablehnende Stellungnahme keinen Versagungsgrund mit Bezug zur Resozialisierung darstellt (siehe Erwägungsgrund 10).

Wenn dem Ausstellungsstaat eine Stellungnahme der verurteilten Person oder des Vollstreckungsstaats vorliegt, wonach die Vollstreckung der Strafe die Resozialisierung der verurteilten Person nicht erleichtern würde, muss die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats die Stellungnahme prüfen und sich, falls sie das Verfahren fortführen will, vergewissern, dass die Resozialisierung entgegen den in der Stellungnahme vorgebrachten Argumenten erleichtert oder begünstigt wird (Erwägungsgrund 10).

2.7.3. Definition der Resozialisierung

Der Rahmenbeschluss beinhaltet zwar keine ausdrückliche Definition der Resozialisierung, doch er enthält eine nicht erschöpfende Liste von Aspekten, anhand derer beurteilt werden kann, ob die Resozialisierung der verurteilten Person durch die Übertragung der Sanktion begünstigt wird. Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats sollte solchen Aspekten wie „der Bindung der verurteilten Person an den Vollstreckungsstaat Rechnung tragen und berücksichtigen, ob sie diesen als den Ort familiärer, sprachlicher, kultureller, sozialer, wirtschaftlicher oder sonstiger Verbindungen zum Vollstreckungsstaat ansieht“ (Erwägungsgrund 9).

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass Resozialisierung im Zusammenhang mit dem Rahmenbeschluss in dem Sinne zu verstehen ist, dass es von Vorteil ist, Resozialisierungsmaßnahmen in einem Staat durchzuführen, dessen Sprache die verurteilte Person versteht und zu dem sie enge Verbindungen hat. Die Möglichkeit sozialer Kontakte zu Familienangehörigen und Freunden hilft der verurteilten Person bei der Vorbereitung auf ihre gesellschaftliche Wiedereingliederung. Dieses Ziel ist möglicherweise nicht zu erreichen, wenn die verurteilte Person in einem fremden Staat inhaftiert ist, in dem sie sich nach Verbüßung ihrer Strafe aller Voraussicht nach nicht mehr aufhalten darf.

2.7.4. Modalitäten des Strafvollzugs

Die Resozialisierungsaussichten können auch von den Modalitäten des Strafvollzugs im Vollstreckungsstaat abhängen.

Wenn der Vollstreckungsstaat — während der Konsultationen oder, falls er die Möglichkeit genutzt hat, nach Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung eine begründete Stellungnahme vorzulegen — die Notwendigkeit einer Anpassung der Sanktion sieht, kann diese Überlegung in seine Einschätzung der Aussichten auf eine Erleichterung der Resozialisierung einfließen.

Ähnliches gilt auch für die möglichen Bestimmungen für eine vorzeitige oder bedingte Entlassung, die im Vollstreckungsstaat anwendbar sein könnten (vgl. Artikel 17). Der Ausstellungsstaat kann um Auskünfte über diese Vollstreckungsmodalitäten ersuchen, die der Vollstreckungsstaat erteilen muss (siehe Artikel 17 Absatz 3).

Damit könnte der Vollstreckungsstaat seine Bewertung des Übermittlungsersuchens begründen und dem Ausstellungsstaat zusätzliche sachdienliche Informationen zur Verfügung stellen, um sich zu vergewissern, dass die Resozialisierung begünstigt wird.

2.8. *Liste der 32 Straftaten, die eine Übergabe ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit zur Folge haben*

Bevor das Urteil übermittelt wird, sollte die zuständige ausstellende Behörde prüfen, ob die Straftaten einer der 32 Arten von Straftaten zuzuordnen sind, bei denen das Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit nicht überprüft werden muss. Die Liste der Straftaten findet sich in Artikel 7 Absatz 1 und in der Bescheinigung, in der in der Liste aufgeführte Straftaten „angekreuzt“ werden. Damit Artikel 7 Anwendung findet, müssen die in der Liste aufgeführten Straftaten im Ausstellungsstaat mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßnahme im Höchstmaß von mindestens drei Jahren geahndet werden.

Maßgeblich ist das Recht des Ausstellungsmitgliedstaats. Dies wurde im Urteil in der Rechtssache C-303/05, *Advocaten voor de Wereld*, betreffend den Rahmenbeschluss 2002/584, bestätigt. ⁽⁴⁰⁾

Nur bei Straftaten, die nicht in der Liste aufgeführt sind, kann die vollstreckende Behörde das Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit prüfen.

Mehrere Mitgliedstaaten haben jedoch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, in allen Fällen das Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit zu überprüfen (Artikel 7 Absatz 4; siehe Fußnote 14). Die diesbezüglichen Erklärungen können jederzeit zurückgenommen werden.

⁽⁴⁰⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 3. Mai 2007, *Advocaten voor de Wereld*, C-303/05, ECLI:EU:C:2007:261, Rn. 48 bis 61.

2.9. *Schutzbedürftige Personen: minderjährige und psychisch kranke Straftäter und Übertragung von Maßnahmen der psychiatrischen Betreuung oder der Gesundheitsfürsorge*

Eine Kategorie besonders schutzbedürftiger verurteilter Personen, an deren Behandlung, Betreuung und Unterbringung besondere Anforderungen gestellt werden, sind minderjährige und psychisch kranke Straftäter. Der Anwendung des Rahmenbeschlusses auf diese speziellen Gruppen von Straftätern muss besondere Aufmerksamkeit gelten.

Der Rahmenbeschluss enthält zwei Bestimmungen für Fälle, in denen minderjährige und psychisch kranke und/oder suchtkranke Personen beteiligt sind (beide in Artikel 9). Grundsätzlich kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion versagen, wenn:

- i) die Sanktion gegen eine Person verhängt wurde, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats aufgrund ihres Alters für die dem Urteil zugrunde liegenden Handlungen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden könnte (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g); oder
- ii) die verhängte Strafe eine Maßnahme der psychiatrischen Betreuung oder der Gesundheitsfürsorge oder eine andere freiheitsentziehende Maßnahme einschließt, die unbeschadet des Artikels 8 Absatz 3 ⁽⁴¹⁾ vom Vollstreckungsstaat gemäß seinem Rechts- oder Gesundheitssystem nicht vollstreckt werden kann (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe k).

In Fällen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe k sollte der Vollstreckungsstaat die Möglichkeit prüfen, die Sanktion gemäß diesem Rahmenbeschluss anzupassen, bevor er die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion, die eine nicht als freiheitsentziehende Strafe geltende Maßnahme beinhaltet, versagt (siehe Erwägungsgrund 19).

Darüber hinaus muss der Vollstreckungsstaat, bevor er beschließt, die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion zu versagen, in derartigen Fällen auf geeignete Weise den Ausstellungsstaat konsultieren und ihn gegebenenfalls um die unverzügliche Übermittlung aller erforderlichen zusätzlichen Angaben bitten (Artikel 9 Absatz 3).

Der Versagungsgrund gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe k kann auch in den Fällen geltend gemacht werden, in denen die betreffende Person in Bezug auf die betreffende Straftat nicht schuldig gesprochen wurde, selbst wenn die zuständige Behörde die nicht als freiheitsentziehende Strafe geltende freiheitsentziehende Maßnahme verhängt hat (siehe Erwägungsgrund 20).

Hält der Ausstellungsstaat es in Anbetracht des Alters der verurteilten Person oder ihres körperlichen oder geistigen Zustands für erforderlich, so wird ihrem gesetzlichen Vertreter Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben (Artikel 6 Absatz 3).

2.10. *Wahrung der Grundrechte durch den Ausstellungsstaat*

Der Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 EUV anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: „EU-Grundrechtecharta“) zum Ausdruck kommen (Erwägungsgrund 13).

Nach Artikel 3 Absatz 4 berührt der Rahmenbeschluss nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze.

Daher muss der Ausstellungsstaat insbesondere in Fällen, in denen die Übermittlung des Urteils ohne Zustimmung der verurteilten Person beantragt wird, sicherstellen, dass bei der Übermittlung, der Anerkennung und der Vollstreckung des Urteils die Grundrechte der verurteilten Person nicht verletzt werden.

In einigen EU-Mitgliedstaaten sind die Haftbedingungen, insbesondere wegen der Überbelegung von Gefängnissen, überaus problematisch. Unmenschliche oder entwürdigende Haftbedingungen haben das Potenzial, die Anwendung der EU-Instrumente zur gegenseitigen Anerkennung ernsthaft zu untergraben, da dies zu einem Verstoß gegen die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (im Folgenden: „EMRK“) und der EU-Grundrechtecharta führen könnte.

Mit dieser Frage hat sich der Gerichtshof bisher jedoch nur im Zusammenhang mit dem Rahmenbeschluss 2002/584 befasst. ⁽⁴²⁾ Nach dem Rahmenbeschluss 2002/584 ist der Vollstreckungsstaat an den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gebunden, d. h. dass er grundsätzlich den EuHB vollstrecken und folglich die

⁽⁴¹⁾ Ist eine Sanktion nach Artikel 8 Absatz 3 mit dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht vereinbar, so kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats diese an die nach ihrem eigenen Recht für vergleichbare Straftaten vorgesehene Strafe oder Maßnahme anpassen. Diese Strafe oder Maßnahme muss so weit wie möglich der im Ausstellungsstaat verhängten Sanktion entsprechen, weshalb deren Umwandlung in eine Geldstrafe nicht in Betracht kommt.

⁽⁴²⁾ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. April 2016, Aranyosi und Căldăraru, C-404/15 und C-659/15 PPU, ECLI:EU:C:2016:198; Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2018, ML, C-220/18 PPU, ECLI:EU:C:2018:589. Siehe auch Rechtssache Dorobantu (C-128/18, noch anhängig).

betreffende Person an den Ausstellungsstaat übergeben muss, sofern keine Ablehnungsgründe vorliegen. Im Gegensatz dazu betrifft der Rahmenbeschluss die Überstellung verurteilter Personen vom Ausstellungsstaat an den Vollstreckungsstaat. In diesem Zusammenhang ist der Ausstellungsstaat nicht zur Übertragung der Sanktion verpflichtet, wenn Zweifel an den Haftbedingungen bestehen, auch nicht, wenn der andere Mitgliedstaat ausdrücklich um die Überstellung ersucht hat. Artikel 4 der EU-Grundrechtecharta, der Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung verbietet, gilt gleichermaßen für die Überstellung von Häftlingen, insbesondere dann, wenn ein Staat eine Person ohne deren Zustimmung überstellen will.

3. Übermittlungsverfahren

3.1. Berechtigung zur Einleitung des Verfahrens

Der Rahmenbeschluss ermöglicht es dem Ausstellungsstaat, dem Vollstreckungsstaat und der verurteilten Person, den Mechanismus einzuleiten, der zu einer Überstellung führen kann. Es bestehen jedoch erhebliche Unterschiede, je nachdem, wer das Verfahren einleitet.

Der Vollstreckungsstaat kann den Ausstellungsstaat von sich aus um Übermittlung des Urteils ersuchen. Ebenso kann die verurteilte Person die zuständigen Behörden des Ausstellungsstaats oder des Vollstreckungsstaats um Einleitung eines Verfahrens zur Übermittlung des Urteils ersuchen (Artikel 4 Absatz 5).

In beiden Fällen besteht jedoch für den Ausstellungsstaat keine Verpflichtung, das Urteil tatsächlich zu übermitteln. Das ergibt sich folgerichtig aus der Tatsache, dass allein der Ausstellungsstaat nach einer Straftat ein Urteil verhängt hat, wozu er berechtigt war. Damit steht es im Ermessen des Ausstellungsstaats, das Ersuchen des Vollstreckungsstaats und/oder der verurteilten Person zu beurteilen.

Möglicherweise ist der Ausstellungsstaat nicht bereit, die verurteilte Person zu überstellen, wenn im Vollstreckungsstaat in Anbetracht der dort geltenden Bestimmungen über die vorzeitige und bedingte Entlassung eine kürzere Haftdauer zu erwarten ist. Auch den Interessen der Opfer kann bei der Entscheidung, wo der Täter seine Strafe am besten verbüßen sollte, Rechnung getragen werden. Ein Mitgliedstaat könnte zögern, ob er der Übermittlung einer verurteilten Person zustimmen soll, wenn dies die Rückkehr in das kriminelle Umfeld in seinem Heimatland nach sich ziehen würde, statt seine Resozialisierung zu begünstigen.

Die volle Entscheidungsbefugnis des Ausstellungsstaats wird auch durch Artikel 13 des Rahmenbeschlusses bestätigt; darin heißt es, dass der Ausstellungsstaat, solange im Vollstreckungsstaat noch nicht mit der Vollstreckung der Strafe begonnen wurde, die Bescheinigung unter Angabe von Gründen zurückziehen kann. Siehe dazu auch Artikel 17 Absatz 3.

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass der Ausstellungsstaat zur Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung auch dann nicht verpflichtet ist, wenn dies im Interesse der verurteilten Person wäre. Insofern besteht kein „Anspruch“ der verurteilten Person auf Übermittlung.⁽⁴³⁾

In den Mitgliedstaaten setzt sich zunehmend die Erkenntnis durch, dass im Zusammenhang mit der Vollstreckung von gegen verurteilte Straftäter verhängten Sanktionen und der grenzüberschreitenden Überstellung inhaftierter Straftäter auch die Opfer angehört werden sollten. Opfer kann es sowohl im Vollstreckungsstaat als auch im Ausstellungsstaat geben. Viele Mitgliedstaaten haben ein Verfahren eingeführt, bei dem die Opfer zu Überstellungen konsultiert werden können und ihre Meinung berücksichtigt wird. Das bedeutet jedoch nicht, dass Opfer das Recht haben, sich einer Überstellung zu widersetzen.

3.2. Verfahren zur Einholung der Stellungnahme der verurteilten Person

Wenn sich die verurteilte Person noch im Ausstellungsstaat befindet, ist ihr Gelegenheit zur (mündlichen oder schriftlichen) Stellungnahme zur Übermittlung, Anerkennung und Vollstreckung des Urteils zu geben (Artikel 6 Absatz 3). Hält der Ausstellungsstaat es in Anbetracht des Alters der verurteilten Person oder ihres körperlichen oder geistigen Zustands für erforderlich, so wird diese Gelegenheit zur Stellungnahme ihrem gesetzlichen Vertreter gegeben.

Die Stellungnahme der verurteilten Person sollte auch dann eingeholt werden, wenn ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

Obwohl die Stellungnahme der verurteilten Person keinen Versagungsgrund mit Bezug zur Resozialisierung darstellen kann (Erwägungsgrund 10), muss die Stellungnahme bei der Beurteilung der Erleichterung der Resozialisierung und der Angemessenheit der vorgesehenen Überstellung berücksichtigt werden (Artikel 6 Absatz 3).

⁽⁴³⁾ Eine Ausnahme gilt jedoch, wenn die betreffenden Mitgliedstaaten bereits im Verfahren über die Vollstreckung eines EuHB übereingekommen sind, dass die Sanktion in dem Mitgliedstaat vollstreckt wird, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt oder in dem sie ihren Wohnsitz hat, wobei Artikel 5 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584 kommt. Siehe Abschnitt 11.1.

Angaben zur Stellungnahme der verurteilten Person werden in Feld k der Bescheinigung eingetragen:

k) Stellungnahme der verurteilten Person:

1. Die verurteilte Person konnte nicht gehört werden, weil sie sich bereits im Vollstreckungsstaat befindet.
2. Die verurteilte Person befindet sich im Ausstellungsstaat und
 - a. sie hat um Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung ersucht
 - sie hat der Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung zugestimmt
 - sie hat der Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung nicht zugestimmt (bitte geben Sie die von der verurteilten Person genannten Gründe an):

 - b. Die Stellungnahme der verurteilten Person ist beigefügt.
 - Die Stellungnahme der verurteilten Person wurde dem Vollstreckungsstaat bereits am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ) übermittelt:

3.3. Unterrichtung der verurteilten Person (Artikel 6 Absatz 4 und Formblatt in Anhang II)

Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats unterrichtet die verurteilte Person, unter Verwendung des Standardformulars der Unterrichtung gemäß Anhang II, in einer ihr verständlichen Sprache von ihrer Entscheidung, das Urteil zusammen mit der Bescheinigung zu übermitteln. Hält sich die verurteilte Person zum Zeitpunkt dieser Entscheidung im Vollstreckungsstaat auf, so wird dieses Formular dem Vollstreckungsstaat übermittelt, der dann die verurteilte Person entsprechend unterrichtet (Artikel 6 Absatz 4).

Anhang II des Rahmenbeschlusses enthält ein Standardformblatt zur Unterrichtung der verurteilten Person:

ANHANG II

UNTERRICHTUNG DER VERURTEILTEN PERSON

Sie werden hiermit von der Entscheidung des/der (zuständige Behörde des Ausstellungsstaats) unterrichtet, das Urteil des (zuständiges Gericht des Ausstellungsstaats) vom (Datum des Urteils) (Aktenzeichen, sofern vorliegend), an (Vollstreckungsstaat) zu übermitteln zum Zwecke seiner Anerkennung und der Vollstreckung der darin verhängten Sanktion gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates 2008/909/JI vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union.

Auf die Vollstreckung der Sanktion ist das Recht (Vollstreckungsstaat) anwendbar. Die Behörden dieses Staates können über die Vollstreckungsverfahren entscheiden und die damit zusammenhängenden Maßnahmen bestimmen; dies gilt auch für die Gründe für die vorzeitige oder bedingte Entlassung.

Die zuständige Behörde in (Vollstreckungsstaat) muss die volle Dauer des Freiheitsentzugs, der im Zusammenhang mit der Sanktion bereits verbüßt wurde, auf die Gesamtdauer des Freiheitsentzugs, der zu verbüßen ist, anrechnen. Die zuständige Behörde in (Vollstreckungsstaat) kann eine Anpassung der Sanktion nur dann vornehmen, wenn sie hinsichtlich ihrer Dauer oder Art mit dem Recht dieses Staates unvereinbar ist. Die angepasste Sanktion darf Art oder Dauer der in (Ausstellungsstaat) verhängten Sanktion nicht verschärfen.

3.4. Einzureichende Unterlagen

3.4.1. Bescheinigung

Der Rahmenbeschluss sieht ein anderes Verfahren als die früheren multilateralen Instrumente vor. Statt einen förmlichen Antrag zu stellen, übermittelt der Ausstellungsstaat das Urteil an den Mitgliedstaat, an den er die verurteilte Person überstellen will. Zur Beschleunigung des Verfahrens ist dem Urteil eine Standardbescheinigung

mit den für die Überstellung erforderlichen Angaben beigefügt (Artikel 4 und 5, siehe Anhang I des Rahmenbeschlusses). Die Bescheinigung ist ordnungsgemäß auszufüllen und muss mit dem Urteil übereinstimmen. Sie ist von der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats zu unterzeichnen; hierbei bescheinigt die Behörde die Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung (Artikel 5 Absatz 2). Auf der Website des EJN ist ein Online-Tool, der Kompendium-Assistent ⁽⁴⁴⁾, zum Ausstellen der Bescheinigung verfügbar.

Die Bescheinigung wird in die Amtssprache oder, falls es mehrere Amtssprachen gibt, in eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats übersetzt (Artikel 23 Absatz 1). Jeder Mitgliedstaat kann in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung angeben, dass er eine Übersetzung in eine oder mehrere Amtssprachen der Europäischen Union akzeptiert. Wenn Abschnitte der Bescheinigung nicht oder nicht vollständig ausgefüllt sind, führt das dazu, dass der Vollstreckungsstaat nicht über ausreichende Informationen verfügt, um eine Entscheidung über die Übermittlung treffen zu können, und weitere Auskünfte vom Ausstellungsstaat anfordern muss, sodass sich das Verfahren verzögert.

Die Standardbescheinigungen in allen EU-Amtssprachen und die Erklärungen zu den von den Mitgliedstaaten akzeptierten Sprachen sind auf der Website des EJN verfügbar. ⁽⁴⁵⁾

3.4.2. Urteil

Zusammen mit der Bescheinigung übermittelt die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats das Urteil oder eine beglaubigte Abschrift des Urteils.

In der Regel ist eine Übersetzung des Urteils nicht erforderlich (Artikel 23 Absatz 2). Der Vollstreckungsstaat kann aber verlangen, dass dem Urteil oder dessen wesentlichen Teilen eine Übersetzung beigefügt wird. Dazu muss der Mitgliedstaat zuvor in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung angegeben haben, dass er als Vollstreckungsstaat die Möglichkeit haben will, eine derartige Forderung zu stellen (Artikel 23 Absatz 3). Außerdem kann diese Forderung nur gestellt werden, wenn der Vollstreckungsstaat den Inhalt der Bescheinigung nicht als ausreichende Grundlage für eine Entscheidung über die Vollstreckung der Sanktion erachtet, und erst nach einer Konsultation zwischen den zuständigen Behörden des Vollstreckungs- und des Ausstellungsstaats, bei der gegebenenfalls die zu übersetzenden wesentlichen Teile des Urteils angegeben werden.

Angaben zum Urteil werden in Feld h und Feld i der Bescheinigung eingetragen:

h) Urteil über die Verhängung der Sanktion:

1. Das Urteil umfasst insgesamt Straftaten.

Zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat(en) begangen wurde(n), einschließlich Tatzeit und Tatort, und Art der Beteiligung der verurteilten Person:

.....

.....

.....

Art und rechtliche Würdigung der Straftat(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen, auf deren Grundlage das Urteil ergangen ist:

.....

.....

.....

2. Sofern es sich bei der/den unter Buchstabe h Nummer 1 genannten Straftat(en) um eine oder mehrere der folgenden Straftaten handelt, die im Ausstellungsstaat nach der Ausgestaltung in dessen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, kreuzen Sie bitte Zutreffendes an:

Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung;

Terrorismus;

Menschenhandel;

⁽⁴⁴⁾ Mit Hilfe dieses Assistenten lässt sich die Bescheinigung so einfach wie ein Word-Formular ausfüllen, unterstützt durch einige hilfreiche und nutzerfreundliche Features wie die Möglichkeit, die zuständigen Ausstellungsbehörden direkt aus dem „Gerichtsatlas“ des EJN zu importieren, das Formular in der/den vom Vollstreckungsmitgliedstaat akzeptierten Sprache/n zu erhalten sowie das Formular zu speichern und per E-Mail zu versenden. <https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/WorkerPage.aspx?x1=CC>

⁽⁴⁵⁾ <https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/libcategories.aspx?id=36>

- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie;
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen;
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen;
- Korruption;
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften;
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten;
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung;
- Cyberkriminalität;
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten;
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt;
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung;
- illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe;
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme;
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen;
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen;
- Betrug;
- Erpressung und Schutzgelderpressung;
- Nachahmung und Produktpiraterie;
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit;
- Fälschung von Zahlungsmitteln;
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern;
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen;
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen;
- Vergewaltigung;
- Brandstiftung;
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen;
- Flugzeug- und Schiffsentführung;
- Sabotage.

3. Sofern die unter Nummer 1 genannte(n) Straftat(en) nicht unter Nummer 2 aufgeführt ist/sind oder falls das Urteil und die Bescheinigung an einen Mitgliedstaat übermittelt werden, der erklärt hat, dass er die beiderseitige Strafbarkeit prüfen wird (Artikel 7 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses), geben Sie bitte eine vollständige Beschreibung der betreffenden Straftat(en):

.....

i) Information über das Urteil, mit dem die Sanktion verhängt wurde:

1. Geben Sie an, ob die Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist:

- 1. Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen.
- 2. ein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.

3. Bitte geben Sie zu der unter Nummer 2 angekreuzten Möglichkeit an, dass eine der folgenden Möglichkeiten zutrifft:

3.1a. Die Person wurde am (Tag/Monat/Jahr) persönlich vorgeladen und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt, die zu der Entscheidung geführt hat, sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

ODER

3.1b. die Person wurde nicht persönlich vorgeladen, aber auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, sowie davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

ODER

3.2. die Person hat in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, erteilt, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und ist bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden;

ODER

3.3. der Person wurde die Entscheidung am (Tag/Monat/Jahr) zugestellt, und sie wurde ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden kann, und

die Person hat ausdrücklich erklärt, dass sie diese Entscheidung nicht anfecht;

ODER

die Person hat innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt.

4. Bitte geben Sie zu der unter Nummer 3.1b, 3.2 oder 3.3 angekreuzten Möglichkeit an, wie die entsprechende Voraussetzung erfüllt wurde:

.....
.....

2. Angaben zur Dauer der Sanktion:

2.1. Gesamtdauer der Sanktion (in Tagen):

2.2. Gesamtzeit des Freiheitsentzugs, der im Zusammenhang mit der Sanktion, die mit dem Urteil verhängt wurde, bereits verbüßt wurde (in Tagen): am (...) (Angabe des Tags, an dem die Berechnung erfolgt ist: TT-MM-JJJJ):

2.3. Anzahl der Tage, die von der Gesamtdauer der Sanktion aus anderen als den unter Nummer 2.2. genannten Gründen (z. B. Amnestie, Begnadigung oder Gnadenakte usw., die in Bezug auf die Sanktion bereits gewährt wurden) abzuziehen sind: am (...) (Angabe des Tags, an dem die Berechnung erfolgt ist: TT-MM-JJJJ) übermittelt:

2.4. Datum, an dem die Sanktion im Ausstellungsstaat verbüßt sein wird:

Nicht zutreffend, da sich die Person derzeit nicht in Haft befindet.

Die Person befindet sich derzeit in Haft, und die Sanktion wird nach dem Recht des Ausstellungsstaats am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ) vollständig verbüßt sein:

3. Art der Sanktion:

Freiheitsstrafe

freiheitsentziehende Maßnahme (bitte angeben):

.....

3.5. *Hilfreiche Zusatzinformationen des Ausstellungsstaats*

Auch wenn der Rahmenbeschluss dies nicht zwingend vorschreibt, hat sich in der Praxis gezeigt, dass bestimmte den Gefangenen betreffende Dokumente als hilfreiche Ergänzung angesehen werden, die dem Übermittlungsersuchen beigefügt werden oder dem Vollstreckungsstaat übergeben werden können, wenn die Überstellung tatsächlich erfolgt, um die Unterbringung des Gefangenen zu erleichtern. Dazu zählen ein Bericht über das Verhalten des Gefangenen und besondere Vorkommnisse, ein Bericht über den Vollzugsverlauf sowie sicherheitsrelevante Informationen über den Gefangenen (siehe EuroPris „Resource Book on the Transfer of Sentenced Persons“⁽⁴⁶⁾).

3.6. *Übermittlung*

Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats übermittelt das Urteil oder eine beglaubigte Abschrift des Urteils zusammen mit der Bescheinigung unmittelbar an die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats. Ein schriftlicher Nachweis ist erforderlich, damit die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die Echtheit des Ersuchens feststellen kann. Auf Verlangen des Vollstreckungsstaats werden ihm das Original oder eine beglaubigte Abschrift davon sowie das Original der Bescheinigung übermittelt. Sämtliche offiziellen Mitteilungen erfolgen ebenfalls unmittelbar zwischen den genannten zuständigen Behörden (Artikel 5 Absatz 1).

Das Urteil oder eine beglaubigte Abschrift des Urteils können zusammen mit der Bescheinigung an die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats in einer Form übermittelt werden, die, wie etwa E-Mail und Fax, einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten (Erwägungsgrund 18).

Der Ausstellungsstaat übermittelt das Urteil zusammen mit der Bescheinigung jeweils nur einem Vollstreckungsstaat (Artikel 5 Absatz 3).

Ist der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats nicht bekannt, welche Behörde im Vollstreckungsstaat zuständig ist, so versucht sie, diese beim Vollstreckungsstaat mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln, auch über die Kontaktstellen des EJN, in Erfahrung zu bringen (Artikel 5 Absatz 4).⁽⁴⁷⁾

Ist eine Behörde im Vollstreckungsstaat, die ein Urteil zusammen mit einer Bescheinigung erhält, unzuständig, dieses anzuerkennen und die erforderlichen Maßnahmen für dessen Vollstreckung zu treffen, so übermittelt sie das Urteil zusammen mit der Bescheinigung von Amts wegen der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats und unterrichtet die zuständige Behörde im Ausstellungsstaat entsprechend (Artikel 5 Absatz 5).

3.7. *Ersuchen um Informationen über Bestimmungen für eine etwaige vorzeitige oder bedingte Entlassung*

Auf die Vollstreckung einer Sanktion ist das Recht des Vollstreckungsstaats anwendbar. Nur die Behörden des Vollstreckungsstaats können über die Vollstreckungsverfahren entscheiden und die damit zusammenhängenden Maßnahmen bestimmen; dies gilt auch für die Gründe einer vorzeitigen oder bedingten Entlassung (Artikel 17 Absatz 1).

Wie lange die verurteilte Person wirklich inhaftiert sein wird, hängt weitgehend von den Bestimmungen zur vorzeitigen und bedingten Entlassung im Vollstreckungsstaat ab. Es bestehen diesbezüglich erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten: So werden in einigen Mitgliedstaaten verurteilte Personen nach Verbüßung von zwei Dritteln, in anderen nach einem Drittel der Strafe entlassen.⁽⁴⁸⁾

Der Vollstreckungsstaat unterrichtet die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats auf deren Ersuchen über die für eine etwaige vorzeitige oder bedingte Entlassung geltenden Bestimmungen. Der Ausstellungsstaat kann der Anwendung dieser Bestimmungen zustimmen oder die Bescheinigung zurückziehen (Artikel 17 Absatz 3).

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass bei der Entscheidung über die vorzeitige oder bedingte Entlassung die vom Ausstellungsstaat angegebenen Bestimmungen seines nationalen Rechts berücksichtigt werden, nach denen die betreffende Person zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Anspruch auf vorzeitige oder bedingte Entlassung hat (Artikel 17 Absatz 4).

Der Vollstreckungsstaat sollte dem Ausstellungsstaat und der verurteilten Person klare Informationen und Erläuterungen zu seinen geltenden Vorschriften für eine bedingte Entlassung vorlegen. Das könnte bedeuten, dass ausführlichere Informationen über die Durchführungsmodalitäten als nur die geltenden Rechtsvorschriften erforderlich sind.

⁽⁴⁶⁾ <https://www.euopris.org/file/euopris-resource-book-on-the-transfer-of-sentenced-prisoners-under-eu-framework-decision-909/>

⁽⁴⁷⁾ Die Kontaktdaten der zuständigen Behörden finden Sie im „Gerichtsatlas“ auf der Website des EJN: <https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/WorkerPage.aspx?x1=AC>

⁽⁴⁸⁾ Siehe Urteile des EGMR vom 15. März 2005, Veermäe/Finnland, Beschwerde Nr. 38704/03, und vom 27. Juni 2006, Szabo/Schweden, Beschwerde Nr. 28578/03. Der EGMR stellte fest, dass die Möglichkeit einer de facto längeren Haftstrafe im Vollstreckungsstaat noch keine willkürliche Freiheitsberaubung darstellt, solange die zu verbüßende Strafe nicht die Dauer der im Strafverfahren in Finnland verhängten Strafe übersteigt. Der EGMR schloss jedoch nicht aus, dass eine de facto deutlich längere Haftdauer im Vollstreckungsstaat gegen Artikel 5 EMRK verstoßen und der Urteilsstaat nach diesem Artikel daher in die Pflicht genommen werden könnte.

Angaben zur vorzeitigen und zur bedingten Entlassung im Ausstellungsstaat werden in Feld j der Bescheinigung angegeben. Nähere Angaben zu den anwendbaren Bestimmungen für die vorzeitige und die bedingte Entlassung können in Feld l der Bescheinigung angefügt werden:

j) Angabe zur vorzeitigen oder bedingten Entlassung:

1. Die verurteilte Person hat nach dem Recht des Ausstellungsstaats Anspruch auf vorzeitige oder bedingte Entlassung nach Verbüßung:
 - der Hälfte der Strafe
 - von zwei Dritteln der Strafe
 - eines sonstigen Teils der Strafe (bitte angeben):
2. Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats ersucht um Unterrichtung über Folgendes:
 - geltende Bestimmungen des Rechts des Vollstreckungsstaats für eine vorzeitige oder bedingte Entlassung der verurteilten Person;
 - Beginn und Ende des Zeitraums für die vorzeitige oder bedingte Entlassung.

l) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):

.....

.....

3.8. *Ersuchen um vorläufige Festnahme*

Befindet sich die verurteilte Person im Vollstreckungsstaat, so kann dieser auf Ersuchen des Ausstellungsstaats die Person in Haft nehmen oder jede andere Maßnahme treffen, um sicherzustellen, dass sie in seinem Hoheitsgebiet verbleibt. Das Ersuchen um Festnahme kann vor dem Eingang des Urteils und der Bescheinigung oder vor der Entscheidung über die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion gestellt werden. Die Dauer der Sanktion darf nicht aufgrund von Haftzeiten infolge der vorläufigen Festnahme erhöht werden (Artikel 14).

Diese Bestimmung ermöglicht es dem Urteilsstaat, dafür zu sorgen, dass sich die verurteilte Person nicht absetzt, beispielsweise solange der Vollstreckungsstaat noch prüft, ob die Vollstreckung der Sanktion tatsächlich übernommen werden kann.

Informationen über die vorläufige Festnahme werden in Feld e der Bescheinigung eingetragen:

e) Ersuchen des Ausstellungsstaats um vorläufige Festnahme (sofern sich die verurteilte Person im Vollstreckungsstaat befindet):

- Der Ausstellungsstaat ersucht den Vollstreckungsstaat, die verurteilte Person in Haft zu nehmen oder jede andere Maßnahme zu treffen, um sicherzustellen, dass die verurteilte Person bis zu der Entscheidung über die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion in seinem Hoheitsgebiet verbleibt.
- Der Ausstellungsstaat hat den Vollstreckungsstaat bereits ersucht, die verurteilte Person in Haft zu nehmen oder jede andere Maßnahme zu treffen, um sicherzustellen, dass die verurteilte Person bis zu der Entscheidung über die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion in seinem Hoheitsgebiet verbleibt. Bitte geben Sie gegebenenfalls den Namen der Behörde im Vollstreckungsstaat an, die die Entscheidung über das Ersuchen um Festnahme der Person getroffen hat (sofern bekannt):

.....

.....

.....

3.9. *Zurückziehung der Bescheinigung*

Der Ausstellungsstaat kann die Bescheinigung unter Angabe von Gründen zurückziehen, solange im Vollstreckungsstaat noch nicht mit der Vollstreckung der Sanktion begonnen wurde (Artikel 13). Der Ausstellungsstaat kann auf der Grundlage von Artikel 17 Absatz 3 genaue Auskünfte über die Modalitäten der Vollstreckung verlangen, die der Vollstreckungsstaat erteilen muss. Danach und solange mit der Vollstreckung der Sanktion noch

nicht begonnen wurde, kann der Ausstellungsstaat die Bescheinigung zurückziehen. Insbesondere wenn er zu der Auffassung gelangt, dass die Überstellung zu einer vorzeitigen Entlassung führen würde, kann er die Überstellung der betreffenden Person ablehnen und die Bescheinigung zurückziehen.

Nach Zurückziehung der Bescheinigung wird der Vollstreckungsstaat die Sanktion nicht länger vollstrecken.

TEIL II: ANERKENNUNG DES URTEILS UND VOLLSTRECKUNG DER SANKTION

4. Anerkennungsverfahren

4.1. *Frist für die Entscheidung über die Anerkennung und Rechtsbehelfe gegen die Übertragungsentscheidung*

Mit dem Rahmenbeschluss wird ein neues, vereinfachtes und wirksameres System für die Übertragung von Sanktionen geschaffen, um die grenzübergreifende Zusammenarbeit der Justiz zu erleichtern und zu beschleunigen. Deshalb sind für die Übertragung der Sanktion Fristen vorgesehen. Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats entscheidet so rasch wie möglich, ob sie das Urteil anerkennt und die Sanktion vollstreckt, und setzt den Ausstellungsstaat hiervon sowie von einer etwaigen Entscheidung, die Sanktion anzupassen, in Kenntnis (Artikel 12 Absatz 1). Die endgültige Entscheidung über die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion wird innerhalb einer Frist von 90 Tagen ab Eingang des Urteils und der Bescheinigung getroffen (Artikel 12 Absatz 2).

Diese Frist darf nur in Ausnahmefällen überschritten werden. In dem Fall unterrichtet der Vollstreckungsstaat den Ausstellungsstaat unverzüglich in jeder beliebigen Form und gibt dabei die Gründe für die Verzögerung und die Zeit an, die voraussichtlich für eine endgültige Entscheidung benötigt wird (Artikel 12 Absatz 3).

Unstrittig ist, dass verurteilten Personen in allen Mitgliedstaaten nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften Rechtsansprüche und Rechtsbehelfe zustehen müssen, doch die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bei den in ihrem System vorgesehenen Rechtsbehelfen die Einhaltung der im Rahmenbeschluss genannten Fristen unbedingt berücksichtigt wird.⁽⁴⁹⁾

Nach Artikel 19 Absatz 1 EUV schaffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist (siehe auch Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta zum Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf).

Verurteilte Personen können Beschwerde gegen die Entscheidung über die Anerkennung und die Vollstreckung des Urteils nach Maßgabe des Rechts des Vollstreckungsstaats einlegen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass dadurch die reibungslose Anwendung des Rahmenbeschlusses nicht behindert wird und die Fristen eingehalten werden. In der Regel sollte gemäß Erwägungsgrund 22 die rechtskräftige Entscheidung über die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion einschließlich eines etwaigen Beschwerdeverfahrens innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Urteils und der Bescheinigung ergehen.

Der Gerichtshof hat im Zusammenhang mit dem Rahmenbeschluss 2002/584 festgestellt, dass dieser die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, einen Rechtsbehelf vorzusehen, mit dem der Vollzug der Entscheidung der Justizbehörde ausgesetzt wird, solange die endgültige Entscheidung unter Einhaltung der im Rahmenbeschluss 2002/584 vorgesehenen Fristen erlassen wird.⁽⁵⁰⁾

4.2. *Ersuchen um Übersetzung des Urteils*

In der Regel ist eine Übersetzung des Urteils nicht erforderlich (Artikel 23 Absatz 2). Der Vollstreckungsstaat kann aber verlangen, dass dem Urteil oder dessen wesentlichen Teilen eine Übersetzung beigefügt wird. Dazu muss der Mitgliedstaat zuvor in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung angegeben haben, dass er als Vollstreckungsstaat die Möglichkeit haben will, eine derartige Forderung zu stellen (Artikel 23 Absatz 3). Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Vollstreckungsstaat den Inhalt der Bescheinigung als eine nicht ausreichende Grundlage für eine Entscheidung über die Vollstreckung der Sanktion erachtet und dass die Forderung erst nach einer Konsultation zwischen den zuständigen Behörden des Vollstreckungs- und des Ausstellungsstaats, bei der gegebenenfalls die zu übersetzenden wesentlichen Teile des Urteils angegeben werden, gestellt wird (Artikel 23 Absätze 2 und 3).

4.3. *Aufschub*

Der Rahmenbeschluss sieht die Möglichkeit eines Aufschubs der (Nicht-)Anerkennung vor, wenn die Bescheinigung unvollständig ist oder mit dem Urteil offensichtlich nicht übereinstimmt (Artikel 11). Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats kann eine zumutbare Frist setzen, innerhalb derer die Bescheinigung zu vervollständigen oder zu berichtigen ist (siehe Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a).

⁽⁴⁹⁾ Siehe im Zusammenhang mit dem EuGH das Urteil des Gerichtshofs vom 30. Mai 2013, Jeremy F., C-168/13 PPU, ECLI:EU:C:2013:358.

⁽⁵⁰⁾ Siehe auch Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Jeremy F.

4.4. *Vorläufige Haft*

Befindet sich die verurteilte Person im Vollstreckungsstaat, so kann dieser auf Ersuchen des Ausstellungsstaats die Person in Haft nehmen oder jede andere Maßnahme treffen, um sicherzustellen, dass sie in seinem Hoheitsgebiet verbleibt. Das Ersuchen um Festnahme kann vor dem Eingang des Urteils und der Bescheinigung oder vor der Entscheidung über die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion gestellt werden. Die Dauer der Sanktion darf nicht aufgrund von Haftzeiten infolge der vorläufigen Festnahme erhöht werden (Artikel 14).

Diese Bestimmung ermöglicht es dem Urteilsstaat, dafür zu sorgen, dass sich die verurteilte Person nicht absetzt, beispielsweise solange der Vollstreckungsstaat noch prüft, ob die Vollstreckung der Sanktion tatsächlich übernommen werden kann.

5. **Entscheidung über die Anerkennung und die Vollstreckung**

5.1. *Allgemeine Pflicht zur Anerkennung und Vollstreckung*

Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats ist verpflichtet, ein übermitteltes Urteil anzuerkennen und unverzüglich alle zur Vollstreckung der Sanktion erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, es sei denn, sie beschließt, einen der Gründe für die Versagung der Anerkennung und der Vollstreckung geltend zu machen (Artikel 8 Absatz 1).

5.2. *Zustimmung des Vollstreckungsstaats*

Die Zustimmung des Vollstreckungsstaats ist eine Voraussetzung in all den Fällen, die nicht unter Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a oder b fallen, z. B. bei Staatsangehörigen, die nicht im Vollstreckungsstaat leben und auch nicht in ihn abgeschoben werden, oder Personen, die im Vollstreckungsstaat wohnhaft sind, aber nicht dessen Staatsangehörigkeit besitzen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c). In diesem Fall muss eine Konsultation zwischen den zuständigen Behörden des Ausstellungs- und des Vollstreckungsstaats stattfinden; der Vollstreckungsstaat hat das Recht, die Zusammenarbeit zu verweigern, indem er der Übermittlung nicht zustimmt (Erwägungsgrund 8).

Eine Ausnahme von dieser Regel ist für jeden Mitgliedstaat durch eine Erklärung möglich, in der er angibt, dass seine vorherige Zustimmung für die Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung nicht erforderlich ist (Artikel 4 Absatz 7), wenn die verurteilte Person:

- a) im Vollstreckungsstaat lebt und dort seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen ihren rechtmäßigen Aufenthalt hat und ihr Recht auf unbefristeten Aufenthalt in diesem Staat behalten wird ⁽⁵¹⁾ und/oder
- b) in anderen als den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Fällen die Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsstaats besitzt.

Diese Erklärung gilt in seinen Beziehungen zu den anderen Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt der Annahme des Rahmenbeschlusses oder zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche Erklärung abgegeben haben (Artikel 4 Absatz 7).

Bei der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung des Ziels der Erleichterung der Resozialisierung der verurteilten Person, auf deren Grundlage ihre zuständigen Behörden darüber entscheiden, ob sie der Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung in den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c genannten Fällen zustimmen oder nicht (Artikel 4 Absatz 6).

Erklärungen nach Artikel 4 Absatz 7 können auf der Website des EJN ⁽⁵²⁾ eingesehen werden.

5.3. *Liste der 32 Straftaten, bei denen das Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit nicht überprüft werden muss*

Die vollstreckende Behörde prüft, ob eine der Straftaten von der ausstellenden Behörde einer der 32 Kategorien von Straftaten zugeordnet wurde, die in Artikel 7 Absatz 1 aufgeführt sind. Die vollstreckende Behörde kann nur das Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit von Straftaten überprüfen, die in der Liste nicht aufgeführt sind.

Zu betonen ist, dass nur die Definition der Straftat und die Höchststrafe nach dem Recht des Ausstellungsstaats zur Beurteilung der Bedingungen von Artikel 7 Absatz 1 maßgeblich sind. Die vollstreckende Behörde muss das, was die ausstellende Behörde in der Bescheinigung angegeben hat, anerkennen.

Gemäß dem Rahmenbeschluss können die Mitgliedstaaten weiterhin eine Überprüfung auf beiderseitige Strafbarkeit auch für die 32 Kategorien von Straftaten vornehmen. Um diese Ausnahmeregelung anwenden zu können, muss der Mitgliedstaat dem Generalsekretariat des Rates zum Zeitpunkt der Annahme des Rahmenbeschlusses oder zu einem späteren, ihm als geeignet erachteten Zeitpunkt eine notifizierte Erklärung vorlegen. Diese Erklärung kann von dem Mitgliedstaat aber auch jederzeit zurückgezogen werden (Artikel 7 Absatz 4). Viele Mitgliedstaaten haben eine Erklärung abgegeben, die sie zur Überprüfung der beiderseitigen Strafbarkeit bei allen Straftaten berechtigt (siehe Fußnote 14).

⁽⁵¹⁾ Der Begriff „unbefristeter Aufenthalt“ wird in Artikel 4 Absatz 7 Unterabsatz 2 erläutert.

⁽⁵²⁾ <https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/libcategories.aspx?Id=36>

In seinem Urteil in der Rechtssache C-289/15, Grundza (⁵³), hat der Gerichtshof eine Auslegung von Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d des Rahmenbeschlusses (wie das Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit zu bewerten ist) vorgenommen. Der Gerichtshof stellte Folgendes fest:

„38. ... dass es der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats obliegt, im Zuge der Beurteilung der beiderseitigen Strafbarkeit zu überprüfen, ob die der Straftat zugrunde liegenden Sachverhaltselemente, wie sie in dem von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaats erlassenen Urteil wiedergegeben werden, als solche auch im Vollstreckungsstaat, wenn sie sich in dessen Hoheitsgebiet ereignet hätten, einer strafrechtlichen Sanktion unterliegen würden.

...

49. Im Rahmen der Beurteilung der beiderseitigen Strafbarkeit hat die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats ... nicht zu prüfen, ob das vom Ausstellungsstaat geschützte Interesse verletzt wurde, sondern ob dann, wenn die betreffende Straftat im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, dem diese Behörde zuzurechnen ist, begangen worden wäre, ein ähnliches, vom nationalen Recht dieses Staates geschütztes Interesse als verletzt gegolten hätte.“

5.4. *Anpassung der Sanktion*

Da der Rahmenbeschluss auf gegenseitigem Vertrauen in die Rechtssysteme der anderen Mitgliedstaaten basiert, sollte die Entscheidung des Richters im Ausstellungsstaat respektiert und in der Regel keine Änderung oder Anpassung der Entscheidung vorgenommen werden (Artikel 8 Absatz 1). (⁵⁴) Es gibt zwei Ausnahmen von diesem Prinzip der sogenannten „Fortsetzung der Vollstreckung“ (⁵⁵), die in der Unvereinbarkeit der im Ausstellungsstaat verhängten Sanktion hinsichtlich der Dauer oder der Art der Maßnahmen mit dem Recht des Vollstreckungsstaats begründet sind:

1. Unterschiedliche Dauer der Sanktion: Ist die Sanktion des Ausstellungsstaats nach ihrer Dauer mit dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht vereinbar, so kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats eine Anpassung dieser Sanktion nur in den Fällen beschließen, in denen die Sanktion die für vergleichbare Straftaten nach nationalem Recht des Vollstreckungsstaats vorgesehene Höchststrafe überschreitet (z. B. Übertragung einer Strafe von 14 Jahren für Drogendelikte, die nach nationalem Recht des Vollstreckungsstaats mit einer Freiheitsstrafe von höchstens 12 Jahren geahndet werden). Die angepasste Sanktion darf nicht kürzer als die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats für vergleichbare Straftaten vorgesehene Höchststrafe sein (Artikel 8 Absatz 2).
2. Unterschiedliche Art der Sanktion: Ist die Sanktion des Ausstellungsstaats nach ihrer Art mit dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht vereinbar, so kann dieser die nach seinem eigenen Recht für vergleichbare Straftaten vorgesehene Strafe oder Maßnahme anpassen (z. B. kann eine lebenslange Freiheitsstrafe an eine Strafe von 20 Jahren angepasst werden). Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats muss sicherstellen, dass die angepasste Strafe oder Maßnahme so weit wie möglich der im Ausstellungsstaat verhängten Sanktion entspricht. Zudem kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die ursprünglich verhängte Sanktion nicht in eine Geldstrafe umwandeln (Artikel 8 Absatz 3).

Wird eine Anpassung für erforderlich erachtet, gilt in beiden Fällen, dass die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats so rasch wie möglich von ihrer Entscheidung, die Sanktion anzupassen, in Kenntnis setzt (Artikel 12 Absatz 1).

Ist der Ausstellungsstaat mit der Anpassung der Sanktion nicht einverstanden, kann er die Bescheinigung zurückziehen (Artikel 13).

Die angepasste Sanktion darf nach Art oder Dauer die im Ausstellungsstaat verhängte Sanktion nicht verschärfen (Artikel 8 Absatz 4).

Solange im Vollstreckungsstaat mit der Vollstreckung der Sanktion noch nicht begonnen wurde, kann der Ausstellungsstaat die Bescheinigung zurückziehen, wenn die Anpassung seiner Einschätzung nach im Widerspruch zu seinen ursprünglichen Absichten hinsichtlich der Überstellung der verurteilten Person steht (Artikel 12 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 13).

Artikel 8 Absätze 2 und 3 betrifft die Anpassung der vom Ausstellungsstaat ursprünglich verhängten Sanktion. Die Bestimmungen zur Anpassung der Sanktion beziehen sich somit nicht auf Regelungen für eine frühzeitige und bedingte Entlassung, da es sich dabei um die Vollstreckung der Sanktion handelt. Die Vollstreckung der Sanktion ist in Artikel 17 geregelt (vgl. Abschnitt 7.3).

(⁵³) Urteil des Gerichtshofs vom 11. Januar 2017, Grundza, C-289/15, ECLI:EU:C:2017:4, betreffend die Auslegung von Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d und die Voraussetzungen für die Erfüllung des Kriteriums der beiderseitigen Strafbarkeit.

(⁵⁴) Urteil des Gerichtshofs vom 13. Dezember 2018, Sut, C-514/17, ECLI:EU:C:2018:1016, und das noch anhängige Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 20. Juli 2018, SF, C-314/18.

(⁵⁵) Im Gegensatz zum sogenannten Umwandlungsprinzip, das gemäß dem Übereinkommen des Europarats von 1983 zur Anwendung kommt. Siehe Erläuterung zum Übereinkommen des Europarats von 1983.

5.5. Gründe für die Versagung der Anerkennung und der Vollstreckung

Die generelle Pflicht zur Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils (verankert in Artikel 8 Absatz 1) wird durch die Gründe für die Versagung der Anerkennung und der Vollstreckung (Artikel 9), die sogenannten Versagungsgründe, eingeschränkt. Zu betonen ist, dass sich die vollstreckende Behörde nur auf diese berufen kann, wenn sie die Vollstreckung ablehnen will. Der Gerichtshof hat in Bezug auf den Rahmenbeschluss 2002/584 klargestellt, dass die aufgeführten Versagungsgründe erschöpfend sind. ⁽⁵⁶⁾

Die Gründe für die Zurückweisung sollten für die zuständige Behörde optional sein. In Artikel 9 heißt es eindeutig, dass die zuständige Behörde die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion ablehnen „kann“, was bedeutet, dass die zuständige vollstreckende Behörde einen Ermessensspielraum hat, um im Einzelfall zu prüfen, ob ein Versagungsgrund geltend gemacht werden sollte. ⁽⁵⁷⁾

Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats *kann* die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion ablehnen, wenn einer oder mehrere der folgenden Gründe für die Versagung der Anerkennung und der Vollstreckung zutreffen:

5.5.1. Unvollständige oder unrichtige Bescheinigung (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a)

Die nach Artikel 4 zu übermittelnde Bescheinigung ist unvollständig oder entspricht eindeutig nicht dem Urteil, und sie wurde nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats gesetzten zumutbaren Frist vervollständigt oder berichtigt.

5.5.2. Nichterfüllung der Kriterien für die Übermittlung (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b)

Die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Kriterien sind nicht erfüllt. Weitere Erläuterungen finden Sie in Abschnitt 2.3.1.

5.5.3. Der Grundsatz „ne bis in idem“ (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c)

Die Vollstreckung der Sanktion würde dem Grundsatz „ne bis in idem“ zuwiderlaufen.

Der Gerichtshof hat sich in mehreren Rechtssachen zur Auslegung des Grundsatzes „ne bis in idem“ im Zusammenhang mit Artikel 54 SDÜ geäußert. Diese Rechtsprechung ist nach dem Urteil in der Rechtssache C-261/09, Mantello ⁽⁵⁸⁾, auf den Rahmenbeschluss 2002/584 anwendbar und klärt Begriffe wie „rechtskräftige Verurteilung“, „dieselbe Handlung“ und „Vollstreckung der Sanktion“. In der Rechtssache C-129/14 PPU, Spasic ⁽⁵⁹⁾, hat der Gerichtshof entschieden, dass Artikel 54 SDÜ vereinbar ist mit Artikel 50 der EU-Grundrechtecharta, in dem dieser Grundsatz verankert ist.

Artikel 54 SDÜ

„Wer durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist, darf durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat nicht verfolgt werden, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann.“

Artikel 50 der EU-Grundrechtecharta

„Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden

Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.“

5.5.4. Fehlen der beiderseitigen Strafbarkeit (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d)

In einem Fall im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 und wenn der Vollstreckungsstaat eine Erklärung nach Artikel 7 Absatz 4 abgegeben hat, kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats im Fall einer der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Straftaten die Anerkennung des Urteils verweigern, wenn die ihm zugrunde liegenden Handlungen nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellen würden.

Dieser Ablehnungsgrund betrifft somit:

- 1) Straftaten, die keiner der in Artikel 7 Absatz 1 aufgeführten 32 Kategorien von Straftaten zuzurechnen sind;
- 2) Straftaten, die einer der in Artikel 7 Absatz 1 aufgeführten 32 Kategorien von Straftaten zuzurechnen sind, im Ausstellungsstaat jedoch nur mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme von weniger als drei Jahren geahndet werden; oder,

⁽⁵⁶⁾ Insbesondere in seinen Urteilen in der Rechtssache C-123/08, Wolzenburg, Rn. 57, und in den verbundenen Rechtssachen C-404/15 und C-659/15 PPU, Aranyosi und Căldăraru, Rn. 80.

⁽⁵⁷⁾ Siehe hierzu auch das Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2017, Popławski, C-579/15, ECLI:EU:C:2017:503, Rn. 21.

⁽⁵⁸⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 16. November 2010, Mantello, C-261/09, ECLI:EU:C:2010:683.

⁽⁵⁹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 27. Mai 2014, Spasic, C-129/14 PPU, ECLI:EU:C:2014:586.

3) alle Straftaten, sofern eine Erklärung nach Artikel 7 Absatz 4 abgegeben wurde.

In Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten kann die Anerkennung und die Vollstreckung eines Urteils nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass das Recht des Vollstreckungsstaats keine gleichartigen Steuern oder Abgaben erhebt oder keine gleichartigen Rechtsvorschriften für Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten hat wie der Ausstellungsstaat.

In seinem Urteil in der Rechtssache C-289/15, Grundza, hat der EuGH ausgeführt, wie geprüft werden muss, ob das Kriterium der beiderseitigen Strafbarkeit erfüllt ist (siehe Abschnitt 5.3).

5.5.5. Vollstreckung der Sanktion ist verjährt (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e)

Die Vollstreckung der Sanktion ist nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats verjährt.

5.5.6. Immunität nach dem Recht des Vollstreckungsstaats (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f)

Nach dem Recht des Vollstreckungsstaats besteht Immunität, die die Vollstreckung der Sanktion unmöglich macht.

5.5.7. Strafmündigkeit (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g)

Die Sanktion wurde gegen eine Person verhängt, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats aufgrund ihres Alters für die dem Urteil zugrunde liegenden Handlungen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden könnte.

Das Alter der Strafmündigkeit ist in den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Dieser Ablehnungsgrund gilt, wenn die betreffende Person im Vollstreckungsmitgliedstaat aufgrund ihres Alters nur zivil- oder verwaltungsrechtlich, nicht jedoch strafrechtlich belangt werden könnte.

Der Gerichtshof hat im Zusammenhang mit dem Rahmenbeschluss 2002/584 ausgeführt⁽⁶⁰⁾, dass die vollstreckende Justizbehörde nur die Übergabe von Minderjährigen ablehnen muss⁽⁶¹⁾, die nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats nicht das erforderliche Alter haben, um für die Handlung, die dem gegen sie ergangenen EuHB zugrunde liegt, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden zu können. Um dies festzustellen, muss die Justizbehörde nur prüfen, ob die betreffende Person das Mindestalter erreicht hat, das im Vollstreckungsmitgliedstaat für die Handlung gilt, die dem EuHB zugrunde liegt, um strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden zu können. Die Behörde muss keine etwaigen zusätzlichen, eine individuelle Begutachtung betreffende Voraussetzungen berücksichtigen, von denen das Recht dieses Mitgliedstaats die Verfolgung oder Verurteilung eines Minderjährigen wegen einer solchen Handlung konkret abhängig macht.

5.5.8. Zu kurze Restdauer der noch zu verbüßenden Sanktion (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h)

Zum Zeitpunkt des Eingangs des Urteils bei der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats sind weniger als sechs Monate der Sanktion noch zu verbüßen.

In Anbetracht der im Rahmenbeschluss vorgesehenen Höchstfrist von 120 Tagen (90 Tage für die endgültige Entscheidung über die Anerkennung des Urteils, siehe Artikel 12 Absatz 2, + 30 Tage für die Überstellung der verurteilten Person, siehe Artikel 15 Absatz 1) kann der Vollstreckungsstaat eine Überstellung als nicht angemessen erachten, wenn die noch zu verbüßende Sanktion weniger als sechs Monate beträgt. In diesem Zusammenhang ist der Zeitpunkt, zu dem das Urteil beim Vollstreckungsstaat eingegangen ist, von Bedeutung.

5.5.9. Verhandlung in Abwesenheit (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i)

Der Rahmenbeschluss wurde durch den Rahmenbeschluss 2009/299 dahingehend geändert, dass Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i über in Abwesenheit der betroffenen Person getroffene Entscheidungen geändert wurde. Diese Bestimmungen betreffen Fälle, in denen einer vollstreckenden Behörde ein Urteil zur Anerkennung und zur Vollstreckung der Sanktion zugeht, das im Ausstellungsstaat in einem Verfahren verhängt wurde, in dem die betroffene Person nicht anwesend war.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i des Rahmenbeschlusses ist ein Ablehnungsgrund gegeben, wenn aus der Bescheinigung nach Artikel 4 hervorgeht, dass die betroffene Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen ist.

Von dieser Vorschrift gibt es jedoch eine Reihe von Ausnahmen. Eine vollstreckende Behörde kann ein Ersuchen um Anerkennung und Vollstreckung der Sanktion, das auf einer in Abwesenheit der Person gefällten Entscheidung beruht, nicht ablehnen, wenn aus der Bescheinigung hervorgeht, dass die betroffene Person im Einklang mit weiteren verfahrensrechtlichen Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts des ausstellenden Mitgliedstaats:

⁽⁶⁰⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 23. Januar 2018, Dawid Piotrowski, C-367/16, ECLI:EU:C:2018:27.

⁽⁶¹⁾ Gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584 ist dies ein obligatorischer Ablehnungsgrund, während es im Rahmenbeschluss ein fakultativer Ablehnungsgrund ist.

- i) rechtzeitig
- entweder persönlich vorgeladen wurde und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde, die zu der Entscheidung geführt hat, oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort dieser Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte,
- und
- davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;
- oder
- ii) in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, erteilt hat, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist;
- oder
- iii) nachdem ihr die Entscheidung zugestellt und sie ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt worden ist, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann:
- ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht;
- oder
- innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt hat.

Der Gerichtshof hat bereits einige Urteile zu Gerichtsverfahren in Abwesenheit im Zusammenhang mit dem Rahmenbeschluss 2002/584 gefällt.

In der Rechtssache C-399/11, Melloni ⁽⁶²⁾, ging es um die Frage, ob Artikel 4a Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 dahin auszulegen ist, dass er die vollstreckenden Justizbehörden unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen daran hindert, die Vollstreckung eines zur Vollstreckung einer Strafe ausgestellten EuHB von der Bedingung abhängig zu machen, dass die in Abwesenheit ausgesprochene Verurteilung im Ausstellungsmitgliedstaat überprüft werden kann.

Nach Auffassung des Gerichtshofs sieht Artikel 4a Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 einen möglichen Grund für die Ablehnung der Vollstreckung eines zur Vollstreckung einer Strafe ausgestellten EuHB vor, wenn die Person in Abwesenheit verurteilt wurde. Von dieser Möglichkeit sieht Artikel 4a Absatz 1 Buchstaben a bis d des Rahmenbeschlusses 2002/584 jedoch vier Ausnahmen vor. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die vollstreckende Justizbehörde in diesen vier Fällen die Übergabe einer in Abwesenheit verurteilten Person nicht von der Möglichkeit einer Überprüfung der Verurteilung in ihrer Anwesenheit abhängig machen darf.

Darüber hinaus wurden in Bezug auf die Auslegung der „Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat“ im Sinne des Artikels 4a Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 mehrere Urteile erlassen. ⁽⁶³⁾

5.5.10. Strafverfolgung wegen einer vor der Überstellung begangenen Straftat (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe j)

Der Vollstreckungsstaat stellt vor einer Entscheidung gemäß Artikel 12 Absatz 1 bei der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats ein Ersuchen gemäß Artikel 18 Absatz 3, und der Ausstellungsstaat versagt gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe g seine Zustimmung dazu, dass die betreffende Person im Vollstreckungsstaat wegen einer vor der Überstellung begangenen anderen Handlung als derjenigen, die der Überstellung zugrunde liegt, verfolgt, verurteilt oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen wird. Nach Erwägungsgrund 23 findet gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundsatz der Spezialität vorbehaltlich der in Absatz 2 genannten Ausnahmen nur dann Anwendung, wenn die betreffende Person in den Vollstreckungsstaat überstellt worden ist. Er sollte daher nicht gelten, wenn die betreffende Person nicht an den Vollstreckungsstaat überstellt worden ist, beispielsweise dann, wenn die betreffende Person in den Vollstreckungsstaat geflohen ist.

⁽⁶²⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 26. Februar 2013, Melloni, C-399/11, ECLI:EU:C:2013:107.

⁽⁶³⁾ Urteile des Gerichtshofs: vom 24. Mai 2016, Dworzecki, C-108/16 PPU, ECLI:EU:C:2016:346; vom 10. August 2017, Tupikas, C-270/17 PPU, ECLI:EU:C:2017:628; vom 10. August 2017, Zdziaszek, C-271/17 PPU, ECLI:EU:C:2017:629; und vom 22. Dezember 2017, Ardic, C-571/17 PPU, ECLI:EU:C:2017:1026.

5.5.11. Maßnahme der psychiatrischen Betreuung oder der Gesundheitsfürsorge oder andere freiheitsentziehende Maßnahme (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe k)

Die verhängte Sanktion schließt eine Maßnahme der psychiatrischen Betreuung oder der Gesundheitsfürsorge oder eine andere freiheitsentziehende Maßnahme ein, die unbeschadet des Artikels 8 Absatz 3 vom Vollstreckungsstaat gemäß seinem Rechts- oder Gesundheitssystem nicht vollstreckt werden kann.

Nach Erwägungsgrund 19 sollte der Vollstreckungsstaat in Fällen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe k die Möglichkeit einer Anpassung der Sanktion gemäß diesem Rahmenbeschluss prüfen, bevor er die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion, die eine nicht als freiheitsentziehende Strafe geltende Maßnahme beinhaltet, versagt.

Nach Erwägungsgrund 20 kann der Versagungsgrund gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe k auch in den Fällen geltend gemacht werden, in denen die betreffende Person in Bezug auf die betreffende Straftat nicht schuldig gesprochen wurde, selbst wenn die zuständige Behörde die nicht als freiheitsentziehende Strafe geltende freiheitsentziehende Maßnahme verhängt hat.

5.5.12. Exterritorialität (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe l)

Das Urteil erstreckt sich auf Straftaten, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats ganz oder zum großen oder zu einem wesentlichen Teil in dessen Hoheitsgebiet oder an einem diesem gleichgestellten Ort begangen worden sind.

Nach Erwägungsgrund 21 sollte der Versagungsgrund im Zusammenhang mit der Territorialität nur in Ausnahmefällen geltend gemacht werden, wobei auf eine möglichst umfassende Zusammenarbeit nach diesem Rahmenbeschluss zu achten und diesem Zweck auch Rechnung zu tragen ist. Jede Entscheidung zur Anwendung dieses Versagungsgrunds sollte auf einer Einzelfallanalyse und auf vorangegangenen Beratungen zwischen den jeweiligen zuständigen Behörden des Ausstellungs- und des Vollstreckungsstaats beruhen.

5.6. *Teilweise Anerkennung und teilweise Vollstreckung*

Der Rahmenbeschluss sieht vor, dass der Vollstreckungsstaat die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats konsultieren kann, um zu einer Einigung über die teilweise Anerkennung des Urteils und die teilweise Vollstreckung der Sanktion zu gelangen, statt eine Zusammenarbeit abzulehnen, wenn eine vollständige Anerkennung nicht möglich ist (Artikel 10).

Die zuständigen Behörden können sich im Einzelfall darauf einigen, Sanktionen unter den von ihnen festgelegten Bedingungen teilweise anzuerkennen und teilweise zu vollstrecken, sofern eine solche Anerkennung und Vollstreckung nicht zu einer Verlängerung der Dauer der Sanktion führt. Ohne eine solche Einigung wird die Bescheinigung zurückgezogen.

6. **Überstellung der Verurteilten Person**

6.1. *Fristen für die physische Überstellung*

Befindet sich die verurteilte Person im Ausstellungsstaat, so gilt grundsätzlich, dass sie dem Vollstreckungsstaat zu einem zwischen den zuständigen Behörden des Ausstellungs- und des Vollstreckungsstaats vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch 30 Tage nach der endgültigen Entscheidung des Vollstreckungsstaats über die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion überstellt wird, es sei denn, dass die Frist aufgrund unvorhergesehener Umstände nicht eingehalten werden kann (Artikel 15 Absatz 1).

Ist die Überstellung der verurteilten Person innerhalb der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Frist aufgrund unvorhergesehener Umstände nicht möglich, so setzen sich die zuständigen Behörden des Ausstellungs- und des Vollstreckungsstaats unverzüglich miteinander in Verbindung. Die Überstellung erfolgt, sobald diese Umstände nicht mehr vorliegen. Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats setzt die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich davon in Kenntnis und vereinbart mit ihr einen neuen Überstellungszeitpunkt. In diesem Fall erfolgt die Überstellung binnen zehn Tagen nach dem vereinbarten neuen Termin gemäß Artikel 15 Absatz 2.

6.2. *Durchbeförderung durch einen anderen Mitgliedstaat*

Um eine uneingeschränkte Durchbeförderung der verurteilten Person vom Ausstellungs- in den Vollstreckungsstaat durch das Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten zu gewährleisten, übermittelt der Ausstellungsstaat eine Kopie der Bescheinigung und ein Durchbeförderungersuchen an die betreffenden Mitgliedstaaten. Der ersuchte Mitgliedstaat teilt seine Entscheidung spätestens eine Woche nach Eingang des Durchbeförderungersuchens mit (Artikel 16 Absätze 1 bis 3).

Für eine Durchbeförderung auf dem Luftweg ohne planmäßige Zwischenlandung auf dem Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten ist die Übermittlung einer Kopie der Bescheinigung und eines Durchbeförderungersuchens nicht erforderlich (vgl. Artikel 16 Absatz 5).

6.3. *Kosten der Überstellung*

Durch die Anwendung des Rahmenbeschlusses entstehende Kosten werden vom Vollstreckungsstaat getragen, ausgenommen die Kosten für die Überstellung der verurteilten Person an den Vollstreckungsstaat und die Kosten, die ausschließlich im Hoheitsgebiet des Ausstellungsstaats entstehen und von diesem getragen werden (Artikel 24).

6.4. *Reisedokumente*

Auch wenn im Rahmenbeschluss nicht darauf eingegangen wird, ist die Ausstellung von Reisedokumenten ein wichtiger Aspekt der reibungslosen Anwendung des Rahmenbeschlusses in der Praxis. Ein gültiges Reisedokument gilt als wesentliche und notwendige Voraussetzung für eine Überstellung (siehe dazu das EuroPris „Resource Book on the transfer of Prisoners“⁽⁶⁴⁾).

7. **Vollstreckung der Sanktion**

7.1. *Für die Vollstreckung maßgebliches Recht*

Der Rahmenbeschluss sieht eindeutig vor, dass auf die Vollstreckung der Sanktion das Recht des Vollstreckungsstaats anwendbar ist. Nur die Behörden des Vollstreckungsstaats können über die Vollstreckungsverfahren entscheiden und die damit zusammenhängenden Maßnahmen bestimmen; dies gilt auch für die Gründe einer vorzeitigen oder bedingten Entlassung (Artikel 17).

7.2. *Anrechnung*

Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats rechnet die volle Dauer des Freiheitsentzugs, der im Zusammenhang mit der mit dem Urteil verhängten Sanktion bereits verbüßt wurde, auf die Gesamtdauer des zu verbüßenden Freiheitsentzugs an (Artikel 17 Absatz 2).⁽⁶⁵⁾

7.3. *Vorzeitige und bedingte Entlassung*

Wie lange die verurteilte Person wirklich inhaftiert sein wird, hängt weitgehend von den Bestimmungen zur vorzeitigen und bedingten Entlassung im Vollstreckungsstaat ab. Es bestehen diesbezüglich erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten: So werden in einigen Mitgliedstaaten verurteilte Personen nach Verbüßung von zwei Dritteln, in anderen nach einem Drittel der Strafe entlassen.⁽⁶⁶⁾

Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats auf deren Ersuchen über die für eine etwaige vorzeitige oder bedingte Entlassung geltenden Bestimmungen. Wenn diese Informationen vorliegen, kann der Ausstellungsstaat der Anwendung dieser Bestimmungen zustimmen oder die Bescheinigung zurückziehen und das Übermittlungsverfahren beenden (Artikel 17 Absatz 3).

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass bei der Entscheidung über die vorzeitige oder bedingte Entlassung die vom Ausstellungsstaat angegebenen Bestimmungen seines nationalen Rechts berücksichtigt werden, nach denen die betreffende Person zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Anspruch auf vorzeitige oder bedingte Entlassung hat (Artikel 17 Absatz 4).

Der Vollstreckungsstaat sollte dem Ausstellungsstaat und der verurteilten Person klare Informationen und Erläuterungen zu seinen geltenden Vorschriften für eine bedingte Entlassung vorlegen. Die Angabe der anwendbaren Rechtsvorschriften allein reicht möglicherweise nicht aus.

7.4. *Amnestie, Begnadigung*

Der Ausstellungs- wie auch der Vollstreckungsstaat können der verurteilten Person Amnestie oder Begnadigung gewähren (Artikel 19 Absatz 1).

⁽⁶⁴⁾ <https://www.euopris.org/file/euopris-resource-book-on-the-transfer-of-sentenced-prisoners-under-eu-framework-decision-909/>

⁽⁶⁵⁾ Zur Anrechnung der in einer Justizvollzugsanstalt des Ausstellungsstaats verrichteten Arbeit durch den Vollstreckungsstaat siehe Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. November 2016, Ognyanov, C-554/14, ECLI:EU:C:2016:835. In diesem Fall entschied der Gerichtshof, dass der Rahmenbeschluss dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Vorschrift entgegensteht, die in der Weise ausgelegt wird, dass sie den Vollstreckungsstaat berechtigt, der verurteilten Person aufgrund der während ihrer Haft im Ausstellungsstaat geleisteten Arbeit eine Strafverkürzung zu gewähren, obwohl die zuständigen Behörden des Ausstellungsstaats nach dessen Recht eine solche Strafverkürzung nicht gewährt haben.

⁽⁶⁶⁾ Siehe Urteile des EGMR vom 15. März 2005, Veermäe/Finnland, Beschwerde Nr. 38704/03, und vom 27. Juni 2006, Szabo/Schweden, Beschwerde Nr. 28578/03. Der EGMR stellte fest, dass die Möglichkeit einer de facto längeren Haftstrafe im Vollstreckungsstaat noch keine willkürliche Freiheitsberaubung darstellt, solange die zu verbüßende Strafe nicht die Dauer der im Strafverfahren im Urteilsstaat verhängten Strafe übersteigt. Der EGMR schloss jedoch nicht aus, dass eine de facto deutlich längere Haftdauer im Vollstreckungsstaat gegen Artikel 5 EMRK verstoßen und der Urteilsstaat nach diesem Artikel daher in die Pflicht genommen werden könnte. Dazu müssten jedoch stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass die im Vollstreckungsstaat zu verbüßende Strafe in eklatantem Missverhältnis zur Dauer der Strafe stehen würde, die im Urteilsstaat hätte verbüßt werden müssen.

7.5. *Wiederaufnahme des Verfahrens*

Nur der Ausstellungsstaat kann über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheiden (Artikel 19 Absatz 2).

7.6. *Recht auf Vollstreckung des Urteils*

Der Ausstellungsstaat setzt die Vollstreckung der Sanktion nicht fort, wenn im Vollstreckungsstaat mit der Vollstreckung begonnen wurde; er ist erst wieder zur Vollstreckung der Sanktion berechtigt, wenn der Vollstreckungsstaat ihn davon unterrichtet hat, dass die Vollstreckung teilweise nicht erfolgt ist (Artikel 22).

7.7. *Kommunikations- und Informationspflichten*

Der Rahmenbeschluss enthält detaillierte Informationspflichten für den Ausstellungs- wie auch für den Vollstreckungsstaat sowohl vor als auch nach der Übertragung.

Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich über jede Entscheidung oder Maßnahme, aufgrund derer die Vollstreckbarkeit der Sanktion mit sofortiger Wirkung oder innerhalb einer bestimmten Frist erlischt (Artikel 20). Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats beendet die Vollstreckung der Sanktion, sobald sie hierüber in Kenntnis gesetzt worden ist.

Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, über (Artikel 21):

- a) die Übermittlung des Urteils mit der Bescheinigung an die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats, da der Vollstreckungsstaat unzuständig ist, dieses anzuerkennen;
- b) den Umstand, dass die Sanktion in der Praxis nicht vollstreckt werden kann, weil die verurteilte Person nach der Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung an den Vollstreckungsstaat im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats nicht auffindbar ist; in diesem Fall besteht für den Vollstreckungsstaat keine Verpflichtung zur Vollstreckung der Sanktion;
- c) die endgültige Entscheidung über die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion einschließlich des Datums dieser Entscheidung;
- d) eine etwaige Entscheidung über die Versagung der Anerkennung des Urteils und der Vollstreckung der Sanktion aus bestimmten Gründen (Artikel 9) zusammen mit einer Begründung;
- e) eine etwaige Entscheidung zur Anpassung der Sanktion gemäß Artikel 8 Absatz 2 oder 3 zusammen mit einer Begründung;
- f) eine etwaige Entscheidung, die Sanktion nicht zu vollstrecken, wenn eine Amnestie oder Begnadigung gewährt wurde (Artikel 19 Absatz 1), zusammen mit einer Begründung;
- g) den Beginn und das Ende des Zeitraums für die bedingte Entlassung, falls dies vom Ausstellungsstaat in der Bescheinigung vermerkt wurde;
- h) die Flucht der verurteilten Person aus der Haft;
- i) die Vollstreckung der Strafe, sobald diese abgeschlossen ist.

8. **Grundsatz der Spezialität**

Eine an den Vollstreckungsstaat überstellte Person darf „wegen einer vor der Überstellung begangenen anderen Handlung als derjenigen, die der Überstellung zugrunde liegt, ... weder verfolgt noch verurteilt noch einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden“ (Artikel 18).

Nach Erwägungsgrund 23 findet der Grundsatz der Spezialität nur dann Anwendung, wenn die betreffende Person an den Vollstreckungsstaat überstellt worden ist. Er sollte daher nicht gelten, wenn die betreffende Person nicht an den Vollstreckungsstaat überstellt worden ist, beispielsweise dann, wenn die betreffende Person in den Vollstreckungsstaat geflohen ist.

Dennoch gibt es eine Reihe spezifischer Ausnahmen vom Grundsatz der Spezialität (Artikel 18 Absatz 2). Die Person kann im Vollstreckungsstaat strafrechtlich verfolgt werden:

- a) wenn die Person das Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats innerhalb von 45 Tagen nach ihrer endgültigen Freilassung nicht verlassen hat, obwohl sie dazu die Möglichkeit hatte oder sie nach Verlassen des Gebiets dorthin zurückgekehrt ist;
- b) wenn die Straftat nicht mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßnahme der Sicherung bedroht ist;
- c) wenn das Strafverfahren nicht zur Anwendung einer die persönliche Freiheit beschränkenden Maßnahme führt;

- d) wenn die verurteilte Person der Vollstreckung einer Strafe oder Maßnahme ohne Freiheitsentzug, insbesondere einer Geldstrafe oder Geldbuße oder einer an deren Stelle tretenden Maßnahme, unterzogen wird, selbst wenn diese Strafe oder Maßnahme die persönliche Freiheit einschränken kann;
- e) wenn die verurteilte Person der Überstellung zugestimmt hat;
- f) wenn die verurteilte Person nach ihrer Überstellung ausdrücklich auf die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität in Bezug auf bestimmte vor der Überstellung begangene Handlungen verzichtet hat. Die Verzichtserklärung wird vor den zuständigen Justizbehörden des Vollstreckungsstaats abgegeben und nach dessen nationalem Recht zu Protokoll genommen. Die Verzichtserklärung ist so abzufassen, dass aus ihr hervorgeht, dass die betreffende Person sie freiwillig und in voller Kenntnis der sich daraus ergebenden Folgen abgegeben hat. Zu diesem Zweck hat die Person das Recht, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen;
- g) wenn ein in der vorstehenden Aufzählung nicht erfasster Fall vorliegt und der Ausstellungsstaat seine Zustimmung erteilt.

Das Ersuchen um Zustimmung ist zusammen mit den in Artikel 8 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 ⁽⁶⁷⁾ genannten Angaben und einer Übersetzung an die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats zu richten. Die Zustimmung wird erteilt, wenn nach dem genannten Rahmenbeschluss eine Verpflichtung zur Übergabe der Person besteht. Die Entscheidung ist spätestens 30 Tage nach Eingang des Ersuchens zu treffen. In den in Artikel 5 des Rahmenbeschlusses 2002/584 genannten Fällen ⁽⁶⁸⁾ gibt der Vollstreckungsstaat die darin vorgesehenen Garantien (vgl. Artikel 18 Absatz 3).

TEIL III SONSTIGES

9. Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden in den verschiedenen Phasen des Verfahrens

Der Rahmenbeschluss sieht in verschiedenen Phasen des Verfahrens regelmäßige Konsultationen zwischen Ausstellungs- und Vollstreckungsstaat vor. Eine solche Konsultation ist häufig als obligatorischer Bestandteil des Verfahrens vorgesehen, um die Zusammenarbeit zu verbessern.

1. Der Vollstreckungsstaat muss den Ausstellungsstaat konsultieren, wenn er die Ablehnung aus den in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, i, k und l genannten Gründen geltend machen will (Artikel 9 Absatz 3).
2. Der Vollstreckungsstaat kann die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats im Einzelfall konsultieren, um eine Einigung über die teilweise Anerkennung des Urteils und die teilweise Vollstreckung der Sanktion zu erzielen, statt eine Zusammenarbeit abzulehnen, wenn eine vollständige Anerkennung nicht möglich ist (Artikel 10).
3. Sollten unvorhergesehene Umstände eintreten, die eine Überstellung an dem ursprünglich von den Staaten vereinbarten Termin verhindern, muss eine Konsultation zwischen Ausstellungs- und Vollstreckungsstaat stattfinden, um sich auf einen neuen Überstellungstermin zu einigen (Artikel 12 Absatz 3).

Die Kommunikation zwischen den Staaten, die an dem Verfahren teilnehmen, muss „in geeigneter Weise“, d. h. per E-Mail, telefonisch oder schriftlich erfolgen (siehe hierzu auch Erwägungsgrund 18).

Das EJN und Eurojust haben die Aufgabe, die Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden zu erleichtern. ⁽⁶⁹⁾

⁽⁶⁷⁾ Gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 sind folgende Angaben zu machen: a) die Identität und die Staatsangehörigkeit der gesuchten Person; b) Name, Adresse, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse der ausstellenden Justizbehörde; c) die Angabe, ob ein vollstreckbares Urteil, ein Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung vorliegt; d) die Art und die rechtliche Würdigung der Straftat; e) die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit, des Tatortes und der Art der Tatbeteiligung der gesuchten Person; f) im Fall eines rechtskräftigen Urteils die verhängte Strafe oder der für die betreffende Straftat im Ausstellungsmitgliedstaat gesetzlich vorgeschriebene Strafrahmen; g) soweit möglich, die anderen Folgen der Straftat.

⁽⁶⁸⁾ Nach Artikel 5 des Rahmenbeschlusses 2002/584 sind folgende Garantien zu gewähren:

- Ist die Straftat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder einer lebenslangen freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bedroht, so kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls an die Bedingung geknüpft werden, dass die Rechtsordnung des Ausstellungsmitgliedstaats eine Überprüfung der verhängten Strafe — auf Antrag oder spätestens nach 20 Jahren — oder Gnadenakte zulässt, die zur Aussetzung der Vollstreckung der Strafe oder der Maßregel führen können und auf die die betreffende Person nach dem innerstaatlichen Recht oder der Rechtspraxis des Ausstellungsmitgliedstaats Anspruch hat.
- Ist die Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl zum Zwecke der Strafverfolgung ergangen ist, Staatsangehöriger des Vollstreckungsmitgliedstaats oder in diesem wohnhaft, so kann die Übergabe davon abhängig gemacht werden, dass die betreffende Person nach Gewährung rechtlichen Gehörs zur Verbüßung der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung, die im Ausstellungsmitgliedstaat gegen sie verhängt wird, in den Vollstreckungsmitgliedstaat rücküberstellt wird.

⁽⁶⁹⁾ Siehe EJN/Eurojust, Gemeinsames Dokument „Europäisches Justizielles Netz und Eurojust — Können wir Ihnen helfen?“, abrufbar auf den Websites von EJN und Eurojust.

10. Verhältnis zu anderen Übereinkünften

Die folgenden für Überstellungen zwischen EU-Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen wurden mit Wirkung vom 5. Dezember 2011 durch den Rahmenbeschluss ersetzt, während sie zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten weiterhin Anwendung finden (Artikel 26 Absatz 1):

- das Übereinkommen des Europarats von 1983 (Vertrag Nr. 112) und das dazugehörige Zusatzprotokoll von 1997 (Vertrag Nr. 167);
- das Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen von 1970 (Vertrag Nr. 070);
- Titel III Kapitel 5 des SDÜ von 1990; und
- das Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen von 1991.

Es steht den Mitgliedstaaten frei, nach dem 27. November 2008 die geltenden bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte oder Vereinbarungen auch weiterhin anzuwenden oder neue zu schließen, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Ziele des Rahmenbeschlusses hinauszugehen, und zu einer Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren zur Vollstreckung von Sanktionen beitragen (Artikel 26 Absätze 2 und 3). Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission über bestehende Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die sie weiterhin anwenden wollen, und über alle neuen Übereinkünfte oder Vereinbarungen binnen drei Monaten nach deren Unterzeichnung (Artikel 26 Absatz 4). ⁽⁷⁰⁾

11. Verbindungen zu anderen Instrumenten der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen

11.1. Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl

Die Verbindung zwischen dem Rahmenbeschluss und dem Rahmenbeschluss 2002/584 wird in Artikel 25 und Erwägungsgrund 12 des erstgenannten Rahmenbeschlusses hergestellt.

Nach Artikel 4 Nummer 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584 kann, wenn ein EuHB zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt worden ist und sich die gesuchte Person im Vollstreckungsstaat aufhält, dessen Staatsangehörige ist oder dort ihren Wohnsitz hat, dieser Staat die Strafe oder die Maßregel der Sicherung nach seinem innerstaatlichen Recht vollstrecken.

Nach Artikel 5 Nummer 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584 kann die Übergabe, wenn eine Person, gegen die ein EuHB zum Zwecke der Strafverfolgung ergangen ist, Staatsangehörige des Vollstreckungsmitgliedstaats oder in diesem wohnhaft ist, davon abhängig gemacht werden, dass diese Person nach Gewährung rechtlichen Gehörs zur Verbüßung der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung, die im Ausstellungsmitgliedstaat gegen sie verhängt wurde, in den Vollstreckungsmitgliedstaat rücküberstellt wird. ⁽⁷¹⁾

Gemäß Artikel 25 und Erwägungsgrund 12 des Rahmenbeschlusses gilt in Fällen, in denen Artikel 4 Nummer 6 und Artikel 5 Nummer 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584 zur Anwendung kommen, der Rahmenbeschluss (bzw. die innerstaatliche Rechtsvorschrift zu seiner Umsetzung) sinngemäß und soweit er mit dem Rahmenbeschluss 2002/584 vereinbar ist, für die Vollstreckung der Sanktion. Das bedeutet auch, dass die in den Bestimmungen zur Anpassung der Sanktion (Grundsatz der fortgesetzten Vollstreckung nach Artikel 8 des Rahmenbeschlusses) enthaltenen Einschränkungen zu beachten sind. ⁽⁷²⁾

Der Gerichtshof hat ferner festgestellt, dass die Ablehnung der Vollstreckung eines EuHB gemäß Artikel 4 Nummer 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584 voraussetzt, dass sich der Vollstreckungsmitgliedstaat tatsächlich verpflichtet, die gegen die gesuchte Person verhängte Freiheitsstrafe zu vollstrecken, sodass jedenfalls der bloße Umstand, dass dieser Staat seine „Bereitschaft“ erklärt, die Strafe vollstrecken zu lassen, zur Rechtfertigung einer solchen Ablehnung nicht ausreichen kann. ⁽⁷³⁾

Folglich muss die vollstreckende Justizbehörde vor jeder Ablehnung der Vollstreckung eines EuHB gemäß Artikel 4 Nummer 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584 prüfen, ob es nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses überhaupt möglich ist, die Strafe tatsächlich zu vollstrecken.

Ist es dem Vollstreckungsmitgliedstaat nicht möglich, sich tatsächlich zur Vollstreckung der Strafe zu verpflichten, muss er, um die Gefahr der Straflosigkeit zu vermeiden, den EuHB vollstrecken und somit die gesuchte Person dem Ausstellungsmitgliedstaat übergeben. ⁽⁷⁴⁾

⁽⁷⁰⁾ Derzeit bestehen solche bilateralen Übereinkünfte zwischen den nordischen Ländern (Schweden, Dänemark und Finnland) sowie zwischen der Slowakei und der Tschechischen Republik.

⁽⁷¹⁾ Siehe in diesem Zusammenhang die laufende Rechtssache C-314/18: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 8. Mai 2018, Openbaar Ministerie/SF.

⁽⁷²⁾ Siehe in diesem Zusammenhang die laufende Rechtssache C-314/18: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 8. Mai 2018, Openbaar Ministerie/SF.

⁽⁷³⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2017, Popławski, C-579/15, ECLI:EU:C:2017:503, Rn. 22.

⁽⁷⁴⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2017, Popławski, C-579/15, ECLI:EU:C:2017:503, Rn. 22.

Angaben zu einem früheren EuHB werden in Feld f der Bescheinigung eingetragen:

f) Zusammenhang mit einem früheren Europäischen Haftbefehl:

Ein Europäischer Haftbefehl ist zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt worden und der Vollstreckungsmitgliedstaat verpflichtet sich, die Strafe oder Maßregel der Sicherung zu vollstrecken (Artikel 4 Absatz 6 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl).

Ausstellungsdatum des Europäischen Haftbefehls und, sofern vorliegend, Aktenzeichen:

Bezeichnung der Behörde, die den Europäischen Haftbefehl ausgestellt hat:

Datum der Entscheidung über die Vollstreckung und, sofern vorliegend, Aktenzeichen:

Bezeichnung der Behörde, die die Entscheidung über die Vollstreckung der Sanktion getroffen hat:

Ein Europäischer Haftbefehl wurde zwecks Strafverfolgung einer Person ausgestellt, die Staatsangehörige des Vollstreckungsstaats ist oder in diesem wohnhaft ist, und der Vollstreckungsstaat hat die Person unter der Voraussetzung übergeben, dass sie zur Verbüßung der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung, die im Ausstellungsmitgliedstaat gegen sie verhängt wird, in den Vollstreckungsstaat rücküberstellt wird (Artikel 5 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl).

Datum der Entscheidung über die Übergabe der Person:

Bezeichnung der Behörde, die die Entscheidung über die Übergabe gefällt hat:

Aktenzeichen der Entscheidung (sofern vorliegend):

Datum der Übergabe der Person (sofern vorliegend):

11.2. *Andere Instrumente*

11.2.1. Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁵⁾ über die Rechte von Opfern

Die Richtlinie 2012/29/EU über die Rechte von Opfern (im Folgenden: „Opferschutzrichtlinie“) sieht vor, dass Opfer die Möglichkeit erhalten, sich über die Haftentlassung des Straftäters in Kenntnis setzen zu lassen (Artikel 6 Absatz 5 der Opferschutzrichtlinie). Außerdem muss der Vollstreckungsstaat nach Artikel 21 Buchstaben h und i des Rahmenbeschlusses den Ausstellungsstaat über die Flucht der verurteilten Person aus der Haft und über ihre Freilassung (Vollstreckung der Strafe ist abgeschlossen) unterrichten. Es besteht jedoch kein Recht für die Opfer, über die Überstellung informiert zu werden. Wenn bekannt ist, dass die Rechte der Opfer betroffen sein könnten, sollte der Ausstellungsstaat den Vollstreckungsstaat davon in Kenntnis setzen.

11.2.2. Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates ⁽⁷⁶⁾ über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen

Zwischen dem Rahmenbeschluss und dem Rahmenbeschluss 2008/947/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (im Folgenden: „Rahmenbeschluss 2008/947“) ist eine wichtige Unterscheidung vorzunehmen. Gemäß Rahmenbeschluss 2008/947 gilt dieser nicht „für die Vollstreckung eines Urteils in Strafsachen, durch das eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird und das in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI fällt“ (Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses 2008/947). Ferner ist eine „alternative Sanktion“ definiert als „eine Sanktion, die keine Freiheitsstrafe, freiheitsentziehende Maßnahme oder Geldstrafe ist und mit der eine Auflage oder Weisung ergeht“ (Artikel 2 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses 2008/947).

⁽⁷⁵⁾ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

⁽⁷⁶⁾ Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102).

Erfüllt die betreffende Person die ihr im Rahmen der Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion auferlegten Verpflichtungen und/oder Bedingungen jedoch nicht und verhängt der Ausstellungsstaat in der Folge eine Freiheitsstrafe gegen die betreffende Person, die im Vollstreckungsstaat vollstreckt werden soll (siehe hierzu Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 17 des Rahmenbeschlusses 2008/947), so ist der Rahmenbeschluss 2008/909 anzuwenden, da nach dem Rahmenbeschluss 2008/947 keine Rechtsgrundlage für die Vollstreckung einer (ausländischen) freiheitsentziehenden Strafe besteht.

Ein weiteres Problem könnten die sogenannten „kombinierten Sanktionen“ sein, die nach den nationalen Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten verhängt werden können. Gelegentlich enthält ein Urteil eine teils freiheitsentziehende und teils ausgesetzte Strafe (mit oder ohne Bewährung). Infolgedessen könnte ein Mitgliedstaat aufgefordert werden, die Sanktion nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses wie auch des Rahmenbeschlusses 2008/947 zu vollstrecken. Die kombinierte Anwendung beider Rahmenbeschlüsse könnte dazu führen, dass nur ein Teil der Sanktion übertragen werden kann. Die Mitgliedstaaten werden dies im Einzelfall prüfen.

ANHANG I

RAHMENBESCHLUSS 2008/909/JI, NICHTAMTLICHE KONSOLIDIERTE FASSUNG

Text des Rahmenbeschlusses in deutscher Sprache

RAHMENBESCHLUSS 2008/909/JI DES RATES

vom 27. November 2008

über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Initiative der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, der zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen innerhalb der Europäischen Union werden sollte, bestätigt.
- (2) Der Rat hat am 29. November 2000 entsprechend den Schlussfolgerungen von Tampere ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen ⁽¹⁾ angenommen, wobei er sich für eine Einschätzung des Bedarfs an modernen Mechanismen zur gegenseitigen Anerkennung von rechtskräftigen Verurteilungen mit der Folge eines Freiheitsentzugs (Maßnahme 14) sowie für die Ausdehnung der Geltung des Grundsatzes der Überstellung verurteilter Personen auf die in einem Mitgliedstaat wohnhaften Personen (Maßnahme 16) aussprach.
- (3) Im Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union ⁽²⁾ werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, das Maßnahmenprogramm, insbesondere im Bereich der Vollstreckung rechtskräftiger Freiheitsstrafen, abzuschließen.
- (4) Alle Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen des Europarats über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 ratifiziert. Nach diesem Übereinkommen kommt eine Überstellung zum weiteren Strafvollzug nur in den Staat der Staatsangehörigkeit des Verurteilten und nur mit dessen Zustimmung und der Zustimmung der beteiligten Staaten in Betracht. Das Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen vom 18. Dezember 1997, das unter bestimmten Voraussetzungen eine Überstellung unabhängig von der Zustimmung der Person vorsieht, wurde nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert. Keines der beiden Instrumente beinhaltet eine grundsätzliche Verpflichtung zur Übernahme verurteilter Personen zum Straf- oder Maßnahmenvollzug.
- (5) Die Verfahrensrechte in Strafverfahren sind ein entscheidendes Element, um wechselseitiges Vertrauen unter den Mitgliedstaaten im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit zu gewährleisten. Die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten, die von einem besonderen wechselseitigen Vertrauen in die Rechtssysteme der übrigen Mitgliedstaaten geprägt sind, ermöglichen es, dass Entscheidungen der Behörden des Ausstellungsstaats von dem Vollstreckungsstaat anerkannt werden. Daher sollte eine Weiterentwicklung der Zusammenarbeit, die in den Übereinkünften des Europarats betreffend die Vollstreckung von Strafurteilen vorgesehen ist, in Betracht gezogen werden, insbesondere in Fällen, in denen in einem anderen Mitgliedstaat ein Strafurteil gegen einen Unionsbürger ergangen ist und gegen die betreffende Person eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wurde. Ungeachtet des Erfordernisses, dass für die verurteilte Person angemessene Rechtsgarantien vorgesehen sein müssen, sollte ihre Beteiligung in dem Verfahren nicht länger davon geprägt sein, dass die Übermittlung eines Urteils an einen anderen Mitgliedstaat zum Zwecke der Anerkennung des Urteils und der Vollstreckung der verhängten Sanktion in allen Fällen an die Zustimmung dieser Person gebunden ist.

⁽¹⁾ ABl. C 12 vom 15.1.2001, S. 10.

⁽²⁾ ABl. C 53 vom 3.3.2005, S. 1.

- (6) Dieser Rahmenbeschluss sollte so umgesetzt und angewendet werden, dass die allgemeinen Grundsätze der Gleichheit, Billigkeit und Angemessenheit gewahrt werden können.
- (7) Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c enthält eine Ermessensbestimmung, wonach die Bescheinigung und das Urteil beispielsweise in den nicht in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b aufgeführten Fällen an den Mitgliedstaat der Staatsangehörigkeit der verurteilten Person oder an den Mitgliedstaat übermittelt werden können, in dem sie lebt und seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen ihren rechtmäßigen Aufenthalt hat, sofern sie dort ihr Recht auf unbefristeten Aufenthalt behalten wird.
- (8) In den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c aufgeführten Fällen erfolgt die Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung an den Vollstreckungsstaat nur nach Konsultationen zwischen den jeweiligen zuständigen Behörden des Ausstellungs- und des Vollstreckungsstaats und mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats. Die zuständigen Behörden sollten dabei Aspekte wie beispielsweise die Dauer des Aufenthalts oder andere Bindungen zum Vollstreckungsstaat berücksichtigen. In Fällen, in denen die verurteilte Person nach innerstaatlichem Recht oder nach internationalen Übereinkünften an einen Mitgliedstaat und an einen Drittstaat überstellt werden könnte, sollten die jeweiligen zuständigen Behörden des Ausstellungs- und des Vollstreckungsstaats in Konsultationen prüfen, ob das Ziel der Resozialisierung besser mit der Vollstreckung im Vollstreckungsstaat als mit der Vollstreckung im Drittstaat erfüllt werden könnte.
- (9) Die Vollstreckung der Sanktion im Vollstreckungsstaat sollte die Resozialisierung der verurteilten Person begünstigen. Wenn sich die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats vergewissert, ob die Vollstreckung der Sanktion durch den Vollstreckungsstaat der Verwirklichung des Ziels der Resozialisierung der verurteilten Person dient, sollte sie dabei Aspekten wie beispielsweise der Bindung der verurteilten Person an den Vollstreckungsstaat Rechnung tragen und berücksichtigen, ob sie diesen als den Ort familiärer, sprachlicher, kultureller, sozialer, wirtschaftlicher oder sonstiger Verbindungen zum Vollstreckungsstaat ansieht.
- (10) Die in Artikel 6 Absatz 3 vorgesehene Stellungnahme der verurteilten Person könnte sich in erster Linie bei der Anwendung von Artikel 4 Absatz 4 als nützlich erweisen. Mit der Formulierung „insbesondere“ sollen auch die Fälle erfasst werden, in denen die Stellungnahme der verurteilten Person Informationen enthält, die für die Gründe für die Versagung der Anerkennung und der Vollstreckung relevant sein könnten. Die Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 4 und von Artikel 6 Absatz 3 stellen keinen Versagungsgrund mit Bezug zur Resozialisierung dar.
- (11) Polen benötigt mehr Zeit als die anderen Mitgliedstaaten, um sich in praktischer und materieller Hinsicht auf die Überstellung von in einem anderen Mitgliedstaat verurteilten polnischen Bürgern vorzubereiten, insbesondere angesichts der zunehmenden Mobilität polnischer Staatsangehöriger innerhalb der Europäischen Union. Daher sollte für Polen eine auf maximal fünf Jahre beschränkte einstweilige Ausnahmeregelung vorgesehen werden.
- (12) Dieser Rahmenbeschluss sollte sinngemäß auch für die Vollstreckung von Sanktionen in Fällen gemäß Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 5 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten ^(?) gelten. Dies bedeutet unter anderem, dass der Vollstreckungsstaat unbeschadet des genannten Rahmenbeschlusses als Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckung des Urteils im Hinblick auf die Prüfung, ob die Person übergeben oder die Strafe vollstreckt wird in Fällen gemäß Artikel 4 Absatz 6 des genannten Rahmenbeschlusses prüfen könnte, ob Gründe für die Versagung der Anerkennung und der Vollstreckung gemäß Artikel 9 dieses Rahmenbeschlusses vorliegen, was auch die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit einschließt, soweit der Vollstreckungsstaat eine Erklärung gemäß Artikel 7 Absatz 4 dieses Rahmenbeschlusses abgibt.
- (13) Der vorliegende Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in deren Kapitel VI, zum Ausdruck kommen. Die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses dürfen nicht so ausgelegt werden, als untersagten sie es, die Vollstreckung einer Entscheidung abzulehnen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Sanktion zum Zwecke der Bestrafung einer Person aus Gründen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, politischen Überzeugung oder sexuellen Ausrichtung verhängt wurde oder dass die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe beeinträchtigt werden kann.
- (14) Dieser Rahmenbeschluss sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, ihre verfassungsmäßigen Regeln für ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren, die Vereinigungsfreiheit, die Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien anzuwenden.
- (15) Dieser Rahmenbeschluss sollte im Einklang mit dem in Artikel 18 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft niedergelegten Recht der Unionsbürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, angewendet werden.

^(?) ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

- (16) Dieser Rahmenbeschluss sollte im Einklang mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht, insbesondere der Richtlinie 2003/86/EG des Rates ⁽⁴⁾, der Richtlinie 2003/109/EG des Rates ⁽⁵⁾ und der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ angewandt werden.
- (17) Wird in diesem Rahmenbeschluss auf den Staat Bezug genommen, in dem die verurteilte Person „lebt“, so wird damit der Ort bezeichnet, mit dem diese Person aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts und aufgrund von Aspekten wie familiären, sozialen oder beruflichen Bindungen verbunden ist.
- (18) Bei der Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 sollte die Möglichkeit bestehen, das Urteil oder eine beglaubigte Abschrift des Urteils zusammen mit der Bescheinigung der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats in einer Form zu übermitteln, die — wie etwa E-Mail und Fax — einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten.
- (19) In Fällen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe k sollte der Vollstreckungsstaat die Möglichkeit prüfen, die Sanktion gemäß diesem Rahmenbeschluss anzupassen, bevor er die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion, die eine nicht als freiheitsentziehende Strafe geltende Maßnahme beinhaltet, versagt.
- (20) Der Versagungsgrund gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe k kann auch in den Fällen geltend gemacht werden, in denen die betreffende Person in Bezug auf die betreffende Straftat nicht schuldig gesprochen wurde, selbst wenn die zuständige Behörde die nicht als freiheitsentziehende Strafe geltende freiheitsentziehende Maßnahme verhängt hat.
- (21) Der Versagungsgrund im Zusammenhang mit der Territorialität sollte nur in Ausnahmefällen geltend gemacht werden, wobei auf eine möglichst umfassende Zusammenarbeit nach diesem Rahmenbeschluss zu achten und diesem Zweck auch Rechnung zu tragen ist. Jede Entscheidung zur Anwendung dieses Versagungsgrunds sollte auf einer Einzelfallanalyse und auf Beratungen zwischen den jeweiligen zuständigen Behörden des Ausstellungs- und des Vollstreckungsstaats beruhen.
- (22) Die Frist gemäß Artikel 12 Absatz 2 sollte von den Mitgliedstaaten so umgesetzt werden, dass die rechtskräftige Entscheidung einschließlich eines Berufungsverfahrens in der Regel innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen ergeht.
- (23) Gemäß Artikel 18 Absatz 1 findet der Grundsatz der Spezialität vorbehaltlich der in Absatz 2 genannten Ausnahmen nur dann Anwendung, wenn die betreffende Person an den Vollstreckungsstaat überstellt worden ist. Er sollte daher nicht gelten, wenn die betreffende Person nicht an den Vollstreckungsstaat überstellt worden ist, beispielsweise dann, wenn die betreffende Person in den Vollstreckungsstaat geflohen ist —

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) „Urteil“ eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts des Ausstellungsstaats, durch die eine Sanktion gegen eine natürliche Person verhängt wird;
- b) „Sanktion“ jede Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme, die aufgrund eines Strafverfahrens wegen einer Straftat für eine bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit verhängt worden ist;

⁽⁴⁾ ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44.

⁽⁶⁾ ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

- c) „Ausstellungsstaat“ den Mitgliedstaat, in dem ein Urteil ergangen ist;
- d) „Vollstreckungsstaat“ den Mitgliedstaat, dem ein Urteil zum Zwecke seiner Anerkennung und Vollstreckung übermittelt wird.

Artikel 2

Benennung der zuständigen Behörden

- (1) Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates mit, welche Behörde oder Behörden nach seinen nationalen Rechtsvorschriften gemäß diesem Rahmenbeschluss zuständig ist oder sind, wenn dieser Mitgliedstaat Ausstellungsstaat oder Vollstreckungsstaat ist.
- (2) Das Generalsekretariat des Rates macht die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.

Artikel 3

Zweck und Geltungsbereich

- (1) Zweck dieses Rahmenbeschlusses ist es, im Hinblick auf die Erleichterung der sozialen Wiedereingliederung der verurteilten Person die Regeln festzulegen, nach denen ein Mitgliedstaat ein Urteil anerkennt und die verhängte Sanktion vollstreckt.
- (2) Dieser Rahmenbeschluss gilt, wenn sich die verurteilte Person im Ausstellungsstaat oder im Vollstreckungsstaat aufhält.
- (3) Dieser Rahmenbeschluss gilt nur für die Anerkennung von Urteilen und die Vollstreckung von Sanktionen im Sinne des Rahmenbeschlusses. Der Umstand, dass zusätzlich zu der Sanktion eine Geldbuße oder Geldstrafe und/oder eine Einziehungsentscheidung verhängt worden ist, die noch nicht gezahlt, eingezogen oder vollstreckt wurde, steht einer Übermittlung des Urteils nicht entgegen. Die Anerkennung und Vollstreckung dieser Geldbußen oder Geldstrafen und Einziehungsentscheidungen in einem anderen Mitgliedstaat richten sich nach den Rechtsakten, die zwischen den Mitgliedstaaten anwendbar sind, insbesondere dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen ⁽⁷⁾ und dem Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen ⁽⁸⁾.
- (4) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind, zu achten.

KAPITEL II

ANERKENNUNG VON URTEILEN UND VOLLSTRECKUNG VON SANKTIONEN

Artikel 4

Kriterien für die Übermittlung eines Urteils und einer Bescheinigung an einen anderen Mitgliedstaat

- (1) Sofern sich die verurteilte Person im Ausstellungs- oder Vollstreckungsstaat aufhält und ihre Zustimmung erteilt hat, wenn dies aufgrund von Artikel 6 erforderlich ist, kann ein Urteil zusammen mit der Bescheinigung, für die das in Anhang I wiedergegebene Standardformular zu verwenden ist, an einen der folgenden Mitgliedstaaten übermittelt werden:
 - a) an den Mitgliedstaat der Staatsangehörigkeit der verurteilten Person, in dem sie lebt, oder
 - b) an den Mitgliedstaat der Staatsangehörigkeit der verurteilten Person, in den sie, auch wenn sie nicht dort lebt, aufgrund einer Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung, die im Urteil oder in einer infolge des Urteils getroffenen gerichtlichen Entscheidung oder Verwaltungsentscheidung oder anderen Maßnahme enthalten war, nach der Entlassung aus dem Strafvollzug abgeschoben werden wird, oder

⁽⁷⁾ ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16.

⁽⁸⁾ ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59.

c) an einen Mitgliedstaat, auf den die Buchstaben a oder b nicht zutreffen und dessen zuständige Behörde der Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung an diesen Mitgliedstaat zustimmt.

(2) Die Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung kann erfolgen, wenn sich die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats, gegebenenfalls nach Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden des Ausstellungs- und des Vollstreckungsstaats, vergewissert hat, dass die Vollstreckung der verhängten Sanktion durch den Vollstreckungsstaat der Erleichterung der Resozialisierung der verurteilten Person dient.

(3) Vor der Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung kann die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats in geeigneter Weise konsultieren. Die Konsultation ist in den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Fällen obligatorisch. In diesen Fällen unterrichtet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats den Ausstellungsstaat unverzüglich über ihre Entscheidung, ob sie der Übermittlung des Urteils zustimmt oder nicht.

(4) Während dieser Konsultation kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermitteln, wonach die Vollstreckung der Sanktion im Vollstreckungsstaat nicht der Erleichterung der Resozialisierung und der erfolgreichen Wiedereingliederung der verurteilten Person in die Gesellschaft dienen würde.

Findet keine Konsultation statt, kann eine derartige Stellungnahme unverzüglich übermittelt werden, sobald die Bescheinigung und das Urteil übermittelt worden sind. Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats prüft diese Stellungnahme und entscheidet, ob sie die Bescheinigung zurückzieht oder nicht.

(5) Der Vollstreckungsstaat kann den Ausstellungsstaat von sich aus um Übermittlung des Urteils zusammen mit der Bescheinigung ersuchen. Auch die verurteilte Person kann die zuständigen Behörden des Ausstellungsstaats oder des Vollstreckungsstaats um Einleitung eines Verfahrens zur Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung nach diesem Rahmenbeschluss ersuchen. Ersuchen im Sinne dieses Absatzes begründen keine Verpflichtung für den Ausstellungsstaat, das Urteil zusammen mit der Bescheinigung zu übermitteln.

(6) Bei der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung des Ziels der Erleichterung der Resozialisierung der verurteilten Person, auf deren Grundlage ihre zuständigen Behörden darüber entscheiden, ob sie der Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung in den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Fällen zustimmen oder nicht.

(7) Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder später in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung angeben, dass in seinen Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, die die gleiche Erklärung abgegeben haben, seine vorherige Zustimmung gemäß Absatz 1 Buchstabe c für die Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung nicht erforderlich ist,

- a) wenn die verurteilte Person im Vollstreckungsstaat lebt und dort seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen ihren rechtmäßigen Aufenthalt hat und ihr Recht auf unbefristeten Aufenthalt in diesem Staat behalten wird und/oder
- b) wenn die verurteilte Person in anderen als den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Fällen die Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsstaats besitzt.

In den in Buchstabe a genannten Fällen ist der Ausdruck „unbefristeter Aufenthalt“ so zu verstehen, dass die betreffende Person

- in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß dessen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des auf der Grundlage der Artikel 18, 40, 44 und 52 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Gemeinschaftsrechts über ein Recht auf unbefristeten Aufenthalt verfügt oder
- in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß dessen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des auf der Grundlage von Artikel 63 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Gemeinschaftsrechts, sofern dieses Gemeinschaftsrecht für ihn gilt, oder gemäß dessen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, sofern dieses Gemeinschaftsrecht für ihn nicht gilt, über einen gültigen unbefristeten oder langfristigen Aufenthaltstitel verfügt.

Artikel 5

Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung

(1) Das Urteil oder eine beglaubigte Abschrift des Urteils wird zusammen mit der Bescheinigung von der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats unmittelbar an die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats in einer Form übermittelt, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten. Das Original des Urteils oder eine beglaubigte Abschrift davon sowie das Original der Bescheinigung werden dem Vollstreckungsstaat auf Verlangen übermittelt. Sämtliche offiziellen Mitteilungen erfolgen ebenfalls unmittelbar zwischen den genannten zuständigen Behörden.

- (2) Die Bescheinigung ist von der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats zu unterzeichnen; hierbei bescheinigt die Behörde die Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung.
- (3) Der Ausstellungsstaat übermittelt das Urteil zusammen mit der Bescheinigung jeweils nur einem Vollstreckungsstaat.
- (4) Ist der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats nicht bekannt, welche Behörde im Vollstreckungsstaat zuständig ist, so versucht sie, diese beim Vollstreckungsstaat mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln — auch über die durch die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI des Rates ⁽⁹⁾ eingeführten Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes — in Erfahrung zu bringen.
- (5) Ist eine Behörde im Vollstreckungsstaat, die ein Urteil zusammen mit einer Bescheinigung erhält, unzuständig, dieses anzuerkennen und die erforderlichen Maßnahmen für dessen Vollstreckung zu treffen, so übermittelt sie das Urteil zusammen mit der Bescheinigung von Amts wegen der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats und unterrichtet die zuständige Behörde im Ausstellungsstaat entsprechend.

Artikel 6

Stellungnahme und Unterrichtung der verurteilten Person

- (1) Unbeschadet des Absatzes 2 darf ein Urteil zusammen mit einer Bescheinigung dem Vollstreckungsstaat für die Zwecke der Anerkennung des Urteils und der Vollstreckung der Sanktion nur übermittelt werden, wenn die verurteilte Person im Einklang mit dem Recht des Ausstellungsstaats ihre Zustimmung erteilt hat.
- (2) Die Zustimmung der verurteilten Person ist nicht erforderlich, wenn das Urteil zusammen mit der Bescheinigung an einen der folgenden Staaten übermittelt wird:
- an den Mitgliedstaat der Staatsangehörigkeit, in dem die verurteilte Person lebt;
 - an den Mitgliedstaat, in den die verurteilte Person aufgrund einer Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung, die im Urteil oder in einer infolge des Urteils getroffenen gerichtlichen Entscheidung oder Verwaltungsentscheidung oder anderen Maßnahme enthalten ist, nach der Entlassung aus dem Strafvollzug abgeschoben werden wird;
 - an den Mitgliedstaat, in den die verurteilte Person angesichts des Strafverfahrens gegen sie im Ausstellungsstaat oder nach der Verurteilung in diesem Ausstellungsstaat geflohen oder auf andere Weise zurückgekehrt ist.
- (3) In allen Fällen, in denen sich die verurteilte Person noch im Ausstellungsstaat befindet, ist ihr Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Hält der Ausstellungsstaat es in Anbetracht des Alters der verurteilten Person oder ihres körperlichen oder geistigen Zustands für erforderlich, so wird diese Gelegenheit zur Stellungnahme ihrem gesetzlichen Vertreter gegeben.

Bei der Entscheidung in der Frage, ob das Urteil zusammen mit der Bescheinigung übermittelt werden soll, ist die Stellungnahme der verurteilten Person zu berücksichtigen. Hat die verurteilte Person von der in diesem Absatz eingeräumten Gelegenheit Gebrauch gemacht, so wird ihre Stellungnahme insbesondere im Hinblick auf Artikel 4 Absatz 4 dem Vollstreckungsstaat übermittelt. Erfolgt die Stellungnahme der verurteilten Person mündlich, so sorgt der Ausstellungsstaat dafür, dass dem Vollstreckungsstaat eine schriftliche Aufzeichnung der betreffenden Erklärung zur Verfügung steht.

(4) Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats unterrichtet die verurteilte Person, unter Verwendung des Standardformulars der Unterrichtung gemäß Anhang II, in einer ihr verständlichen Sprache von ihrer Entscheidung, das Urteil zusammen mit der Bescheinigung zu übermitteln. Hält sich die verurteilte Person zum Zeitpunkt dieser Entscheidung im Vollstreckungsstaat auf, so wird dieses Formular dem Vollstreckungsstaat übermittelt, der dann die verurteilte Person entsprechend unterrichtet.

(5) Absatz 2 Buchstabe a gilt nicht für Polen als Ausstellungsstaat und als Vollstreckungsstaat in den Fällen, in denen das Urteil vor Ablauf von fünf Jahren ab dem 5. Dezember 2011 ergangen ist. Polen kann dem Generalsekretariat des Rates jederzeit durch Notifikation mitteilen, dass es diese Ausnahmeregelung nicht länger in Anspruch nehmen will.

⁽⁹⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4.

Artikel 7

Beiderseitige Strafbarkeit

(1) Die folgenden Straftaten führen, wenn sie im Ausstellungsstaat nach der Ausgestaltung in dessen Recht mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßnahme im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, gemäß diesem Rahmenbeschluss auch ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit zur Anerkennung des Urteils und zur Vollstreckung der verhängten Sanktion:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
- Terrorismus,
- Menschenhandel,
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie;
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen;
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen;
- Korruption,
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁰⁾;
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,
- Cyberkriminalität,
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten;
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt,
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe;
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen;
- Betrug,
- Erpressung und Schutzgelderpressung,
- Nachahmung und Produktpiraterie,
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit;
- Fälschung von Zahlungsmitteln,
- Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
- Vergewaltigung,
- Brandstiftung,
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
- Flugzeug- und Schiffsentführung,
- Sabotage.

(2) Der Rat kann einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union jederzeit beschließen, weitere Arten von Straftaten in die Liste des Absatzes 1 aufzunehmen. Der Rat prüft im Lichte des ihm gemäß Artikel 29 Absatz 5 dieses Rahmenbeschlusses unterbreiteten Berichts, ob es sich empfiehlt, diese Liste auszuweiten oder zu ändern.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 49.

(3) Bei Straftaten, die nicht unter Absatz 1 fallen, kann der Vollstreckungsstaat die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion davon abhängig machen, dass die ihm zugrunde liegenden Handlungen auch nach dem Recht des Vollstreckungsstaats eine Straftat darstellen, unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Bezeichnung der Straftat.

(4) Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme des Rahmenbeschlusses oder zu einem späteren Zeitpunkt in einer dem Generalsekretariat des Rates notifizierten Erklärung mitteilen, dass er Absatz 1 nicht anwenden wird. Diese Erklärung kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Erklärungen oder Rücknahmen werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 8

Anerkennung des Urteils und Vollstreckung der Sanktion

(1) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats erkennt ein gemäß Artikel 4 und im Verfahren gemäß Artikel 5 übermitteltes Urteil an und ergreift unverzüglich alle für die Vollstreckung der Sanktion erforderlichen Maßnahmen, es sei denn, sie beschließt, einen der Gründe für die Versagung der Anerkennung und der Vollstreckung gemäß Artikel 9 geltend zu machen.

(2) Ist die Sanktion nach ihrer Dauer mit dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht vereinbar, so kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats eine Anpassung dieser Sanktion nur in den Fällen beschließen, in denen die Sanktion die für vergleichbare Straftaten nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehene Höchststrafe überschreitet. Die angepasste Sanktion darf nicht niedriger als die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats für vergleichbare Straftaten vorgesehene Höchststrafe sein.

(3) Ist die Sanktion nach ihrer Art mit dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht vereinbar, so kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats diese an die nach ihrem eigenen Recht für vergleichbare Straftaten vorgesehene Strafe oder Maßnahme anpassen. Diese Strafe oder Maßnahme muss so weit wie möglich der im Ausstellungsstaat verhängten Sanktion entsprechen, weshalb deren Umwandlung in eine Geldstrafe nicht in Betracht kommt.

(4) Die angepasste Sanktion darf nach Art oder Dauer die im Ausstellungsstaat verhängte Sanktion nicht verschärfen.

Artikel 9

Gründe für die Versagung der Anerkennung und der Vollstreckung

(1) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats kann die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion versagen, wenn

- a) die Bescheinigung gemäß Artikel 4 unvollständig ist oder dem Urteil offensichtlich nicht entspricht und nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats gesetzten zumutbaren Frist vervollständigt oder berichtigt wurde;
- b) die in Artikel 4 Absatz 1 dargelegten Kriterien nicht erfüllt sind;
- c) die Vollstreckung der Sanktion dem Grundsatz *ne bis in idem* zuwiderlaufen würde;
- d) sich das Urteil in Fällen gemäß Artikel 7 Absatz 3 und, falls der Vollstreckungsstaat eine Erklärung gemäß Artikel 7 Absatz 4 abgegeben hat, in Fällen gemäß Artikel 7 Absatz 1 auf eine Handlung bezieht, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellen würde. In Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten kann die Vollstreckung des Urteils jedoch nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass das Recht des Vollstreckungsstaats keine gleichartigen Steuern vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des Ausstellungsstaats;
- e) die Vollstreckung der Sanktion nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats verjährt ist;
- f) nach dem Recht des Vollstreckungsstaats Immunität besteht, die die Vollstreckung der Sanktion unmöglich macht;
- g) die Sanktion gegen eine Person verhängt wurde, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats aufgrund ihres Alters für die dem Urteil zugrunde liegenden Handlungen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden könnte;
- h) zum Zeitpunkt des Eingangs des Urteils bei der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats weniger als sechs Monate der Sanktion noch zu verbüßen sind;

- i) laut der Bescheinigung gemäß Artikel 4 die betroffene Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass die betroffene Person im Einklang mit weiteren verfahrensrechtlichen Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts des Entscheidungsstaates
- i) rechtzeitig
- entweder persönlich vorgeladen wurde und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde, die zu der Entscheidung geführt hat, oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort dieser Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte,
- und
- davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;
- oder
- ii) in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, erteilt hat, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist;
- oder
- iii) nachdem ihr die Entscheidung zugestellt und sie ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt worden ist, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann:
- ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfigt;
- oder
- innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt hat;
- j) der Vollstreckungsstaat vor einer Entscheidung gemäß Artikel 12 Absatz 1 ein Ersuchen gemäß Artikel 18 Absatz 3 stellt und der Ausstellungsstaat gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe g seine Zustimmung dazu versagt, dass die betreffende Person im Vollstreckungsstaat wegen einer vor der Überstellung begangenen anderen Handlung als derjenigen, die der Überstellung zugrunde liegt, verfolgt, verurteilt oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen wird;
- k) die verhängte Sanktion eine Maßnahme der psychiatrischen Betreuung oder der Gesundheitsfürsorge oder eine andere freiheitsentziehende Maßnahme einschließt, die unbeschadet des Artikels 8 Absatz 3 vom Vollstreckungsstaat gemäß seinem Rechts- oder Gesundheitssystem nicht vollstreckt werden kann;
- l) das Urteil sich auf Straftaten erstreckt, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats ganz oder zum großen oder zu einem wesentlichen Teil in dessen Hoheitsgebiet oder an einem diesem gleichgestellten Ort begangen worden sind.

(2) Jede Entscheidung gemäß Absatz 1 Buchstabe l in Bezug auf Straftaten, die zum Teil im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats oder an einem diesem gleichgestellten Ort begangen wurden, wird von der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats unter außergewöhnlichen Umständen und von Fall zu Fall unter Würdigung der jeweiligen besonderen Umstände und insbesondere der Frage getroffen, ob die betreffenden Taten zum großen oder zu einem wesentlichen Teil im Ausstellungsstaat begangen worden sind.

(3) Bevor die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a, b, c, i, k und l beschließt, die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion zu versagen, konsultiert sie auf geeignete Art und Weise die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats und bittet diese gegebenenfalls um die unverzügliche Übermittlung aller erforderlichen zusätzlichen Angaben.

Artikel 10

Teilweise Anerkennung und teilweise Vollstreckung

(1) Sofern die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die teilweise Anerkennung des Urteils und die teilweise Vollstreckung der Sanktion in Erwägung ziehen könnte, kann sie vor der Entscheidung, die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion vollständig zu versagen, die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats konsultieren, um nach dem Verfahren nach Absatz 2 zu einer Einigung zu gelangen.

(2) Die zuständigen Behörden des Ausstellungs- und des Vollstreckungsstaats können sich im Einzelfall darauf einigen, Sanktionen unter den von ihnen festgelegten Bedingungen teilweise anzuerkennen und teilweise zu vollstrecken, sofern eine solche Anerkennung und Vollstreckung nicht zu einer Verlängerung der Dauer der Sanktion führt. Ohne eine solche Einigung wird die Bescheinigung zurückgezogen.

Artikel 11

Aufschub der Anerkennung des Urteils

Die Anerkennung des Urteils im Vollstreckungsstaat kann aufgeschoben werden, wenn die in Artikel 4 genannte Bescheinigung nicht vollständig ist oder dem Urteil offensichtlich nicht entspricht, und zwar bis zum Ablauf einer vom Vollstreckungsstaat gesetzten angemessenen Frist für die Vervollständigung oder Berichtigung der Bescheinigung.

Artikel 12

Entscheidung über die Vollstreckung der Sanktion und Fristen

(1) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats entscheidet so rasch wie möglich, ob sie das Urteil anerkennt und die Sanktion vollstreckt, und setzt den Ausstellungsstaat hiervon sowie von einer etwaigen Entscheidung, die Sanktion gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 3 anzupassen, in Kenntnis.

(2) Liegt kein Aufschiebungsgrund gemäß Artikel 11 oder Artikel 23 Absatz 3 vor, so wird die endgültige Entscheidung über die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion innerhalb einer Frist von 90 Tagen ab Eingang des Urteils und der Bescheinigung getroffen.

(3) Ist es der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats in Ausnahmefällen nicht möglich, die Frist gemäß Absatz 2 einzuhalten, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats in jeder beliebigen Form und gibt dabei die Gründe für die Verzögerung und die Zeit, die voraussichtlich für eine endgültige Entscheidung benötigt wird, an.

Artikel 13

Zurückziehung der Bescheinigung

Solange im Vollstreckungsstaat noch nicht mit der Vollstreckung der Sanktion begonnen wurde, kann der Ausstellungsstaat die Bescheinigung aus diesem Staat unter Angabe von Gründen zurückziehen. Nach Zurückziehung der Bescheinigung wird der Vollstreckungsstaat die Sanktion nicht länger vollstrecken.

Artikel 14

Vorläufige Haft

Befindet sich die verurteilte Person im Vollstreckungsstaat, so kann dieser auf Ersuchen des Ausstellungsstaats vor dem Eingang des Urteils und der Bescheinigung oder vor der Entscheidung über die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion die verurteilte Person in Haft nehmen oder jede andere Maßnahme treffen, um sicherzustellen, dass die verurteilte Person bis zu der Entscheidung über die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion in seinem Hoheitsgebiet verbleibt. Die Dauer der Sanktion darf nicht aufgrund von Haftzeiten nach dieser Bestimmung erhöht werden.

Artikel 15

Überstellung von verurteilten Personen

(1) Befindet sich die verurteilte Person im Ausstellungsstaat, so wird sie dem Vollstreckungsstaat zu einem zwischen den zuständigen Behörden des Ausstellungs- und des Vollstreckungsstaats vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch 30 Tage nach der endgültigen Entscheidung des Vollstreckungsstaats über die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion überstellt.

(2) Ist die Überstellung der verurteilten Person innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist aufgrund unvorhergesehener Umstände nicht möglich, so setzen sich die zuständigen Behörden des Ausstellungs- und des Vollstreckungsstaats unverzüglich miteinander in Verbindung. Die Überstellung erfolgt, sobald diese Umstände nicht mehr vorliegen. Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats setzt die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich davon in Kenntnis und vereinbart mit ihr einen neuen Überstellungszeitpunkt. In diesem Fall erfolgt die Überstellung binnen zehn Tagen nach dem vereinbarten neuen Termin.

Artikel 16

Durchbeförderung

(1) Jeder Mitgliedstaat bewilligt nach Maßgabe seines Rechts die Durchbeförderung einer verurteilten Person, die an den Vollstreckungsstaat überstellt wird, durch sein Hoheitsgebiet, sofern ihm vom Ausstellungsstaat eine Kopie der Bescheinigung gemäß Artikel 4 zusammen mit dem Durchbeförderungersuchen übermittelt worden ist. Das Durchbeförderungersuchen und die Bescheinigung können in jeder Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, übermittelt werden. Auf Ersuchen des um Bewilligung der Durchbeförderung ersuchten Mitgliedstaats stellt der Ausstellungsstaat eine Übersetzung der Bescheinigung in eine der in dem Ersuchen anzugebenden Sprachen, die der um Bewilligung der Durchbeförderung ersuchte Mitgliedstaat akzeptiert, zur Verfügung.

(2) Der um Bewilligung der Durchbeförderung ersuchte Mitgliedstaat unterrichtet den Ausstellungsstaat bei Erhalt des Ersuchens, falls er nicht zusichern kann, dass die verurteilte Person im Hoheitsgebiet des Durchbeförderungsstaats wegen einer vor Verlassen des Ausstellungsstaats begangenen Straftat oder wegen einer vor diesem Zeitpunkt verhängten Sanktion weder verfolgt noch — außer in Fällen gemäß Absatz 1 — in seinem Hoheitsgebiet in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen wird. In diesem Fall kann der Ausstellungsstaat sein Ersuchen zurückziehen.

(3) Der um Bewilligung der Durchbeförderung ersuchte Mitgliedstaat teilt seine Entscheidung, die als Eilsache nicht später als eine Woche nach Erhalt des Ersuchens ergehen muss, nach demselben Verfahren mit. Die Entscheidung kann so lange aufgeschoben werden, bis dem um Bewilligung der Durchbeförderung ersuchten Mitgliedstaat die gegebenenfalls gemäß Absatz 1 verlangte Übersetzung übermittelt worden ist.

(4) Der um Bewilligung der Durchbeförderung ersuchte Mitgliedstaat darf die verurteilte Person nur so lange in Haft halten, wie dies für die Durchbeförderung durch sein Hoheitsgebiet erforderlich ist.

(5) Für die Durchbeförderung auf dem Luftweg ohne eingeplante Zwischenlandung ist kein Durchbeförderungersuchen erforderlich. Kommt es jedoch zu einer außerplanmäßigen Landung, so übermittelt der Ausstellungsstaat die Informationen gemäß Absatz 1 innerhalb von 72 Stunden.

Artikel 17

Für die Vollstreckung maßgebliches Recht

(1) Auf die Vollstreckung einer Sanktion ist das Recht des Vollstreckungsstaats anwendbar. Nur die Behörden des Vollstreckungsstaats können vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 über die Vollstreckungsverfahren entscheiden und die damit zusammenhängenden Maßnahmen bestimmen; dies gilt auch für die Gründe einer vorzeitigen oder bedingten Entlassung.

(2) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats rechnet die volle Dauer des Freiheitsentzugs, der im Zusammenhang mit der Sanktion, die mit dem Urteil verhängt wurde, bereits verbüßt wurde, auf die Gesamtdauer des zu verbüßenden Freiheitsentzugs an.

(3) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats auf deren Ersuchen über die für eine etwaige vorzeitige oder bedingte Entlassung geltenden Bestimmungen. Der Ausstellungsstaat kann der Anwendung dieser Bestimmungen zustimmen oder die Bescheinigung zurückziehen.

(4) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass bei der Entscheidung über die vorzeitige oder bedingte Entlassung die vom Ausstellungsstaat angegebenen Bestimmungen seines nationalen Rechts berücksichtigt werden, nach denen die betreffende Person zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Anspruch auf vorzeitige oder bedingte Entlassung hat.

Artikel 18

Spezialität

(1) Eine gemäß diesem Rahmenbeschluss an den Vollstreckungsstaat überstellte Person darf wegen einer vor der Überstellung begangenen anderen Handlung als derjenigen, die der Überstellung zugrunde liegt, vorbehaltlich des Absatzes 2 weder verfolgt noch verurteilt noch einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden.

(2) Absatz 1 findet in folgenden Fällen keine Anwendung:

- a) wenn die Person das Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats innerhalb von 45 Tagen nach ihrer endgültigen Freilassung nicht verlassen hat, obwohl sie dazu die Möglichkeit hatte oder sie nach Verlassen des Gebiets dorthin zurückgekehrt ist;
- b) wenn die Straftat nicht mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßnahme der Sicherung bedroht ist;
- c) wenn das Strafverfahren nicht zur Anwendung einer die persönliche Freiheit beschränkenden Maßnahme führt;
- d) wenn die verurteilte Person der Vollstreckung einer Strafe oder Maßnahme ohne Freiheitsentzug, insbesondere einer Geldstrafe oder Geldbuße oder einer an deren Stelle tretenden Maßnahme, unterzogen wird, selbst wenn diese Strafe oder Maßnahme die persönliche Freiheit einschränken kann;
- e) wenn die verurteilte Person der Überstellung zugestimmt hat;
- f) wenn die verurteilte Person nach ihrer Überstellung ausdrücklich auf die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität in Bezug auf bestimmte vor der Überstellung begangene Handlungen verzichtet hat. Die Verzichtserklärung wird vor den zuständigen Justizbehörden des Vollstreckungsstaats abgegeben und nach dessen nationalem Recht zu Protokoll genommen. Die Verzichtserklärung ist so abzufassen, dass aus ihr hervorgeht, dass die betreffende Person sie freiwillig und in voller Kenntnis der sich daraus ergebenden Folgen abgegeben hat. Zu diesem Zweck hat die Person das Recht, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen;
- g) wenn ein von den Buchstaben a bis f nicht erfasster Fall vorliegt und der Ausstellungsstaat seine Zustimmung gemäß Absatz 3 erteilt.

(3) Das Ersuchen um Zustimmung ist unter Beifügung der Angaben, die in Artikel 8 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI genannt sind, und einer Übersetzung gemäß Artikel 8 Absatz 2 des genannten Rahmenbeschlusses an die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats zu richten. Die Zustimmung wird erteilt, wenn nach dem genannten Rahmenbeschluss eine Verpflichtung zur Übergabe der Person besteht. Die Entscheidung ist spätestens 30 Tage nach Eingang des Ersuchens zu treffen. In den Fällen des Artikels 5 des genannten Rahmenbeschlusses sind die dort vorgesehenen Garantien vom Vollstreckungsstaat zu geben.

Artikel 19

Amnestie, Begnadigung, Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Der Ausstellungsstaat wie auch der Vollstreckungsstaat können eine Amnestie oder Begnadigung gewähren.

(2) Nur der Ausstellungsstaat kann über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheiden, in dem die Sanktion verhängt wurde, die nach diesem Rahmenbeschluss vollstreckt werden soll.

Artikel 20

Unterrichtung durch den Ausstellungsstaat

(1) Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich über jede Entscheidung oder Maßnahme, aufgrund deren die Vollstreckbarkeit der Sanktion mit sofortiger Wirkung oder innerhalb einer bestimmten Frist erlischt.

(2) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats beendet die Vollstreckung der Sanktion, sobald sie von der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats von der in Absatz 1 genannten Entscheidung oder Maßnahme in Kenntnis gesetzt wird.

Artikel 21

Unterrichtung durch den Vollstreckungsstaat

Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, über

- a) die Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung an die für die Vollstreckung verantwortliche zuständige Behörde gemäß Artikel 5 Absatz 5;
- b) den Umstand, dass die Sanktion in der Praxis nicht vollstreckt werden kann, weil die verurteilte Person nach der Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung an den Vollstreckungsstaat im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats nicht auffindbar ist; in diesem Fall besteht für den Vollstreckungsstaat keine Verpflichtung zur Vollstreckung der Sanktion;
- c) die endgültige Entscheidung über die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion einschließlich des Datums dieser Entscheidung;
- d) eine etwaige Entscheidung über die Versagung der Anerkennung des Urteils und der Vollstreckung der Sanktion gemäß Artikel 9 zusammen mit einer Begründung;
- e) eine etwaige Entscheidung zur Anpassung der Sanktion gemäß Artikel 8 Absatz 2 oder 3 zusammen mit einer Begründung;
- f) eine etwaige Entscheidung, die Sanktion aus den in Artikel 19 Absatz 1 genannten Gründen nicht zu vollstrecken, zusammen mit einer Begründung;
- g) den Beginn und das Ende des Zeitraums für die bedingte Entlassung, falls dies vom Ausstellungsstaat in der Bescheinigung vermerkt wurde;
- h) die Flucht der verurteilten Person aus der Haft;
- i) die Vollstreckung der Strafe, sobald diese abgeschlossen ist.

Artikel 22

Folgen der Überstellung der verurteilten Person

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 setzt der Ausstellungsstaat die Vollstreckung der Sanktion nicht fort, wenn im Vollstreckungsstaat mit der Vollstreckung begonnen wurde.

(2) Der Ausstellungsstaat ist wieder zur Vollstreckung der Sanktion berechtigt, sobald der Vollstreckungsstaat ihn davon unterrichtet hat, dass die Vollstreckung der Sanktion aufgrund von Artikel 21 (h) teilweise nicht erfolgt ist.

Artikel 23

Sprachenregelung

(1) Die Bescheinigung wird in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats übersetzt. Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder später in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung angeben, dass er eine Übersetzung in eine oder mehrere andere Amtssprachen der Organe der Europäischen Union akzeptiert.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 ist keine Übersetzung des Urteils erforderlich.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder später in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung angeben, dass er als Vollstreckungsstaat unverzüglich nach Erhalt des Urteils und der Bescheinigung verlangen kann, dass dem Urteil oder dessen wesentlichen Teilen eine Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats oder in eine oder mehrere andere Amtssprachen der Organe der Europäischen Union beigegeben wird, wenn er den Inhalt der Bescheinigung nicht als ausreichende Grundlage für eine Entscheidung über die Vollstreckung der Sanktion erachtet. Diese Forderung ist nach einer Konsultation zwischen den zuständigen Behörden jeweils des Ausstellungs- und des Vollstreckungsstaats, bei der gegebenenfalls die zu übersetzenden wesentlichen Teile des Urteils angegeben werden, zu stellen.

Die Entscheidung über die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion kann aufgeschoben werden, bis dem Vollstreckungsstaat die Übersetzung vom Ausstellungsstaat übermittelt worden ist, oder — falls der Vollstreckungsstaat beschließt, das Urteil auf eigene Kosten übersetzen zu lassen — bis die Übersetzung vorliegt.

Artikel 24

Kosten

Kosten, die bei der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses entstehen, werden vom Vollstreckungsstaat getragen, ausgenommen die Kosten für die Überstellung der verurteilten Person an den Vollstreckungsstaat und solche, die ausschließlich im Hoheitsgebiet des Ausstellungsstaats entstehen.

Artikel 25

Vollstreckung von Sanktionen aufgrund eines Europäischen Haftbefehls

Zwecks Vermeidung der Straflosigkeit der betreffenden Person gelten die Bestimmungen des vorliegenden Rahmenbeschlusses, unbeschadet des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI und soweit sie mit diesem vereinbar sind, sinngemäß für die Vollstreckung von Sanktionen in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat sich zur Vollstreckung der Sanktion in Fällen gemäß Artikel 4 Absatz 6 jenes Rahmenbeschlusses verpflichtet, oder in denen er gemäß Artikel 5 Absatz 3 jenes Rahmenbeschlusses die Bedingung gestellt hat, dass die betreffende Person zur Verbüßung der Sanktion in den betreffenden Mitgliedstaat rücküberstellt wird.

KAPITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 26

Verhältnis zu anderen Übereinkünften und Vereinbarungen

(1) Dieser Rahmenbeschluss ersetzt ab dem 5. Dezember 2011 die entsprechenden Bestimmungen der folgenden in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Übereinkommen, unbeschadet von deren Anwendbarkeit in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten und deren vorübergehender Anwendbarkeit nach Artikel 28:

- Europäisches Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 und das dazugehörige Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997;
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen vom 28. Mai 1970;
- Titel III Kapitel 5 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen;
- Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen vom 13. November 1991.

(2) Es steht den Mitgliedstaaten frei, die vor dem 27. November 2008 geltenden bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte oder Vereinbarungen auch weiterhin anzuwenden, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Ziele dieses Rahmenbeschlusses hinauszugehen, und zu einer weiteren Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren zur Vollstreckung von Sanktionen beitragen.

(3) Es steht den Mitgliedstaaten frei, nach dem 5. Dezember 2008 bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen zu schließen, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Vorschriften dieses Beschlusses hinauszugehen, und zu einer Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren für die Vollstreckung von Sanktionen beitragen.

(4) Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission bis zum 5. März 2009 über bestehende Übereinkünfte oder Vereinbarungen gemäß Absatz 2, die sie weiterhin anwenden wollen. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission ferner über alle neuen Übereinkünfte oder Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 3 binnen drei Monaten nach deren Unterzeichnung.

*Artikel 27***Räumlicher Geltungsbereich**

Dieser Rahmenbeschluss findet auf Gibraltar Anwendung.

*Artikel 28***Übergangsbestimmung**

(1) Für Ersuchen, die vor dem 5. Dezember 2011 eingehen, gelten weiterhin die bestehenden Instrumente für die Überstellung verurteilter Personen. Für die nach diesem Zeitpunkt eingegangenen Ersuchen gelten die von den Mitgliedstaaten gemäß diesem Rahmenbeschluss erlassenen Bestimmungen.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann jedoch zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses eine Erklärung abgeben, wonach er in Fällen, in denen das rechtskräftige Urteil vor dem angegebenen Zeitpunkt ergangen ist, als Ausstellungs- und Vollstreckungsstaat weiterhin die vor dem 5. Dezember 2011 für die Überstellung verurteilter Personen geltenden Rechtsinstrumente anwenden wird. Wurde eine derartige Erklärung abgegeben, so gelten diese Rechtsinstrumente in diesen Fällen im Verhältnis zu allen anderen Mitgliedstaaten, ungeachtet dessen, ob diese die gleiche Erklärung abgegeben haben oder nicht. Der betreffende Zeitpunkt darf nicht nach dem 5. Dezember 2011 liegen. Diese Erklärung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Sie kann jederzeit zurückgezogen werden.

*Artikel 29***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss vor dem 5. Dezember 2011 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr nationales Recht umgesetzt haben. Auf der Grundlage eines anhand dieser Angaben von der Kommission erstellten Berichts überprüft der Rat vor dem 5. Dezember 2012, inwieweit die Mitgliedstaaten den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses nachgekommen sind.

(3) Das Generalsekretariat des Rates unterrichtet die Mitgliedstaaten und die Kommission über die Mitteilungen oder Erklärungen gemäß Artikel 4 Absatz 7 und Artikel 23 Absätze 1 oder 3.

(4) Stellt ein Mitgliedstaat bei einem anderen Mitgliedstaat wiederholt Schwierigkeiten bei der Anwendung des Artikels 25 dieses Rahmenbeschlusses fest, ohne dass im Wege bilateraler Konsultationen Abhilfe geschaffen werden konnte, so setzt er unbeschadet des Artikels 35 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union den Rat und die Kommission von seinen Schwierigkeiten in Kenntnis. Die Kommission erstellt auf der Grundlage dieser Informationen und aller sonstigen ihr zur Verfügung stehenden Informationen einen Bericht, den sie um die Initiativen ergänzt, die sie gegebenenfalls für die Beseitigung dieser Schwierigkeiten für angemessen hält.

(5) Vor dem 5. Dezember 2013 erstellt die Kommission auf der Grundlage der eingegangenen Informationen einen Bericht und ergänzt diesen um die ihrer Ansicht nach geeigneten Initiativen. Auf der Grundlage aller Berichte und Initiativen der Kommission unterzieht der Rat insbesondere Artikel 25 einer Überprüfung, um festzustellen, ob er durch spezifischere Bestimmungen zu ersetzen ist.

*Artikel 30***Inkrafttreten**

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

ANLAGE II

BESCHEINIGUNG ZUR ÜBERSTELLUNG

BESCHEINIGUNG

nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2008/ 909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union ⁽¹⁾

- a) * Ausstellungsstaat:
- * Vollstreckungsstaat:

- b) Gericht, das das Urteil über die Verhängung der Sanktion, das rechtskräftig geworden ist, erlassen hat:
- Offizielle Bezeichnung:
- Das Urteil erging am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):
- Das Urteil wurde rechtskräftig am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):
- Aktenzeichen des Urteils (sofern vorliegend):

- c) Angaben zu der Behörde, die zu Fragen im Zusammenhang mit der Bescheinigung kontaktiert werden kann:
1. Art der Behörde: Zutreffendes bitte ankreuzen:
- Zentralbehörde
- Gericht
- Sonstige Behörde
2. Kontaktdaten der unter Buchstabe c Nummer 1 angegebenen Behörde:
- Offizielle Bezeichnung:
-
- Anschrift:
-
- Tel.-Nr. (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl):
- Fax-Nr. (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl):
- E-Mail (sofern vorhanden):
3. Sprachen, in denen mit der Behörde verkehrt werden kann:
4. Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen für die Zwecke der Vollstreckung des Urteils oder für die Vereinbarung der Überstellungsmodalitäten eingeholt werden sollen (Name, Titel/Dienstrang, Tel.-Nr., Fax-Nr. und E-Mail), falls abweichend von Nummer 2:
-
-

- d) Angaben zu der Person, über die die Sanktion verhängt wurde:
- Name:
- Vorname(n):
- (ggf.) Geburtsname:
- (ggf.) Aliasname(n):

⁽¹⁾ Diese Bescheinigung muss in einer der Amtssprachen des Vollstreckungsmitgliedstaats oder einer anderen Sprache, mit der sich dieser Staat einverstanden erklärt hat, abgefasst oder in eine dieser Sprachen übersetzt sein.

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Letzte bekannte Anschriften/Wohnsitz:

Sprache(n), die die Person versteht (sofern bekannt):

Die verurteilte Person befindet sich:

im Ausstellungsstaat und soll in den Vollstreckungsstaat überstellt werden.

im Vollstreckungsstaat und die Vollstreckung soll in diesem Staat erfolgen.

Gegebenenfalls zusätzliche Angaben, sofern verfügbar:

1. Lichtbild und Fingerabdrücke der Person und/oder Kontaktdaten der zur Erlangung dieser Angaben zu kontaktierenden Person:
.....

2. Art und Nummer des Personalausweises oder Passes der verurteilten Person:
.....

3. Art und Nummer des Aufenthaltstitels der verurteilten Person:
.....

4. Sonstige sachdienliche Angaben über familiäre, soziale oder berufliche Bindungen der verurteilten Person zum Vollstreckungsstaat:
.....
.....

e) Ersuchen des Ausstellungsstaats um vorläufige Festnahme (sofern sich die verurteilte Person im Vollstreckungsstaat befindet):

Der Ausstellungsstaat ersucht den Vollstreckungsstaat, die verurteilte Person in Haft zu nehmen oder jede andere Maßnahme zu treffen, um sicherzustellen, dass die verurteilte Person bis zu der Entscheidung über die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion in seinem Hoheitsgebiet verbleibt.

Der Ausstellungsstaat hat den Vollstreckungsstaat bereits ersucht, die verurteilte Person in Haft zu nehmen oder jede andere Maßnahme zu treffen, um sicherzustellen, dass die verurteilte Person bis zu der Entscheidung über die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion in seinem Hoheitsgebiet verbleibt. Bitte geben Sie gegebenenfalls den Namen der Behörde im Vollstreckungsstaat an, die die Entscheidung über das Ersuchen um Festnahme der Person getroffen hat (sofern bekannt):
.....
.....
.....

f) Zusammenhang mit einem früheren Europäischen Haftbefehl:

Ein Europäischer Haftbefehl ist zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt worden, und der Vollstreckungsmitgliedstaat verpflichtet sich, die Strafe oder Maßregel der Sicherung zu vollstrecken (Artikel 4 Absatz 6 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl).

Ausstellungsdatum des Europäischen Haftbefehls und, sofern vorliegend, Aktenzeichen:
.....

Bezeichnung der Behörde, die den Europäischen Haftbefehl ausgestellt hat:

Datum der Entscheidung über die Vollstreckung und, sofern vorliegend, Aktenzeichen:
.....

Bezeichnung der Behörde, die die Entscheidung über die Vollstreckung der Sanktion getroffen hat:

Ein Europäischer Haftbefehl wurde zwecks Strafverfolgung einer Person ausgestellt, die Staatsangehöriger des Vollstreckungsstaats ist oder in diesem wohnhaft ist, und der Vollstreckungsstaat hat die Person unter der Voraussetzung übergeben, dass sie zur Verbüßung der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung, die im Ausstellungsmitgliedstaat gegen sie verhängt wird, in den Vollstreckungsstaat rücküberstellt wird (Artikel 5 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl).

Datum der Entscheidung über die Übergabe der Person:

Bezeichnung der Behörde, die die Entscheidung über die Übergabe gefällt hat:

Aktenzeichen der Entscheidung (sofern vorliegend):

Datum der Übergabe der Person (sofern vorliegend):

g) Gründe für die Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung (falls Sie Feld f ausgefüllt haben, brauchen Sie dieses Feld nicht auszufüllen):

Das Urteil und die Bescheinigung werden an den Vollstreckungsstaat übermittelt, da die ausstellende Behörde sich vergewissert hat, dass die Vollstreckung der verhängten Sanktion durch den Vollstreckungsstaat der Erleichterung der Resozialisierung der verurteilten Person dient, und:

a) Der Vollstreckungsstaat ist der Staat der Staatsangehörigkeit der verurteilten Person, in dem sie lebt.

b) Der Vollstreckungsstaat ist der Staat der Staatsangehörigkeit der verurteilten Person, in den die verurteilte Person aufgrund einer Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung, die im Urteil oder in einer infolge des Urteils getroffenen gerichtlichen Entscheidung oder Verwaltungsentscheidung oder anderen Maßnahme enthalten ist, nach der Entlassung aus dem Strafvollzug abgeschoben werden wird. Ist die Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung nicht im Urteil enthalten, so geben Sie bitte die Bezeichnung der Behörde, die die Anordnung ausgestellt hat, das Ausstellungsdatum und – sofern vorliegend – das Aktenzeichen an:

c) Der Vollstreckungsstaat ist ein Staat, auf den die Buchstaben a oder b nicht zutreffen und dessen zuständige Behörde der Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung an diesen Staat zustimmt.

d) Der Vollstreckungsstaat hat eine Erklärung nach Artikel 4 Absatz 7 des Rahmenbeschlusses abgegeben, und:

es wird bestätigt, dass die verurteilte Person nach Kenntnis der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats im Vollstreckungsstaat lebt und dort seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen ihren rechtmäßigen Aufenthalt hat und ihr Recht auf unbefristeten Aufenthalt in diesem Staat behalten wird, oder

es wird bestätigt, dass die verurteilte Person die Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsstaats besitzt.

h) Urteil über die Verhängung der Sanktion:

1. Das Urteil umfasst insgesamt Straftaten.

Zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat(en) begangen wurde(n), einschließlich Tatzeit und Tatort, und Art der Beteiligung der verurteilten Person:

Art und rechtliche Würdigung der Straftat(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen, auf deren Grundlage das Urteil ergangen ist:

2. Sofern es sich bei der/den unter Buchstabe h Nummer 1 genannten Straftat(en) um eine oder mehrere der folgenden Straftaten handelt, die im Ausstellungsstaat nach der Ausgestaltung in dessen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, kreuzen Sie bitte Zutreffendes an:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
- Terrorismus;
- Menschenhandel;
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie;
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen;
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen;
- Korruption;
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften;
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten;
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung;
- Cyberkriminalität;
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten;
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt;
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung;
- illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe;
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme;
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen;
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen;
- Betrug;
- Erpressung und Schutzgelderpressung;
- Nachahmung und Produktpiraterie;
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit;
- Fälschung von Zahlungsmitteln;
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern;
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen;
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen;
- Vergewaltigung;
- Brandstiftung;
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen;
- Flugzeug- und Schiffsentführung;
- Sabotage.

3. Sofern die unter Nummer 1 genannte(n) Straftat(en) nicht unter Nummer 2 aufgeführt ist/sind oder falls das Urteil und die Bescheinigung an einen Mitgliedstaat übermittelt werden, der erklärt hat, dass er die beiderseitige Strafbarkeit prüfen wird (Artikel 7 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses), geben Sie bitte eine vollständige Beschreibung der betreffenden Straftat(en):

.....

.....

.....

i) Information über das Urteil, mit dem die Sanktion verhängt wurde:

1. Geben Sie an, ob die Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist:

- 1. Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen.
- 2. Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.
- 3. Bitte geben Sie zu der unter Nummer 2 angekreuzten Möglichkeit an, dass eine der folgenden Möglichkeiten zutrifft:

3.1a Die Person wurde am ... (Tag/Monat/Jahr) persönlich vorgeladen und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt, die zu der Entscheidung geführt hat, sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

ODER

3.1b die Person wurde nicht persönlich vorgeladen, aber auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, sowie davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

ODER

3.2 die Person hat in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, erteilt, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und ist bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden;

ODER

3.3 der Person wurde die Entscheidung am ... (Tag/Monat/Jahr) zugestellt, und sie wurde ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden kann, und

- die Person hat ausdrücklich erklärt, dass sie diese Entscheidung nicht anfecht;

ODER

- die Person hat innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt.

4. Bitte geben Sie zu der unter Nummer 3.1b, 3.2 oder 3.3 angekreuzten Möglichkeit an, wie die entsprechende Voraussetzung erfüllt wurde:

.....

2. Angaben zur Dauer der Sanktion:

2.1 Gesamtdauer der Sanktion (in Tagen):

2.2 Gesamtzeit des Freiheitsentzugs, der im Zusammenhang mit der Sanktion, die mit dem Urteil verhängt wurde, bereits verbüßt wurde (in Tagen):

..... am (...) (Angabe des Tags, an dem die Berechnung erfolgt ist: TT-MM-JJJJ):

2.3 Anzahl der Tage, die von der Gesamtdauer der Sanktion aus anderen als den unter Nummer 2.2 genannten Gründen (z. B. Amnestie, Begnadigung oder Gnadenakte usw., die in Bezug auf die Sanktion bereits gewährt wurden) abzuziehen sind: am (...) (Angabe des Tags, an dem die Berechnung erfolgt ist: TT-MM-JJJJ)

2.4 Datum, an dem die Sanktion im Ausstellungsstaat verbüßt sein wird:

- Nicht zutreffend, da sich die Person derzeit nicht in Haft befindet.
- Die Person befindet sich derzeit in Haft, und die Sanktion wird nach dem Recht des Ausstellungsstaats am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ) ⁽²⁾ vollständig verbüßt sein:

3. Art der Sanktion:

- Freiheitsstrafe
- freiheitsentziehende Maßnahme (bitte angeben):

(2) Bitte setzen Sie hier das Datum ein, an dem die Sanktion vollständig verbüßt wäre (ohne Berücksichtigung aller Formen der möglichen vorzeitigen und/oder bedingten Entlassung), sofern die Person im Ausstellungsstaat verbleibt.

j) Angabe zur vorzeitigen oder bedingten Entlassung:

- 1. Die verurteilte Person hat nach dem Recht des Ausstellungsstaats Anspruch auf vorzeitige oder bedingte Entlassung nach Verbüßung:
 - der Hälfte der Strafe
 - von zwei Dritteln der Strafe
 - eines sonstigen Teils der Strafe (bitte angeben):
- 2. Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats ersucht um Unterrichtung über Folgendes:
 - geltende Bestimmungen des Rechts des Vollstreckungsstaats für eine vorzeitige oder bedingte Entlassung der verurteilten Person;
 - Beginn und Ende des Zeitraums für die vorzeitige oder bedingte Entlassung.

k) Stellungnahme der verurteilten Person:

- 1. Die verurteilte Person konnte nicht gehört werden, weil sie sich bereits im Vollstreckungsstaat befindet.
- 2. Die verurteilte Person befindet sich im Ausstellungsstaat und
 - a. sie hat um Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung ersucht
 - sie hat der Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung zugestimmt
 - sie hat der Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung nicht zugestimmt (bitte geben Sie die von der verurteilten Person genannten Gründe an):

 - b. Die Stellungnahme der verurteilten Person ist beigefügt.
 - Die Stellungnahme der verurteilten Person wurde dem Vollstreckungsstaat bereits am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ) übermittelt:

l) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):

.....
.....

m) Abschließende Angaben:

Der Wortlaut des Urteils (der Urteile) ist der Bescheinigung beigefügt. ⁽³⁾

Unterschrift der die Bescheinigung ausstellenden Behörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung:

.....

Name:

Funktion (Titel/Dienststrang):

Datum:

(ggf.) amtlicher Stempel

⁽³⁾ Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats muss alle zu der Strafsache ergangenen Urteile beifügen, damit alle erforderlichen Angaben in Bezug auf das zu vollstreckende rechtskräftige Urteil vorliegen. Vorhandene Übersetzungen des Urteils bzw. der Urteile können ebenfalls beigefügt werden.

ANHANG III

UNTERRICHTUNG DER VERURTEILTEN PERSON

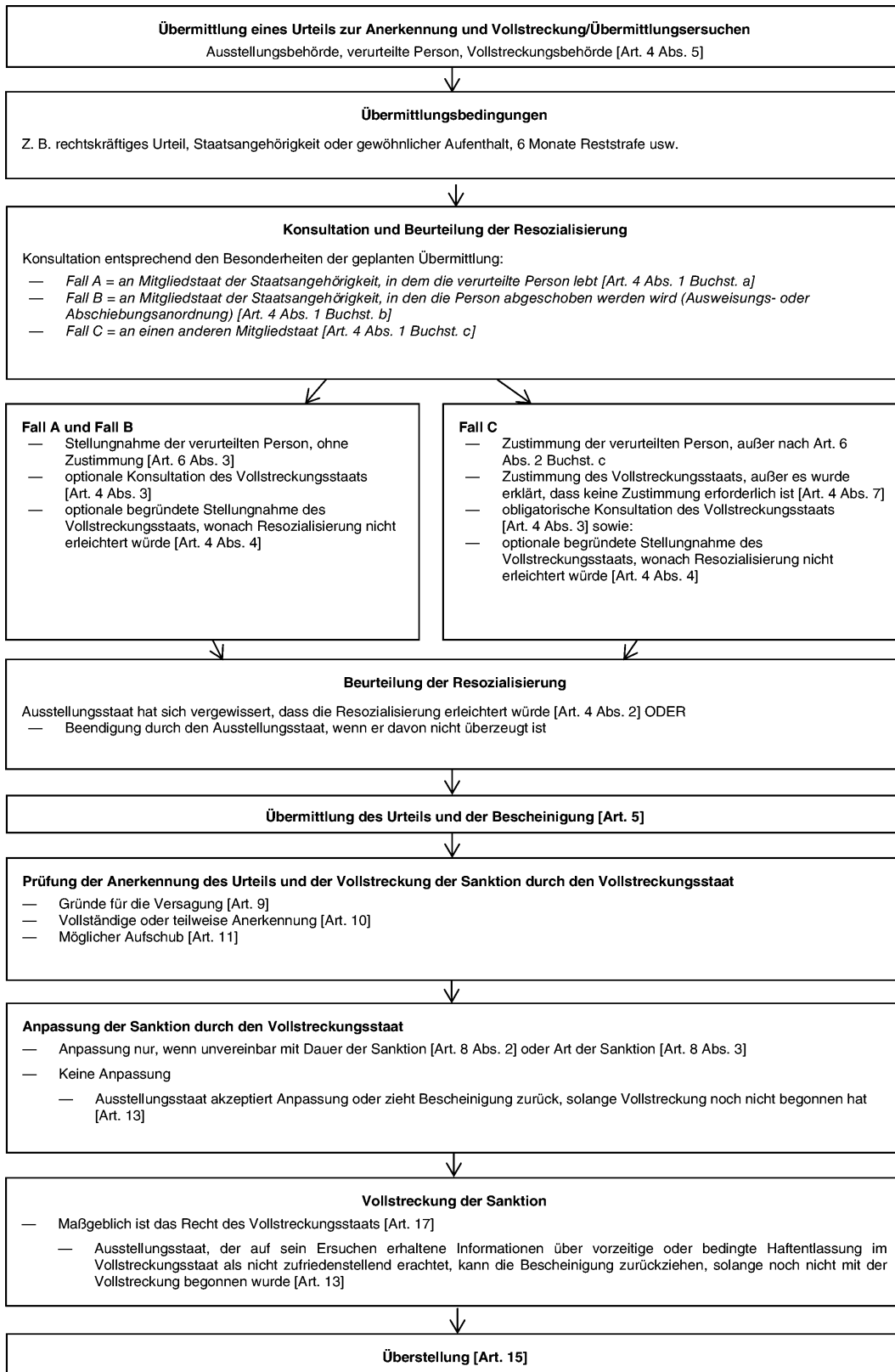
Sie werden hiermit von der Entscheidung des/der (zuständige Behörde des Ausstellungsstaats) unterrichtet, das Urteil des (zuständiges Gericht des Ausstellungsstaats) vom (Datum des Urteils) (Aktenzeichen, sofern vorliegend), an (Vollstreckungsstaat) zu übermitteln zum Zwecke seiner Anerkennung und der Vollstreckung der darin verhängten Sanktion gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates 2008/909/JI vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union.

Auf die Vollstreckung der Sanktion ist das Recht (Vollstreckungsstaat) anwendbar. Die Behörden dieses Staates können über die Vollstreckungsverfahren entscheiden und die damit zusammenhängenden Maßnahmen bestimmen; dies gilt auch für die Gründe für die vorzeitige oder bedingte Entlassung.

Die zuständige Behörde in (Vollstreckungsstaat) muss die volle Dauer des Freiheitsentzugs, der im Zusammenhang mit der Sanktion bereits verbüßt wurde, auf die Gesamtdauer des Freiheitsentzugs, der zu verbüßen ist, anrechnen. Die zuständige Behörde in (Vollstreckungsstaat) kann eine Anpassung der Sanktion nur dann vornehmen, wenn sie hinsichtlich ihrer Dauer oder Art mit dem Recht dieses Staates unvereinbar ist. Die angepasste Sanktion darf Art oder Dauer der in (Ausstellungsstaat) verhängten Sanktion nicht verschärfen.

ANHANG IV

ABLAUSCHEMA DES RAHMENBESCHLUSSES 2008/909/JI



ANHANG V

INFORMATIONSQUELLEN

- Informationen des Rates der EU zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI:
<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9618-2014-REV-1/en/pdf>
 - Informationen des Europäischen Justiziellen Netzes für Strafsachen (EJN): Liste der zuständigen Behörden, Stand der Umsetzung und Erklärungen der Mitgliedstaaten zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI
<https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/libcategories.aspx?Id=36>
 - Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Rahmenbeschlüsse 2008/909/JI, 2008/947/JI und 2009/829/JI über die gegenseitige Anerkennung von Urteilen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, von Bewährungsentscheidungen und alternativen Sanktionen und von Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft durch die Mitgliedstaaten (COM(2014) 57 final vom 5.2.2014).
<https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/libdocumentproperties.aspx?Id=1222>
 - Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen — Tabellen „Aktueller Stand“ und „Erklärungen“ als Begleitdokument zum Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Rahmenbeschlüsse 2008/909/JI, 2008/947/JI und 2009/829/JI über die gegenseitige Anerkennung von Urteilen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, von Bewährungsentscheidungen und alternativen Sanktionen und von Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft durch die Mitgliedstaaten — Anhang des Berichts (SWD(2014) 34 final vom 5.2.2014).
 - EuroPris Expertengruppenberichte und Empfehlungen zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI, einschließlich des EuroPris „Resource Book on the Transfer of Prisoners“
<http://www.europris.org/>
 - STEPS 2 Resettlement („Support for Transfer of European Prison Sentences towards Resettlement“) zur Unterstützung der wirksamen Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI durch Untersuchung und Analyse der rechtlichen und praktischen Hindernisse für die Durchführung und Durchsetzung in allen Mitgliedstaaten
<http://steps2.europris.org/en/>
 - Studie der Agentur für Grundrechte (FRA) über den Rahmenbeschluss 2008/909/JI, „Criminal detention and alternatives: fundamental rights aspects in EU cross border transfers“
<http://fra.europa.eu/en/publication/2016/criminal-detention-and-alternatives-fundamental-rights-aspects-eu-cross-border>
-

ANHANG VI

URTEILE DES GERICHTSHOFS BETREFFEND DEN RAHMENBESCHLUSS 2008/909/JI

C-573/17, Openbaar Ministerie/Daniel Adam Popławski („Popławski II“) (Urteil vom 24. Juni 2019)

C-579/15, Popławski (Urteil vom 29. Juni 2017)

C-582/15, van Vemde (Urteil vom 25. Januar 2017)

C-289/15, Grundza (Urteil vom 11. Januar 2017)

C-554/14, Ognyanov (Urteil vom 8. November 2016)

Anhängig:

C-495/18: Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd republiky (Oberster Gerichtshof der Slowakischen Republik), eingereicht am 30. Juli 2018, YX

C-314/18: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 8. Mai 2018, Openbaar Ministerie/SF

ANHANG VII

URTEILE DES GERICHTSHOFS BETREFFEND DEN RAHMENBESCHLUSS 2002/584/JI

C-573/17, Openbaar Ministerie/Daniel Adam Popławski („Popławski II“) (Urteil vom 24. Juni 2019)

C-514/17, Sut (Urteil vom 13. Dezember 2018)

C-327/18 PPU, RO (Urteil vom 19. September 2018)

C-220/18 PPU, ML (Urteil vom 25. Juli 2018)

C-268/17, AY (Urteil vom 25. Juli 2018)

C-367/16, Piotrowski (Urteil vom 23. Januar 2018)

C-404/15 und C-659/15 PPU, Aranyosi und Căldăraru (Urteil vom 5. April 2016)

C-237/15 PPU, Lanigan (Urteil vom 16. Juli 2015)

C-168/13 PPU, Jeremy F. (Urteil vom 30. Mai 2013)

C-66/08, Kozłowski (Urteil vom 17. Juli 2008)

Anhängig:

C-314/18: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 8. Mai 2018, Openbaar Ministerie/SF

C-128/18: Vorabentscheidungsersuchen des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg (Deutschland), eingereicht am 16. Februar 2018, Strafverfahren gegen Dumitru-Tudor Dorobantu
